

Allgemeine Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB) – Stand: 01.11.2019

K-AKB-1911

Inhaltsverzeichnis

A	Welche Leistungen umfasst Ihre Kfz-Versicherung?	3	A.6	Ausland-Schadenschutz-Versicherung – für Schäden, die andere Ihnen mit einem Kraftfahrzeug im Ausland zufügen	16
A.1	Kfz-Haftpflichtversicherung – für Schäden, die Sie mit Ihrem Fahrzeug anderen zufügen	3	A.6.1	Was ist versichert?	16
A.1.1	Was ist versichert?	3	A.6.2	Wer ist versichert?	16
A.1.2	Wer ist versichert?	4	A.6.3	Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?	16
A.1.3	Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?	4	A.6.4	Welche Fahrzeuge sind versichert?	17
A.1.4	In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?	4	A.6.5	In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?	17
A.1.5	Was ist nicht versichert?	4	A.6.6	Was ist nicht versichert?	17
A.2	Kaskoversicherung – für Schäden an Ihrem Fahrzeug	5	A.7	Kfz-Umweltschadenversicherung – für öffentlich-rechtliche Ansprüche nach dem Umweltschadengesetz	17
A.2.1	Was ist versichert?	5	A.7.1	Was ist versichert?	17
A.2.2	Welche Ereignisse sind in der Teilkasko versichert?	5	A.7.2	Wer ist versichert?	17
A.2.3	Welche Ereignisse sind in der Vollkasko versichert?	6	A.7.3	Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?	17
A.2.4	Wer ist versichert?	7	A.7.4	In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?	17
A.2.5	In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?	7	A.7.5	Was ist nicht versichert?	17
A.2.6	Was zahlen wir bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust?	7	A.8	GAP-Deckung – für Leasing- und kreditfinanzierte Fahrzeuge	17
A.2.7	Was zahlen wir bei Beschädigung?	7	A.8.1	Was ist versichert?	17
A.2.8	Sachverständigenkosten	8	A.8.2	Welche Ereignisse sind versichert?	18
A.2.9	Mehrwertsteuer	8	A.8.3	Wer ist versichert?	18
A.2.10	Zusätzliche Regelungen bei Entwendung	8	A.8.4	In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?	18
A.2.11	Bis zu welcher Höhe leisten wir (Höchstentschädigung)?	8	A.8.5	Was zahlen wir bei Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust?	18
A.2.12	Selbstbehalt	8	A.8.6	Bis zu welcher Höhe leisten wir?	18
A.2.13	Was wir nicht ersetzen und Rest- und Alteile	8	A.8.7	Was ersetzen wir nicht?	18
A.2.14	Fälligkeit unserer Zahlung, Abtretung	8	A.8.8	Was ist nicht versichert?	18
A.2.15	Können wir unsere Leistung vom Fahrer zurückfordern, wenn Sie nicht selbst gefahren sind?	9	A.8.9	Wann kann die GAP-Deckung abgeschlossen werden?	18
A.2.16	Was ist nicht versichert?	9	A.9	Leistungs-Update-Garantie	18
A.2.17	Sachverständigenverfahren bei Meinungsverschiedenheit über die Schadenhöhe	9	B	Beginn des Vertrags und vorläufiger Versicherungsschutz	18
A.3	Autoschutzbrief – Hilfe für unterwegs als Service oder Kostenerstattung	9	B.1	Wann beginnt der Versicherungsschutz?	18
A.3.1	Was ist versichert?	9	B.2	Vorläufiger Versicherungsschutz	18
A.3.2	Wer ist versichert?	9	C	Prämienzahlung	19
A.3.3	Versicherte Fahrzeuge	9	C.1	Zahlung der ersten oder einmaligen Prämie	19
A.3.4	In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?	9	C.2	Zahlung der Folgeprämie	19
A.3.5	Hilfe bei Panne oder Unfall	10	C.3	Nicht rechtzeitige Zahlung bei Fahrzeugwechsel	19
A.3.6	Zusätzliche Hilfe bei Panne, Unfall oder Diebstahl ab 50 km Entfernung	10	C.4	Zahlungsperiode	19
A.3.7	Hilfe bei Krankheit, Verletzung oder Tod auf einer Reise	10	C.5	Prämienpflicht bei Nachhaftung in der Kfz-Haftpflichtversicherung	19
A.3.8	Zusätzliche Leistungen bei einer Auslandsreise	11	C.6	Besonderheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung	20
A.3.9	Was ist nicht versichert?	12	D	Welche Pflichten haben Sie beim Gebrauch des Fahrzeugs?	20
A.3.10	Anrechnung ersparter Aufwendungen, Abtretung	12	D.1	Bei allen Versicherungsarten	20
A.3.11	Verpflichtung Dritter	12	D.2	Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung	20
A.4	Kfz-Unfallversicherung – wenn Insassen verletzt oder getötet werden	12	D.3	Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?	20
A.4.1	Was ist versichert?	12	E	Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall?	20
A.4.2	Wer ist versichert?	12	E.1	Bei allen Versicherungsarten	20
A.4.3	In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?	13	E.2	Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung	21
A.4.4	Welche Leistungen umfasst die Kfz-Unfallversicherung?	13	E.3	Zusätzlich in der Kaskoversicherung	21
A.4.5	Leistung bei Invalidität	13	E.4	Zusätzlich beim Autoschutzbrief	21
A.4.6	Tagegeld	14	E.5	Zusätzlich in der Kfz-Unfallversicherung	21
A.4.7	Krankenhaustagegeld	14	E.6	Zusätzlich in der Fahrerschutzversicherung	21
A.4.8	Todesfallleistung	14	E.7	Zusätzlich in der Ausland-Schadenschutz-Versicherung	22
A.4.9	Was passiert, wenn Unfallfolgen mit Krankheiten oder Gebrechen zusammentreffen?	14	E.8	Zusätzlich in der Kfz-Umweltschadenversicherung	22
A.4.10	Fälligkeit unserer Zahlung	14	E.9	Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?	22
A.4.11	Abtretung und Zahlung für eine mitversicherte Person	15	F	Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen	23
A.4.12	Was ist nicht versichert?	15	G	Laufzeit und Kündigung des Vertrags, Veräußerung des Fahrzeugs, Wagniswegfall	23
A.5	Fahrerschutzversicherung – wenn der Fahrer verletzt oder getötet wird	15	G.1	Wie lange läuft der Versicherungsvertrag?	23
A.5.1	Was ist versichert?	15	G.2	Wann und aus welchem Anlass können Sie den Versicherungsvertrag kündigen?	23
A.5.2	Wer ist versichert?	15			
A.5.3	In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?	15			
A.5.4	Was leisten wir in der Fahrerschutzversicherung?	15			
A.5.5	Fälligkeit, Abtretung, Zahlung für eine mitversicherte Person	16			
A.5.6	Was ist nicht versichert?	16			

G.3	Wann und aus welchem Anlass können wir den Versicherungsvertrag kündigen?	24	1.1	Einstufung von Pkw in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Prämiensätze	33
G.4	Kündigung einzelner Versicherungsarten	24	1.2	Rückstufung im Schadenfall bei Pkw	33
G.5	Zugang der Kündigung	24	1.2.2	Vollkaskoversicherung	33
G.6	Prämienabrechnung nach Kündigung	24	2	Krafträder, Trikes, Quads und Leichtkrafträder	34
G.7	Was ist bei Veräußerung des Fahrzeugs zu beachten?	25	2.1	Einstufung von Krafträdern, Trikes, Quads und Leichtkrafträdern in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Prämiensätze	34
G.8	Wagniswegfall (z. B. durch Fahrzeugverschrottung)	25	2.2	Rückstufung im Schadenfall bei Krafträdern, Trikes, Quads und Leichtkrafträdern	34
H	Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen, Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen	25	2.2.1	Kfz-Haftpflichtversicherung	34
H.1	Was ist bei Außerbetriebsetzung zu beachten?	25	2.2.2	Vollkaskoversicherung	34
H.2	Welche Besonderheiten gelten bei Saisonkennzeichen?	25	3	Campingfahrzeuge (Wohnmobile)	35
H.3	Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen	25	3.1	Einstufung von Campingfahrzeugen (Wohnmobilen) in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Prämiensätze	35
I	Schadenfreiheitsrabatt-System	26	3.2	Rückstufung im Schadenfall bei Campingfahrzeugen (Wohnmobilen)	35
I.1	Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen)	26	3.2.1	Kfz-Haftpflichtversicherung	35
I.2	Ersteinstufung	26	3.2.2	Vollkaskoversicherung	35
I.2.1	Ersteinstufung in SF-Klasse 0	26	4	Lieferwagen, Lkw, Zugmaschinen, landwirtschaftliche Zugmaschinen, Taxen, Personenmietwagen, Krankenwagen, Leichenwagen, Busse*, Abschleppwagen* und Stapler* (*nur Kfz-Haftpflicht)	35
I.2.2	Sonderersteinstufungen beim Komfortschutz	26	4.1	Einstufung von Lieferwagen, Lkw, Zugmaschinen, landwirtschaftlichen Zugmaschinen, Krankenwagen, Leichenwagen, Bussen*, Abschleppwagen* und Staplern* (*nur Kfz-Haftpflicht) in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Prämiensätze	35
I.2.3	Anrechnung des Schadenverlaufs der Kfz-Haftpflichtversicherung in der Vollkaskoversicherung	27	4.2	Rückstufung im Schadenfall bei Lieferwagen, Lkw, Zugmaschinen, landwirtschaftlichen Zugmaschinen, Krankenwagen, Leichenwagen, Bussen, Abschleppwagen und Staplern	36
I.2.4	Führerscheinsonderregelung	27	4.2.1	Kfz-Haftpflichtversicherung	36
I.2.5	Gleichgestellte Fahrerlaubnisse	27	4.2.2	Vollkaskoversicherung (nur Lieferwagen, Lkw, Zugmaschinen, landwirtschaftliche Zugmaschinen, Krankenwagen, Leichenwagen)	36
I.3	Jährliche Neueinstufung	27			
I.3.1	Wirksamwerden der Neueinstufung	27			
I.3.2	Besserstufung bei schadenfreiem Verlauf	27			
I.3.3	Besserstufung bei Saisonkennzeichen	27			
I.3.4	Besserstufung bei Verträgen mit SF-Klassen 0, ½, 2, 3, S, oder M	27			
I.3.5	Rückstufung bei schadenbelastetem Verlauf	27			
I.4	Was bedeutet schadenfreier oder schadenbelasteter Verlauf?	28			
I.4.1	Schadenfreier Verlauf	28			
I.4.2	Schadenbelasteter Verlauf	28			
I.5	Wie Sie eine Rückstufung vermeiden können	28			
I.6	Übernahme eines Schadenverlaufs	28			
I.6.1	In welchen Fällen wird ein Schadenverlauf übernommen?	28			
I.6.2	Welche Voraussetzungen gelten für die Übernahme?	29			
I.6.3	Wie wirkt sich eine Unterbrechung des Versicherungsschutzes auf den Schadenverlauf aus?	29			
I.6.4	Übernahme des Schadenverlaufs nach Betriebsübergang	29			
I.7	Einstufung nach Abgabe des Schadenverlaufs	29			
I.8	Auskünfte über den Schadenverlauf	30			
J	Prämienänderung aufgrund tariflicher Maßnahmen	30			
J.1	Typklasse	30			
J.2	Regionalklasse	30			
J.3	Tarifänderung	30			
J.4	Kündigungsrecht	30			
J.5	Gesetzliche Änderung des Leistungsumfangs in der Kfz-Haftpflichtversicherung	30			
J.6	Änderung der Tarifstruktur	30			
K	Prämienänderung aufgrund eines bei Ihnen eingetretenen Umstands	31			
K.1	Änderung des Schadenfreiheitsrabatts	31			
K.2	Änderung von Merkmalen zur Prämienberechnung	31			
K.3	Änderung der Regionalklasse wegen Wohnsitzwechsels	31			
K.4	Ihre Mitteilungspflichten zu den Merkmalen zur Prämienberechnung	31			
K.5	Änderung der Art oder Verwendung des Fahrzeugs	31			
L	Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände	31			
L.1	Wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind	31			
L.2	Gerichtsstände	32			
M	Bedingungsänderung	32			
M.1	In welchen Fällen dürfen wir die Bedingungen ändern?	32			
M.2	Wirksamkeitsvoraussetzung	32			
Anhang 1:		33			
Tabellen zum Schadenfreiheitsrabatt-System		33			
1	Pkw	33			
			1.1	Einstufung von Pkw in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Prämiensätze	33
			1.2	Rückstufung im Schadenfall bei Pkw	33
			1.2.2	Vollkaskoversicherung	33
			2	Krafträder, Trikes, Quads und Leichtkrafträder	34
			2.1	Einstufung von Krafträdern, Trikes, Quads und Leichtkrafträdern in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Prämiensätze	34
			2.2	Rückstufung im Schadenfall bei Krafträdern, Trikes, Quads und Leichtkrafträdern	34
			2.2.1	Kfz-Haftpflichtversicherung	34
			2.2.2	Vollkaskoversicherung	34
			3	Campingfahrzeuge (Wohnmobile)	35
			3.1	Einstufung von Campingfahrzeugen (Wohnmobilen) in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Prämiensätze	35
			3.2	Rückstufung im Schadenfall bei Campingfahrzeugen (Wohnmobilen)	35
			3.2.1	Kfz-Haftpflichtversicherung	35
			3.2.2	Vollkaskoversicherung	35
			4	Lieferwagen, Lkw, Zugmaschinen, landwirtschaftliche Zugmaschinen, Taxen, Personenmietwagen, Krankenwagen, Leichenwagen, Busse*, Abschleppwagen* und Stapler* (*nur Kfz-Haftpflicht)	35
			4.1	Einstufung von Lieferwagen, Lkw, Zugmaschinen, landwirtschaftlichen Zugmaschinen, Krankenwagen, Leichenwagen, Bussen*, Abschleppwagen* und Staplern* (*nur Kfz-Haftpflicht) in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Prämiensätze	35
			4.2	Rückstufung im Schadenfall bei Lieferwagen, Lkw, Zugmaschinen, landwirtschaftlichen Zugmaschinen, Krankenwagen, Leichenwagen, Bussen, Abschleppwagen und Staplern	36
			4.2.1	Kfz-Haftpflichtversicherung	36
			4.2.2	Vollkaskoversicherung (nur Lieferwagen, Lkw, Zugmaschinen, landwirtschaftliche Zugmaschinen, Krankenwagen, Leichenwagen)	36
			Anhang 2:		36
			Merkmale zur Prämienberechnung		36
			1	Individuelle Merkmale zur Prämienberechnung bei Pkw	36
			1.1	Abstellort	36
			1.2	Jährliche Fahrleistung	36
			1.3	Selbst genutztes Wohneigentum	36
			1.4	Fahrzeugalter bei Erwerb	36
			1.5	Lebensalter	36
			1.6	Abweichender Halter	36
			1.7	Fahrerkreis	36
			1.8	Postleitzahl des Halters	37
			1.9	Dauer des Fahrzeugbesitzes	37
			1.10	Zahlungsmodus	37
			1.11	Anzahl der Vorschäden in der Kfz-Haftpflichtversicherung	37
			1.12	Leasing	37
			1.13	Fahrgebiet (Ausland)	37
			1.14	Nutzungsart	37
			1.15	Vorsteuerabzugsberechtigung	37
			1.16	Schutzvariante	37
			2	Individuelle Merkmale zur Prämienberechnung bei Krafträdern, Leichtkrafträdern, Trikes und Quads	37
			2.1	Fahrzeugstärke	37
			2.2	Fahrerkreis	37
			2.3	Lebensalter	37
			2.4	Fahrzeugwert	37
			2.5	Zahlungsmodus	37
			2.6	Anzahl der Vorschäden in der Kfz-Haftpflichtversicherung	37
			3	Merkmale zur Prämienberechnung bei Campingfahrzeugen	37
			3.1	Fahrzeugstärke	37
			3.2	Fahrerkreis	37
			3.3	Jährliche Fahrleistung	38
			3.7	Zahlungsmodus	38
			3.8	Anzahl der Vorschäden in der Kfz-Haftpflichtversicherung	38

4	Merkmale zur Prämienberechnung bei Lkw, Lieferwagen, Zugmaschinen, Bussen, Anhängern	38
---	--	----

Anhang 3: 38

Tabellen zu den Typklassen 38

1	Kfz-Haftpflichtversicherung	38
2	Vollkaskoversicherung	38
3	Teilkaskoversicherung	38

Anhang 4: 39

Tabellen zu den Regionalklassen 39

Es gelten folgende Regionalklassen:

1	Für Pkw	39
1.1	In der Kfz-Haftpflichtversicherung	39
1.2	In der Vollkaskoversicherung	39
1.3	In der Teilkaskoversicherung	39
2	Für Krafträder	39
2.1	In der Kfz-Haftpflichtversicherung	39
2.2	In der Teilkaskoversicherung	39
3	Für Lieferwagen	39
3.1	In der Kfz-Haftpflichtversicherung	39
3.2	In der Vollkaskoversicherung	39
3.3	In der Teilkaskoversicherung	39
4	Für landwirtschaftliche Zugmaschinen	40
4.1	In der Kfz-Haftpflichtversicherung	40
4.2	In der Teilkaskoversicherung	40
5	Für Taxen und Mietwagen	40
5.1	In der Kfz-Haftpflichtversicherung	40
5.2	In der Vollkaskoversicherung	40
5.3	In der Teilkaskoversicherung	40

Anhang 5: 40

Tarifgruppen (Berufsgruppen) 40

1	Tarifgruppe A	40
2	Tarifgruppe B	40
3	Tarifgruppe N	41

Anhang 6: 41

Art und Verwendung von Fahrzeugen 41

1	Fahrzeuge mit Versicherungskennzeichen	41
2	Leichtkrafträder	41
3	Krafträder, Trikes und Quads	41
4	Pkw	41
5	Mietwagen	41
6	Taxen	41
7	Selbstfahrrervermietfahrzeuge	41
8	Leasingfahrzeuge	41
9	Kraftomnibusse	41
10	Campingfahrzeuge	41
11	Werkverkehr	41
12	Gewerblicher Güterverkehr	42
13	Umzugsverkehr	42
14	Wechselaufbauten	42
15	Landwirtschaftliche Zugmaschinen	42
16	Melkwagen und Milchsammel-Tankwagen	42
17	Sonstige landwirtschaftliche Sonderfahrzeuge	42
18	Milchtankwagen	42
19	Selbstfahrende Arbeitsmaschinen	42
20	Lieferwagen	42
21	Lkw	42
22	Zugmaschinen	42

Die Kfz-Versicherung umfasst je nach dem Inhalt des Versicherungsvertrags folgende Versicherungsarten:

- Kfz-Haftpflichtversicherung (A.1)
- Kaskoversicherung (A.2)
- Autoschutzbrief (A.3)
- Kfz-Unfallversicherung (A.4)
- Fahrerschutzversicherung (A.5)
- GAP-Deckung (A.8)

Diese Versicherungen werden als jeweils rechtlich selbstständige Verträge abgeschlossen. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, welche Versicherungen Sie für Ihr Fahrzeug abgeschlossen haben.

Es gilt deutsches Recht. Die Vertragssprache ist deutsch.

A Welche Leistungen umfasst Ihre Kfz-Versicherung?

A.1 Kfz-Haftpflichtversicherung – für Schäden, die Sie mit Ihrem Fahrzeug anderen zufügen

A.1.1 Was ist versichert?

Sie haben mit Ihrem Fahrzeug einen anderen geschädigt

A.1.1.1 Wir stellen Sie von Schadenersatzansprüchen frei, wenn durch den Gebrauch des Fahrzeugs

- Personen verletzt oder getötet werden,
- Sachen beschädigt oder zerstört werden oder abhanden kommen,
- Vermögensschäden verursacht werden, die weder mit einem Personen- noch mit einem Sachschaden mittelbar oder unmittelbar zusammenhängen (reine Vermögensschäden),

und deswegen gegen Sie oder uns Schadenersatzansprüche aufgrund von Haftpflichtbestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder des Straßenverkehrsgesetzes oder aufgrund anderer gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen des Privatrechts geltend gemacht werden. Zum Gebrauch des Fahrzeugs gehören neben dem Fahren z. B. das Ein- und Aussteigen sowie das Be- und Entladen.

Begründete und unbegründete Schadenersatzansprüche

A.1.1.2 Sind Schadenersatzansprüche begründet, leisten wir Schadenersatz in Geld.

A.1.1.3 Sind Schadenersatzansprüche unbegründet, wehren wir diese auf unsere Kosten ab. Dies gilt auch, soweit Schadenersatzansprüche der Höhe nach unbegründet sind.

Regulierungsvollmacht

A.1.1.4 Wir sind bevollmächtigt, gegen Sie geltend gemachte Schadenersatzansprüche in Ihrem Namen zu erfüllen oder abzuwehren und alle dafür zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens abzugeben.

Mitversicherung von Anhängern, Aufliegern und abgeschleppten Fahrzeugen

A.1.1.5 Ist mit dem versicherten Kraftfahrzeug ein Anhänger oder Auflieger verbunden, erstreckt sich der Versicherungsschutz auch hierauf. Der Versicherungsschutz umfasst auch Fahrzeuge, die mit dem versicherten Kraftfahrzeug abgeschleppt oder geschleppt werden, wenn für diese kein eigener Haftpflichtversicherungsschutz besteht.

Dies gilt auch, wenn sich der Anhänger oder Auflieger oder das abgeschleppte oder geschleppte Fahrzeug während des Gebrauchs von dem versicherten Kraftfahrzeug löst und sich noch in Bewegung befindet.

Führen fremder Fahrzeuge im Ausland (Mallorca-Police)

A.1.1.6 Wenn Sie als Privatperson einen Pkw, ein Kraftrad, Leichtkraftrad oder Campingfahrzeug (ausgenommen jeweils Selbstfahrrervermietfahrzeuge sowie Taxen und Mietwagen) versichert haben, umfasst Ihre Kfz-Haftpflichtversicherung auch Schäden, die Sie oder Ihr Ehepartner, Ihr eingetragener Lebenspartner oder Ihr mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebender Lebenspartner als Fahrer eines solchen gemieteten, versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugs auf einer Reise im Ausland verursachen.

Versicherungsschutz besteht nicht, soweit aus einer für das gemietete Fahrzeug abgeschlossenen Haftpflichtversicherung Deckung besteht. Wir leisten bis zur Höhe der vertrag-

lich vereinbarten Deckungssummen, die Sie dem Versicherungsschein entnehmen können.

Versicherungsschutz besteht einen Monat ab dem Zeitpunkt der Anmietung des Fahrzeugs. Als Ausland gelten die Länder, in denen nach A.1.4 in der Kfz-Haftpflichtversicherung Versicherungsschutz besteht, mit Ausnahme der Bundesrepublik Deutschland.

Beim Basisschutz ist diese Leistung nicht versichert.

Eigen-Kollisionsschäden

A.1.1.7 Bei Pkw haben Sie Versicherungsschutz für Sachschäden, die eine nach A.1.2 mitversicherte Person

- Ihnen,
- dem Halter oder
- dem Eigentümer

an einem anderen Ihrer Fahrzeuge im öffentlichen Verkehrsraum durch den Gebrauch des versicherten Pkw zufügt. Dadurch entstehende Folgeschäden (z.B. Wertminderung, Mietwagenkosten, Nutzungsausfall und sonstige Ausfallkosten) sind nicht versichert. Kein Versicherungsschutz besteht auf Ihren eigenen Grundstücken.

Unsere Entschädigungsgrenze ist auf 50.000 Euro für alle Schadenfälle eines Versicherungsjahres begrenzt. Je Schadenfall gilt eine Selbstbeteiligung von 500 Euro. A.1.5.6 gilt insoweit nicht.

Beim Basisschutz ist diese Leistung nicht versichert.

A.1.2 Wer ist versichert?

Der Schutz der Kfz-Haftpflichtversicherung gilt für Sie und für folgende Personen (mitversicherte Personen):

- a) den Halter des Fahrzeugs,
- b) den Eigentümer des Fahrzeugs,
- c) den Fahrer des Fahrzeugs,
- d) den Beifahrer, der im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses mit Ihnen oder mit dem Halter den berechtigten Fahrer zu seiner Ablösung oder zur Vornahme von Lade- und Hilfsarbeiten nicht nur gelegentlich begleitet,
- e) Ihren Arbeitgeber oder öffentlichen Dienstherrn, wenn das Fahrzeug mit Ihrer Zustimmung für dienstliche Zwecke gebraucht wird,
- f) den Omnibusschaffner, der im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses mit Ihnen oder mit dem Halter des versicherten Fahrzeugs tätig ist,
- g) den Halter, Eigentümer, Fahrer, Beifahrer und Omnibusschaffner eines nach A.1.1.5 mitversicherten Fahrzeugs.

Diese Personen können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag selbstständig gegen uns erheben.

A.1.3 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?

Höchstzahlung

A.1.3.1 Unsere Zahlungen für ein Schadenereignis sind jeweils beschränkt auf die Höhe der für Personen-, Sach- und Vermögensschäden vereinbarten Versicherungssummen. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden, die dieselbe Ursache haben, gelten als ein einziges Schadenereignis. Die Höhe Ihrer Versicherungssummen können Sie dem Versicherungsschein entnehmen.

Übersteigen der Versicherungssummen

A.1.3.2 Übersteigen die Ansprüche die Versicherungssummen, richten sich unsere Zahlungen nach den Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes und der Kfz-Pflichtversicherungsverordnung. In diesem Fall müssen Sie für einen nicht oder nicht vollständig befriedigten Schadenersatzanspruch selbst eintreten.

A.1.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Versicherungsschutz in Europa und in der EU

A.1.4.1 Sie haben in der Kfz-Haftpflichtversicherung Versicherungsschutz in den geografischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören. Ihr Versicherungsschutz richtet sich nach dem im Besuchsland gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungsumfang, mindestens jedoch nach dem Umfang Ihres Versicherungsvertrags.

Internationale Versicherungskarte (Grüne Karte)

A.1.4.2 Haben wir Ihnen eine internationale Versicherungskarte ausgehändigt, gilt: Ihr Versicherungsschutz in der Kfz-Haftpflichtversicherung erstreckt sich auch auf die dort genannten nichteuropäischen Länder, soweit Länderbezeichnungen nicht durchgestrichen sind. Hinsichtlich des Versicherungsumfangs gilt A.1.4.1 Satz 2.

A.1.5 Was ist nicht versichert?

Vorsatz

A.1.5.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich und widerrechtlich herbeiführen.

Genehmigte Rennen

A.1.5.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an behördlich genehmigten motorsportlichen Veranstaltungen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, entstehen. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Hinweis: Die Teilnahme an nicht genehmigten Rennen stellt eine Verletzung Ihrer Pflichten nach D.2.2 dar.

Beschädigung des versicherten Fahrzeugs

A.1.5.3 Kein Versicherungsschutz besteht für die Beschädigung, die Zerstörung oder das Abhandenkommen des versicherten Fahrzeugs.

Beschädigung von Anhängern oder abgeschleppten Fahrzeugen

A.1.5.4 Kein Versicherungsschutz besteht für die Beschädigung, die Zerstörung oder das Abhandenkommen eines mit dem versicherten Fahrzeug

- verbundenen Anhängers oder Aufliegers oder
- eines mit dem versicherten Fahrzeug geschleppten oder abgeschleppten Fahrzeugs.

Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn mit dem versicherten Kraftfahrzeug ein betriebsunfähiges Fahrzeug im Rahmen üblicher Hilfeleistung abgeschleppt wird und dabei am abgeschleppten Fahrzeug Schäden verursacht werden.

Beschädigung von beförderten Sachen

A.1.5.5 Kein Versicherungsschutz besteht bei Schadenersatzansprüchen wegen Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommens von Sachen, die mit dem versicherten Fahrzeug befördert werden.

Versicherungsschutz besteht jedoch für Sachen, die Insassen eines Kraftfahrzeugs üblicherweise mit sich führen (z. B. Kleidung, Brille, Brieftasche). Bei Fahrten, die überwiegend der Personenbeförderung dienen, besteht außerdem Versicherungsschutz für Sachen, die Insassen zum persönlichen Gebrauch üblicherweise mit sich führen (z. B. Reisegepäck, Reiseproviant). Kein Versicherungsschutz besteht für Sachen unberechtigter Insassen.

Ihr Schadenersatzanspruch gegen eine mitversicherte Person

A.1.5.6 Kein Versicherungsschutz besteht für Sach- oder Vermögensschäden, die eine mitversicherte Person Ihnen, dem Halter oder dem Eigentümer durch den Gebrauch des Fahrzeugs zufügt. Versicherungsschutz besteht jedoch für Personenschäden, wenn Sie z. B. als Insasse Ihres Fahrzeugs verletzt werden.

Nichteinhaltung von Liefer- und Beförderungsfristen

- A.1.5.7 Kein Versicherungsschutz besteht für reine Vermögensschäden, die durch die Nichteinhaltung von Liefer- und Beförderungsfristen entstehen.

Vertragliche Ansprüche

- A.1.5.8 Kein Versicherungsschutz besteht für Haftpflichtansprüche, soweit sie aufgrund Vertrags oder besonderer Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen.

Schäden durch Kernenergie

- A.1.5.9 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

A.2 Kaskoversicherung – für Schäden an Ihrem Fahrzeug

Ihrem Versicherungsschein entnehmen Sie, ob Sie eine Kaskoversicherung abgeschlossen haben.

A.2.1 Was ist versichert?

Ihr Fahrzeug

- A.2.1.1 Versichert ist Ihr Fahrzeug gegen Beschädigung, Zerstörung, Verlust oder Totalschaden infolge eines Ereignisses nach A.2.2 (Teilkasko) oder A.2.3 (Vollkasko). Vom Versicherungsschutz umfasst sind auch dessen unter A.2.1.2 und A.2.1.3 als mitversichert aufgeführte Fahrzeugteile und als mitversichert aufgeführtes Fahrzeugzubehör, sofern sie strassenverkehrsrechtlich zulässig sind (mitversicherte Teile).

Bei Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust von mitversicherten Teilen gelten die nachfolgenden Regelungen in A.2 entsprechend, soweit nichts anderes geregelt ist.

Prämienfrei mitversicherte Teile

- A.2.1.2 Soweit in A.2.1.3 nicht anders geregelt, sind folgende Fahrzeugteile und folgendes Fahrzeugzubehör des versicherten Fahrzeugs ohne Mehrprämie mitversichert:

- Fest im Fahrzeug eingebaute oder fest am Fahrzeug angebaute Fahrzeugteile,
- Fest im Fahrzeug eingebautes oder am Fahrzeug angebautes oder im Fahrzeug unter Verschluss verwahrtes Fahrzeugzubehör. Voraussetzung ist, dass es ausschließlich dem Gebrauch des Fahrzeugs dient (z. B. Schonbezüge, Pannennwerkzeug) und nach allgemeiner Verkehrsanschauung nicht als Luxus angesehen wird,
- Im Fahrzeug unter Verschluss verwahrte Fahrzeugteile, die zur Behebung von Betriebsstörungen des Fahrzeugs üblicherweise mitgeführt werden (z. B. Sicherungen und Leuchtmittel),
- Schutzhelme (auch mit Wechselsprechanlage), solange sie bestimmungsgemäß gebraucht werden oder mit dem abgestellten Fahrzeug so fest verbunden sind, dass ein unbefugtes Entfernen ohne Beschädigung nicht möglich ist,
- Kindersitze und Kinderwagen, die im Fahrzeug mitgeführt werden,
- Planen, Gestelle für Planen (Spiegel),
- Folgende außerhalb des Fahrzeugs unter Verschluss gehaltenen Teile:
 - ein zusätzlicher Satz Räder mit Winter- oder Sommerbereifung,
 - Dach-/Heckständer, Hardtop, Schneeketten und Kindersitze,
 - nach a) bis f) mitversicherte Fahrzeugteile und Fahrzeugzubehör während einer Reparatur.

Abhängig vom Gesamtneuwert mitversicherte Teile

- A.2.1.3 Die nachfolgend unter a) bis e) aufgeführten Teile sind gemäß Absatz 2 und 3 mitversichert, wenn sie im Fahrzeug fest eingebaut oder am Fahrzeug fest angebaut sind:

- Radio- und sonstige Audiosysteme, Video-, technische Kommunikations- und Leitsysteme (z. B. fest eingebaute Navigationssysteme),
- zugelassene Veränderungen an Fahrwerk, Triebwerk, Auspuff, Innenraum oder Karosserie (Tuning), die der Steigerung der Motorleistung, des Motordrehmoments, der Veränderung des Fahrverhaltens dienen oder zu einer Wertsteigerung des Fahrzeugs führen,
- individuell für das Fahrzeug angefertigte Sonderlackierungen und -beschriftungen sowie besondere Oberflächenbehandlungen,
- Beiwagen und Verkleidungen bei Krafträdern, Leichtkrafträdern, Kleinkrafträdern, Trikes, Quads und Fahrzeugen mit Versicherungskennzeichen,
- Spezialaufbauten (z. B. Kran-, Tank-, Silo-, Kühl- und Thermoaufbauten) und Spezialeinrichtungen (z. B. für Werkstattwagen, Messfahrzeuge, Krankenwagen).

Bei Pkw, Krafträdern und Leichtkrafträdern sind die aufgeführten Teile beim Komfortschutz ohne summenmäßige Begrenzung und beim Basisschutz bis zu einem Gesamtneuwert der Teile von 2.000 Euro (brutto) prämienfrei mitversichert. Der genannte Wert stellt die Leistungsgrenze dar, ein die Leistungsgrenze übersteigender Wert ist nicht – auch nicht gegen Prämienzuschlag – versicherbar.

Bei den sonstigen Fahrzeugarten sind die aufgeführten Teile beim Komfortschutz bis zu einem Gesamtneuwert der Teile von 10.000 Euro (brutto) und beim Basisschutz bis zu einem Gesamtneuwert der Teile von 2.000 Euro (brutto) mitversichert. Ist hier der Gesamtneuwert der unter a) bis e) aufgeführten Teile höher als die genannte Wertgrenze, ist der übersteigende Wert nur mitversichert, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist. Bis zur genannten Wertgrenze verzichten wir auf eine Kürzung der Entschädigung wegen Unterversicherung.

Nicht versicherbare Gegenstände

- A.2.1.4 Nicht versicherbar sind alle sonstigen Gegenstände, insbesondere solche, deren Nutzung nicht ausschließlich dem Gebrauch des Fahrzeugs dient (z. B. Mobiltelefone und mobile Navigationsgeräte, auch bei Verbindung mit dem Fahrzeug durch eine Halterung, Reisegepäck, persönliche Gegenstände der Insassen).

Mitversicherte Teile bei Elektro- und Hybridfahrzeugen

- A.2.1.5 Bei Elektro- und Hybridfahrzeugen sind auch eine Induktionsladeplatte, eine Wandladestation (Wallbox), Ladekabel und mobile Ladegeräte (tragbare Ladestationen) einschließlich dazugehöriger Adapter bis zu jeweils einer Entschädigungshöchstgrenze von 1.000 Euro mitversichert.

Beim Basisschutz sind diese Teile nicht mitversichert.

A.2.2 Welche Ereignisse sind in der Teilkasko versichert?

Versicherungsschutz besteht bei Beschädigung, Zerstörung, Verlust oder Totalschaden des Fahrzeugs einschließlich seiner mitversicherten Teile durch die nachfolgenden Ereignisse:

Brand und Explosion

- A.2.2.1 Versichert sind Brand und Explosion. Als Brand gilt ein Feuer mit Flammenbildung, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag. Nicht als Brand gelten Schmor- und Sengschäden. Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.

Entwendung

- A.2.2.2 Versichert ist die Entwendung in nachfolgenden Fällen:

- Versichert sind Diebstahl und Raub sowie die Herausgabe des Fahrzeugs aufgrund räuberischer Erpressung.
- Unterschlagung ist nur versichert, wenn dem Täter das Fahrzeug weder zum Gebrauch in seinem eigenen Inte-

resse noch zur Veräußerung noch unter Eigentumsvorbehalt überlassen wird.

- c) Unbefugter Gebrauch ist nur versichert, wenn der Täter in keiner Weise berechtigt ist, das Fahrzeug zu gebrauchen. Nicht als unbefugter Gebrauch gilt insbesondere, wenn der Täter vom Verfügungsberechtigten mit der Betreuung des Fahrzeugs beauftragt wird (z. B. Werkstatt- oder Hotelmitarbeiter). Außerdem besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Täter in einem Näheverhältnis zu dem Verfügungsberechtigten steht, z. B. dessen Arbeitnehmer, Familien- oder Haushaltsangehöriger ist.

Sturm, Hagel, Blitzschlag, Überschwemmung

- A.2.2.3 Versichert ist die unmittelbare Einwirkung von Sturm, Hagel, Blitzschlag oder Überschwemmung auf das Fahrzeug. Als Sturm gilt eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8. Eingeschlossen sind Schäden, die dadurch verursacht werden, dass durch diese Naturgewalten Gegenstände auf oder gegen das Fahrzeug geworfen werden. Ausgeschlossen sind Schäden, die auf ein durch diese Naturgewalten veranlassenes Verhalten des Fahrers zurückzuführen sind.

Zusammenstoß mit Tieren

- A.2.2.4 Versichert ist der Zusammenstoß des in Fahrt befindlichen Fahrzeugs mit Tieren aller Art. Eine Beschädigung der Lackierung wird jedoch nur ersetzt, wenn sie durch ein Ereignis erfolgt, das gleichzeitig andere unter den Schutz der Kaskoversicherung fallende Schäden bei dem versicherten Fahrzeug verursacht hat.

Beim Basisschutz ist nur der Zusammenstoß des in Fahrt befindlichen Fahrzeugs mit Haarwild im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesjagdgesetzes (z. B. Reh, Wildschwein) versichert.

Glasbruch

- A.2.2.5 Versichert sind Bruchschäden an der Verglasung des Fahrzeugs. Als Verglasung gelten Glas- und Kunststoffscheiben (z. B. Front-, Heck-, Dach-, Seiten- und Trennscheiben), Spiegelglas und Abdeckungen von Leuchten. Nicht zur Verglasung gehören Glas- und Kunststoffteile von Mess-, Assistenz-, Kamera- und Informationssystemen, Solarmodularen, Displays, Monitoren sowie Leuchtmitteln. Nicht versichert sind Folgeschäden.

Ist ein Austausch der Frontscheibe erforderlich, so ersetzen wir auch die Kosten für Vignetten und Umweltplaketten, sofern nicht der Basisschutz vereinbart ist.

Kurzschlusschäden

- A.2.2.6 Versichert sind Schäden an der Verkabelung des Fahrzeugs durch Kurzschluss. Eingeschlossen sind die dadurch bedingten Überspannungsschäden an mitversicherten Teilen (z. B. Anlasser und Lichtmaschine) bis zu 2.000 Euro. Bei Elektro- und Hybridfahrzeugen sind Überspannungsschäden an Akkumulationen bis zu 5.000 Euro mitversichert.

Beim Basisschutz sind nur Schäden an der Verkabelung des Fahrzeugs durch Kurzschluss mitversichert.

Tierbiss

- A.2.2.7 Versichert sind Tierbisschäden an der Verkabelung, allen Gummiteilen und Dämmmaterialien. Darüber hinausgehende Folgeschäden sind bis zu einem Betrag von 3.000 Euro versichert. Bei Elektro- und Hybridfahrzeugen sind Tierbissfolgeschäden an Akkumulationen bis zu 5.000 Euro mitversichert.

Beim Basisschutz ist die Leistung nach Satz 1 – 3 ausgeschlossen.

Lawinschäden

- A.2.2.8 Versichert sind Schäden durch unmittelbare Einwirkung von Lawinen und Muren. Lawinen sind an Berghängen oder von Dächern niedergehende Schnee- und Eismassen. Muren

sind Abgänge von Geröll, Schlamm und Gesteinsmassen – auch in Verbindung mit Baumgruppen.

Beim Basisschutz ist diese Leistung ausgeschlossen.

Kostenübernahme bei Schlüssel- oder Schlossaustausch

- A.2.2.9 Wir übernehmen die Kosten für einen Schlüssel- oder Schlossaustausch in voller Höhe, wenn die Fahrzeugschlüssel durch Einbruchdiebstahl oder Raub entwendet wurden. Bei diesen Schäden verzichten wir auf den vertraglich vereinbarten Selbstbehalt.

Beim Basisschutz ist diese Leistung ausgeschlossen.

Abmelde-/Zulassungskosten

- A.2.2.10 Bei Totalschaden oder Zerstörung des Fahrzeugs übernehmen wir die von Ihnen nachgewiesenen Zulassungs- und Abmeldekosten bis 150 Euro.

Beim Basisschutz ist diese Leistung ausgeschlossen.

Entsorgungskosten

- A.2.2.11 Bei Totalschaden oder Zerstörung des Fahrzeugs übernehmen wir die von Ihnen nachgewiesenen, notwendigen und angemessenen Entsorgungskosten. Bei Elektro- und Hybridfahrzeugen ersetzen wir die Entsorgungskosten von Akkumulatoren, wenn ein Totalschaden oder eine Zerstörung des Akkumulators eintritt. Bei allen Fahrzeugen sind die Entsorgungskosten auf 3.000 Euro begrenzt.

Beim Basisschutz werden keine Entsorgungskosten übernommen.

A.2.3 Welche Ereignisse sind in der Vollkasko versichert?

Versicherungsschutz besteht bei Beschädigung, Zerstörung, Verlust oder Totalschaden des Fahrzeugs einschließlich seiner mitversicherten Teile durch die nachfolgenden Ereignisse:

Ereignisse der Teilkasko

- A.2.3.1 Versichert sind die Schadenereignisse der Teilkasko nach A.2.2.

Unfall

- A.2.3.2 Versichert sind Schäden am Fahrzeug durch Unfall. Ein Unfall ist ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkendes Ereignis.

Keine Unfallschäden sind deshalb insbesondere:

- Schäden am Fahrzeug, die ihre alleinige Ursache in einem Bremsvorgang haben, z. B. Schäden an der Bremsanlage oder an den Reifen;
- Schäden am Fahrzeug, die ausschließlich aufgrund eines Betriebsvorgangs eintreten, z. B. durch falsches Bedienen, falsches Betanken oder verrutschende Ladung;
- Schäden am Fahrzeug, die ihre alleinige Ursache in einer Materialermüdung, Überbeanspruchung oder Abnutzung haben;
- Schäden zwischen ziehendem und gezogenem Fahrzeug oder Anhänger ohne Einwirkung von außen, z. B. Rangierschäden am Zugfahrzeug durch den Anhänger;
- Verwindungsschäden.

Vorhersehbare Beschädigungen des Fahrzeugs, die üblicherweise im Rahmen der bestimmungsgemäßen Verwendung des Fahrzeugs entstehen, gelten nicht als Unfallschäden. Beispiel: Schäden an der Ladeoberfläche eines Lkw durch Beladen mit Kies.

Mut- oder böswillige Handlungen

- A.2.3.3 Versichert sind mut- oder böswillige Handlungen von Personen, die in keiner Weise berechtigt sind, das Fahrzeug zu gebrauchen. Als berechtigt sind insbesondere Personen anzusehen, die vom Verfügungsberechtigten mit der Betreuung des Fahrzeugs beauftragt wurden (z. B. Werkstatt- oder Hotelmitarbeiter) oder in einem Näheverhältnis zu dem

Verfügungsberechtigten stehen (z. B. dessen Arbeitnehmer, Familien- oder Haushaltsangehörige).

Parkschadenschutz

A.2.3.4 Für Pkw (ausgenommen Mietwagen, Taxen und Selbstfahrrvermiet-Pkw) besteht unter folgenden Voraussetzungen Versicherungsschutz im Rahmen dieser Deckung:

- a) Der Pkw ist bei Versicherungsbeginn maximal 3 Monate alt, und die Deckung ist im Versicherungsschein dokumentiert.
- b) Es handelt sich um einen Kleinschaden an der Karosserie (wie Lackkratzer oder Delle).
- c) Der Schaden kann mittels Spezialreparatur (Smart-Repair-Verfahren) von einer Partnerwerkstatt beseitigt werden. Die Partnerwerkstatt wird von uns benannt.
- d) Sie tragen einen Eigenanteil an den Reparaturkosten in Höhe von 50 Euro. Ein ansonsten zur Kaskoversicherung vereinbarter Selbstbehalt gilt beim Parkschadenschutz nicht.

Sind verschiedene Karosserieteile beschädigt (z. B. Fahrertür und Kotflügel), so ist die Schadenbeseitigung nur an einem dieser Teile versichert. Außerdem ist der Versicherungsschutz auf einen Kleinschaden pro Versicherungsjahr begrenzt.

Beim Basisschutz ist diese Leistung nicht versichert.

Transport auf einer Fähre

A.2.3.5 Versichert sind Schäden, die bei einem Transport des Fahrzeugs auf einer Fähre dadurch entstehen, dass

- a) das Schiff strandet, kollidiert, leckschlägt oder untergeht oder
- b) das Fahrzeug aufgrund der Wetterlage oder aufgrund des Seegangs über Bord gespült wird oder
- c) das Fahrzeug deshalb über Bord geht, weil der Kapitän anordnet, das Fahrzeug zu opfern, um die Fähre, die Passagiere oder die Ladung zu retten.

Beim Basisschutz ist diese Leistung nicht versichert.

A.2.4 Wer ist versichert?

Der Schutz der Kaskoversicherung gilt für Sie und, wenn der Vertrag auch im Interesse einer weiteren Person abgeschlossen ist, z. B. des Leasinggebers als Eigentümer des Fahrzeugs, auch für diese Person.

A.2.5 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Sie haben in Kasko Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

A.2.6 Was zahlen wir bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust?

Wiederbeschaffungswert abzüglich Restwert

A.2.6.1 Bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust des Fahrzeugs zahlen wir den Wiederbeschaffungswert unter Abzug eines vorhandenen Restwerts des Fahrzeugs. Lassen Sie Ihr Fahrzeug trotz Totalschadens oder Zerstörung reparieren, gilt A.2.7.1.

Neupreischädigung

A.2.6.2 Bei Pkw (ausgenommen Mietwagen, Taxen und Selbstfahrrvermiet-Pkw) zahlen wir den Neupreis gemäß A.2.6.8 unter folgenden Voraussetzungen:

- Innerhalb von 24 Monaten nach Erstzulassung tritt ein Totalschaden oder eine Zerstörung ein oder innerhalb von 12 Monaten nach dessen Erstzulassung tritt ein Verlust durch Entwendung ein oder
- bei einer Beschädigung innerhalb von 24 Monaten nach der Erstzulassung die erforderlichen Kosten der Repa-

ratur mindestens 80 Prozent des Neupreises betragen und

- der Pkw befindet sich bei Eintritt des Schadenereignisses im Eigentum dessen befindet, der ihn als Neufahrzeug vom Kfz-Händler oder Kfz-Hersteller erworben hat.

Ein vorhandener Restwert des Fahrzeugs wird abgezogen.

Kaufpreischädigung

A.2.6.3 Bei Pkw (ausgenommen Mietwagen, Taxen und Selbstfahrrvermiet-Pkw), die von einem Kfz-Händler als Gebrauchtfahrzeug erworben wurden, zahlen wir den gezahlten und nachgewiesenen Kaufpreis des Fahrzeugs gemäß A.2.11, wenn innerhalb von 24 Monaten nach der erstmaligen Zulassung auf Sie ein Totalschaden, eine Zerstörung oder ein Verlust eintritt. Ein vorhandener Restwert des Fahrzeugs wird abgezogen.

A.2.6.4 Wir zahlen die über den Wiederbeschaffungswert hinausgehende Neupreischädigung bzw. Kaufpreischädigung nur in der Höhe, in der gesichert ist, dass die Entschädigung innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Feststellung für die Reparatur des Fahrzeugs oder den Erwerb eines anderen Fahrzeugs verwendet wird.

Beim Basisschutz gibt es keine Neupreis- oder Kaufpreischädigung, die Regulierung erfolgt nach A.2.6.1.

Was versteht man unter Totalschaden, Wiederbeschaffungswert, Restwert und Neupreis?

A.2.6.5 Ein Totalschaden liegt vor, wenn die erforderlichen Kosten der Reparatur des Fahrzeugs dessen Wiederbeschaffungswert übersteigen.

A.2.6.6 Wiederbeschaffungswert ist der Preis, den Sie für den Kauf eines gleichwertigen gebrauchten Fahrzeugs am Tag des Schadenereignisses bezahlen müssen.

A.2.6.7 Restwert ist der Veräußerungswert des Fahrzeugs im beschädigten oder zerstörten Zustand.

A.2.6.8 Neupreis ist der Betrag, der für den Kauf eines neuen Fahrzeugs in der Ausstattung des versicherten Fahrzeugs aufgewendet werden muss. Wird der Typ des versicherten Fahrzeugs nicht mehr hergestellt, gilt der Preis für ein vergleichbares Nachfolgemodell. Maßgeblich ist jeweils die unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers am Tag des Schadenereignisses abzüglich orts- und marktüblicher Nachlässe.

A.2.7 Was zahlen wir bei Beschädigung?

Reparatur

A.2.7.1 Wird das Fahrzeug beschädigt, zahlen wir die für die Reparatur erforderlichen Kosten bis zu folgenden Obergrenzen:

- a) Wenn das Fahrzeug vollständig und fachgerecht repariert wird, gilt: Wir zahlen die hierfür erforderlichen Kosten bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswerts nach A.2.6.6, wenn Sie uns dies durch eine Rechnung nachweisen. Fehlt dieser Nachweis, zahlen wir entsprechend A.2.7.1 b).
- b) Wenn das Fahrzeug nicht, nicht vollständig oder nicht fachgerecht repariert wird, gilt: Wir zahlen die erforderlichen Kosten einer vollständigen Reparatur bis zur Höhe des um den Restwert verminderten Wiederbeschaffungswerts (siehe A.2.6.6 und A.2.6.7). Dabei werden beim Komfortschutz mittlere ortsübliche Stundenverrechnungssätze zugrunde gelegt. Beim Basisschutz gilt diesbezüglich A.2.7.4.

Hinweis: Beachten Sie auch die Regelung zur Neupreischädigung in A.2.6.2.

Abschleppen

A.2.7.2 Bei Beschädigung des Fahrzeugs ersetzen wir die Kosten für das Abschleppen vom Schadenort bis zur nächstgelegenen für die Reparatur geeigneten Werkstatt. Dabei darf, einschließlich unserer Leistungen wegen der Beschädigung

des Fahrzeugs nach A.2.7.1, die Obergrenze nach A.2.7.1 a) oder A.2.7.1 b) nicht überschritten werden.

Wir zahlen nicht, wenn ein Dritter Ihnen gegenüber verpflichtet ist, diese Kosten zu tragen.

Abzug „neu für alt“

A.2.7.3 Wir ziehen von den Kosten der Ersatzteile und der Lackierung einen dem Alter und der Abnutzung der alten Teile entsprechenden Betrag ab (neu für alt), wenn

- bei der Reparatur alte Teile gegen Neuteile ausgetauscht werden oder
- das Fahrzeug ganz oder teilweise neu lackiert wird.

Der Abzug neu für alt ist in den ersten vier Jahren nach der Erstzulassung beschränkt auf die Bereifung, die Batterie und die Lackierung.

Bei Pkw, Krafträdern und Leichtkrafträder wird im Komfortschutz kein Abzug neu für alt vorgenommen.

Wird bei Elektro- und Hybridfahrzeugen ein alter Akkumulator gegen einen neuen ausgetauscht, so nehmen wir auch im Komfortschutz pro Betriebsjahr des Akkumulators einen Abzug in Höhe von 10 Prozent vor.

Besonderheiten beim Basisschutz und beim Baustein ServicePlus (nur bei Pkw)

A.2.7.4 Beim Basisschutz für Pkw und bei Vereinbarung des Bausteins ServicePlus verpflichten Sie sich, bei einem ersatzpflichtigen Schaden an der Karosserie die Auswahl der Werkstatt uns zu überlassen (Nutzung des Helvetia Kfz-Schadenservices). Dies gilt für alle Schäden in Deutschland durch

- einen Zusammenstoß mit Tieren gemäß A.2.2.4,
 - einen Unfall gemäß A.2.3.2,
 - mut- und böswillige Handlungen gemäß A.2.3.3
 - sowie Bruchschäden an der Windschutzscheibe gemäß A.2.2.5.
- a) Sie erteilen den Reparaturauftrag, treten Ihre Ansprüche aus dem Schadenfall an die Werkstatt ab und zahlen den vertraglich vereinbarten Selbstbehalt direkt an die Werkstatt.
- b) Überlassen Sie uns im Schadenfall nicht die Auswahl der Werkstatt, erhöht sich in der Kaskoversicherung der vertraglich vereinbarte Selbstbehalt beim Austausch von Windschutzscheiben um 150 Euro und bei Schäden an der Karosserie um 300 Euro.
- c) Wird das Fahrzeug nicht repariert, richtet sich die Entschädigungsleistung nach der Kalkulation unserer Partnerwerkstatt (oder nach der Kalkulation der Stundenverrechnungssätze unserer Partnerwerkstätten).
- d) Die Ermittlung der Entschädigungsgrenze nach A.2.7.1 richtet sich nach der Kalkulation unserer Partnerwerkstätten (oder nach der Kalkulation auf Basis der Stundenverrechnungssätze unserer Partnerwerkstätten).

A.2.8 Sachverständigenkosten

Die Kosten eines Sachverständigen erstatten wir nur, wenn wir dessen Beauftragung veranlasst oder ihr zugestimmt haben.

A.2.9 Mehrwertsteuer

Mehrwertsteuer erstatten wir nur, wenn und soweit diese für Sie bei der von Ihnen gewählten Schadenbeseitigung tatsächlich angefallen ist. Die Mehrwertsteuer erstatten wir nicht, soweit Vorsteuerabzugsberechtigung besteht.

A.2.10 Zusätzliche Regelungen bei Entwendung

Wiederauffinden des Fahrzeugs

A.2.10.1 Wird das entwendete Fahrzeug innerhalb eines Monats nach Eingang der in Textform abgegebenen Schadenanzeige wieder aufgefunden, sind Sie zur Rücknahme des Fahrzeugs verpflichtet. Voraussetzung ist, dass Sie das

Fahrzeug innerhalb dieses Zeitraums mit objektiv zumutbaren Anstrengungen wieder in Besitz nehmen können.

A.2.10.2 Wir zahlen die Kosten für die Abholung des Fahrzeugs, wenn es in einer Entfernung von mehr als 50 km (Luftlinie) aufgefunden wird. Ersetzt werden die Kosten in Höhe einer Bahnfahrkarte 2. Klasse für Hin- und Rückfahrt bis zu einer Höchstentfernung von 1.500 km (Bahnkilometer). Maßgeblich ist jeweils die Entfernung vom regelmäßigen Standort des Fahrzeugs zum Fundort.

Eigentumsübergang nach Entwendung

A.2.10.3 Sind Sie nicht nach A.2.10.1 zur Rücknahme des Fahrzeugs verpflichtet, werden wir dessen Eigentümer.

A.2.10.4 Haben wir die Versicherungsleistung wegen einer Pflichtverletzung (z. B. nach D.1, E.1 oder E.3 oder wegen grober Fahrlässigkeit nach A.2.16.1 Satz 2) gekürzt und wird das Fahrzeug wieder aufgefunden, gilt Folgendes: Ihnen steht der Anteil am erzielbaren Veräußerungserlös nach Abzug der erforderlichen Kosten zu, die im Zusammenhang mit der Rückholung und Verwertung entstanden sind. Der Anteil entspricht der Quote, um die wir Ihre Entschädigung gekürzt haben.

A.2.11 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Höchstentschädigung)?

Unsere Höchstentschädigung ist beschränkt auf den Neupreis des Fahrzeugs nach A.2.6.8.

A.2.12 Selbstbehalt

Grundsätzliche Regelung

A.2.12.1 Ist ein Selbstbehalt vereinbart, wird dieser bei jedem Schadenereignis von der Entschädigung abgezogen. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, ob und in welcher Höhe Sie einen Selbstbehalt vereinbart haben.

Glasreparatur

A.2.12.2 Wird ein Bruchschaden an der Windschutzscheibe nicht durch Austausch, sondern durch Reparatur der Scheibe beseitigt, so werden die Reparaturkosten ohne Abzug eines vereinbarten Selbstbezahls ersetzt, sofern Sie sich vor der Reparatur mit uns bezüglich der Werkstatt abgestimmt haben.

A.2.13 Was wir nicht ersetzen und Rest- und Alerteile

Was wir nicht ersetzen

A.2.13.1 Wir zahlen nicht für Veränderungen, Verbesserungen, Alterungs- und Verschleißschäden. Ebenfalls nicht ersetzt werden Folgeschäden wie Verlust von Treibstoff und Betriebsmitteln (z. B. Öl, Kühlflüssigkeit), Wertminderung, Zulassungskosten, Überführungskosten, Verwaltungskosten, Nutzungsausfall oder Kosten eines Mietfahrzeugs.

Rest- und Alerteile

A.2.13.2 Rest- und Alerteile sowie das unreparierte Fahrzeug verbleiben bei Ihnen und werden zum Veräußerungswert auf die Entschädigung angerechnet.

A.2.14 Fälligkeit unserer Zahlung, Abtretung

A.2.14.1 Sobald wir unsere Zahlungspflicht und die Höhe der Entschädigung festgestellt haben, zahlen wir diese spätestens innerhalb von zwei Wochen.

A.2.14.2 Sie können einen angemessenen Vorschuss auf die Entschädigung verlangen, wenn

- wir unsere Zahlungsfrist festgestellt haben und
- sich die Höhe der Entschädigung nicht innerhalb eines Monats nach Schadenanzeige feststellen lässt.

A.2.14.3 Ist das Fahrzeug entwendet worden, ist zunächst abzuwarten, ob es wieder aufgefunden wird. Deshalb zahlen wir die Entschädigung frühestens nach Ablauf eines Monats nach Eingang der in Textform abgegebenen Schadenanzeige.

A.2.14.4 Ihren Anspruch auf die Entschädigung können Sie vor der endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Genehmigung weder abtreten noch verpfänden.

A.2.15 Können wir unsere Leistung vom Fahrer zurückfordern, wenn Sie nicht selbst gefahren sind?

Fährt eine andere Person berechtigterweise das Fahrzeug und kommt es zu einem Schadenereignis, fordern wir von dieser Person unsere Leistungen bei schuldloser oder einfach fahrlässiger Herbeiführung des Schadens nicht zurück.

Bei grober Fahrlässigkeit fordern wir unsere Leistungen nur dann zurück, wenn der Versicherungsfall infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel herbeigeführt wurde. Außerdem fordern wir unsere Leistungen zurück, wenn die Entwendung des Fahrzeugs oder seiner Teile oder Zubehörteile grob fahrlässig ermöglicht wurde. Wir können unsere Leistungen jedoch nur insoweit zurückfordern, wie dies der Schwere des Verschuldens entspricht.

Lebt der Fahrer bei Eintritt des Schadens mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft, fordern wir unsere Ersatzleistung selbst bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens nicht zurück, sondern nur bei vorsätzlicher Verursachung.

Die Sätze 1 bis 5 gelten entsprechend, wenn eine in der Kfz-Haftpflichtversicherung gemäß A.1.2 mitversicherte Person, der Mieter oder der Entleiher einen Schaden herbeiführt.

Die Besserstellung durch Satz 2 und 3 gilt nur beim Komfortschutz, beim Basisschutz gelten die Sätze 2 und 3 als gestrichen.

A.2.16 Was ist nicht versichert?

Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

A.2.16.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich herbeiführen. Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Beim Komfortschutz verzichten wir auf den Einwand der grob fahrlässigen Herbeiführung des Versicherungsfalles. Ausgenommen von diesem Verzicht sind die grob fahrlässige Ermöglichung des Diebstahls des Fahrzeugs oder seiner Teile oder Zubehörteile sowie die Herbeiführung des Versicherungsfalles infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel. In diesen Fällen sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Genehmigte Rennen

A.2.16.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an behördlich genehmigten motorsportlichen Veranstaltungen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, entstehen. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Hinweis: Die Teilnahme an nicht genehmigten Rennen stellt eine Verletzung Ihrer Pflichten nach D.1.1.4 dar.

Reifenschäden

A.2.16.3 Kein Versicherungsschutz besteht für beschädigte oder zerstörte Reifen. Versicherungsschutz für Reifenschäden besteht jedoch, wenn durch dasselbe Ereignis gleichzeitig andere unter den Schutz der Kaskoversicherung fallende Schäden am Fahrzeug verursacht werden.

Erdbeben, Kriegseignisse, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt

A.2.16.4 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Erdbeben, Kriegseignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

Schäden durch Kernenergie

A.2.16.5 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

A.2.17 Sachverständigenverfahren bei Meinungsverschiedenheit über die Schadenhöhe

A.2.17.1 Bei Meinungsverschiedenheiten zur Schadenhöhe einschließlich der Feststellung des Wiederbeschaffungswerts oder über den Umfang der erforderlichen Reparaturarbeiten kann auf Ihren Wunsch vor Klageerhebung ein Sachverständigenausschuss entscheiden.

A.2.17.2 Für den Ausschuss benennen Sie und wir je einen Kfz-Sachverständigen. Wenn Sie oder wir innerhalb von zwei Wochen nach Aufforderung keinen Sachverständigen benennen, wird dieser von dem jeweils anderen bestimmt.

A.2.17.3 Soweit sich der Ausschuss nicht einigt, entscheidet ein weiterer Kfz-Sachverständiger als Obmann. Er soll vor Beginn des Verfahrens von dem Ausschuss gewählt werden. Einigt sich der Ausschuss nicht über die Person des Obmanns, wird er über das zuständige Amtsgericht benannt. Die Entscheidung des Obmanns muss zwischen den jeweils von den beiden Sachverständigen geschätzten Beträgen liegen.

A.2.17.4 Die Kosten des Sachverständigenverfahrens sind im Verhältnis des Obsiegens zum Unterliegen von uns bzw. von Ihnen zu tragen.

Hinweis: Außerdem haben Sie die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

A.3 Autoschutzbrief – Hilfe für unterwegs als Service oder Kostenerstattung

Der Autoschutzbrief kann nur zusammen mit einer Kfz-Haftpflichtversicherung abgeschlossen werden.

Risikoträger für den Autoschutzbrief ist die ARAG Allgemeine Versicherungs-AG.

Ihrem Versicherungsschein entnehmen Sie, ob Sie den Autoschutzbrief abgeschlossen haben.

A.3.1 Was ist versichert?

Wir erbringen nach Eintritt der in A.3.5 bis A.3.8 genannten Schadenereignisse die dazu im Einzelnen aufgeführten Leistungen als Service oder erstatten die von Ihnen aufgewendeten Kosten im Rahmen dieser Bedingungen.

A.3.2 Wer ist versichert?

Versicherungsschutz besteht für Sie, den berechtigten Fahrer und die berechtigten Insassen, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist.

A.3.3 Versicherte Fahrzeuge

Versichert ist das im Versicherungsschein bezeichnete Fahrzeug sowie ein mitgeführter Wohnwagen-, Gepäck- oder Bootsanhänger.

Der Autoschutzbrief kann abgeschlossen werden für

- Krafträder mit mehr als 50 ccm Hubraum,
- Pkw (ausgenommen Mietwagen, Taxen und Selbstfahrrervermiet-Pkw),
- Lieferwagen im Werkverkehr mit bis zu 3,5 t zulässigem Gesamtgewicht und
- Wohnmobile mit bis zu 4 t zulässigem Gesamtgewicht.

A.3.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Sie haben mit dem Schutzbrief Versicherungsschutz in den geografischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören, soweit nachfolgend nicht etwas anderes geregelt ist.

A.3.5 Hilfe bei Panne oder Unfall

Kann das Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall die Fahrt aus eigener Kraft nicht fortsetzen, erbringen wir folgende Leistungen:

Wiederherstellung der Fahrbereitschaft

- A.3.5.1 Wir sorgen für die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft an der Schadenstelle durch ein Pannenhilfsfahrzeug und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Der Höchstbetrag für diese Leistung beläuft sich einschließlich der vom Pannenhilfsfahrzeug mitgeführten und verwendeten Kleinteile auf 100 Euro.

Abschleppen des Fahrzeugs

- A.3.5.2 Kann das Fahrzeug an der Schadenstelle nicht wieder fahrbereit gemacht werden, sorgen wir für das Abschleppen des Fahrzeugs. Dies schließt das Gepäck und die nicht gewerblich beförderte Ladung mit ein.

Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Der Höchstbetrag für diese Leistung beläuft sich auf 150 Euro; hierauf werden durch den Einsatz eines Pannenhilfsfahrzeugs entstandene Kosten angerechnet.

Bergen des Fahrzeugs

- A.3.5.3 Ist das Fahrzeug von der Straße abgekommen, sorgen wir für die Bergung des Fahrzeugs. Dies schließt das Gepäck und die nicht gewerblich beförderte Ladung mit ein.

Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten.

Was versteht man unter Panne oder Unfall?

- A.3.5.4 Unter Panne ist jeder Betriebs-, Bruch- oder Bremsschaden zu verstehen. Unfall ist ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkendes Ereignis.

A.3.6 Zusätzliche Hilfe bei Panne, Unfall oder Diebstahl ab 50 km Entfernung

Bei Panne, Unfall oder Diebstahl des Fahrzeugs erbringen wir die nachfolgenden Leistungen unter den Voraussetzungen, dass

- die Hilfeleistung an einem Ort erfolgt, der mindestens 50 km Luftlinie von Ihrem ständigen Wohn-/Firmensitz in Deutschland entfernt ist und
- das Fahrzeug weder am Schadentag noch am darauf folgenden Tag wieder fahrbereit gemacht werden kann oder es gestohlen worden ist.

Weiter- oder Rückfahrt

- A.3.6.1 Folgende Fahrtkosten werden erstattet:

- a) eine Rückfahrt vom Schadenort zu Ihrem ständigen Wohn-/Firmensitz in Deutschland oder
- b) eine Weiterfahrt vom Schadenort zum Zielort, jedoch höchstens innerhalb des Geltungsbereichs nach A.3.4 und
- c) eine Rückfahrt vom Zielort zu Ihrem ständigen Wohn-/Firmensitz in Deutschland,
- d) eine Fahrt einer Person von Ihrem ständigen Wohn-/Firmensitz oder vom Zielort zum Schadenort, wenn das Fahrzeug dort fahrbereit gemacht worden ist.

Die Kostenerstattung erfolgt bei einer einfachen Entfernung unter 1.200 Bahnkilometern bis zur Höhe der Bahnkosten 2. Klasse. Bei größerer Entfernung werden diese bis zur Höhe der Bahnkosten 1. Klasse oder der Liegewagenkosten jeweils einschließlich Zuschlägen übernommen. Zusätzlich erstatten wir die Kosten für nachgewiesene Taxifahrten bis zu 25 Euro.

Übernachtung

- A.3.6.2 Wir helfen Ihnen auf Wunsch bei der Beschaffung einer Übernachtungsmöglichkeit und übernehmen die Kosten für höchstens drei Übernachtungen. Wenn Sie die Leistung Weiter- oder Rückfahrt nach A.3.6.1 in Anspruch nehmen,

zahlen wir nur eine Übernachtung. Sobald das Fahrzeug Ihnen wieder fahrbereit zur Verfügung steht, besteht kein Anspruch auf weitere Übernachtungskosten. Wir übernehmen die Kosten bis höchstens 50 Euro je Übernachtung und Person.

Mietwagen

- A.3.6.3 Wir helfen Ihnen, ein gleichwertiges Fahrzeug anzumieten. Wir übernehmen die Kosten des Mietwagens, bis Ihnen das Fahrzeug wieder fahrbereit zur Verfügung steht. Voraussetzung ist, dass Sie weder die Leistung Weiter- oder Rückfahrt nach A.3.6.1 noch Übernachtung nach A.3.6.2 in Anspruch genommen haben.

Wir zahlen höchstens für sieben Tage und maximal 50 Euro je Tag.

Fahrzeugunterstellung

- A.3.6.4 Muss das Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft oder bis zur Durchführung des Transports in einer Werkstatt untergestellt werden, sind wir Ihnen hierbei behilflich. Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten, jedoch höchstens für zwei Wochen.

A.3.7 Hilfe bei Krankheit, Verletzung oder Tod auf einer Reise

Wir erbringen die nachfolgenden Leistungen unter den Voraussetzungen, dass auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug

- Sie oder eine mitversicherte Person unvorhersehbar erkranken oder der Fahrer stirbt und
- dies an einem Ort geschieht, der mindestens 50 km Luftlinie von Ihrem ständigen Wohn-/Firmensitz in Deutschland entfernt ist.

Als unvorhersehbar gilt eine Erkrankung, wenn diese nicht bereits innerhalb der letzten sechs Wochen vor Beginn der Reise (erstmalig oder zum wiederholten Male) aufgetreten ist.

Krankenrücktransport

- A.3.7.1 Müssen Sie oder eine mitversicherte Person infolge Erkrankung an Ihren ständigen Wohn-/Firmensitz zurücktransportiert werden, sorgen wir für die Durchführung des Rücktransports. Wir übernehmen dessen Kosten. Art und Zeitpunkt des Rücktransports müssen medizinisch notwendig sein. Unsere Leistung erstreckt sich auch auf die Begleitung des Erkrankten durch einen Arzt oder Sanitäter, wenn diese behördlich vorgeschrieben ist. Außerdem übernehmen wir die bis zum Rücktransport entstehenden Übernachtungskosten. Diese müssen jedoch durch die Erkrankung bedingt sein und sind begrenzt auf höchstens drei Übernachtungen bis zu je 50 Euro pro Person.

Rückholung von Kindern

- A.3.7.2 Wir sorgen bei mitreisenden Kindern unter 16 Jahren für die Abholung und Rückfahrt mit einer Begleitperson zu ihrem Wohn-/Firmensitz, wenn

- der Fahrer erkrankt ist oder stirbt und
- die Kinder weder von Ihnen noch von einem anderen Insassen betreut werden können.

Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Wir erstatten dabei die Bahnkosten 2. Klasse einschließlich Zuschlägen sowie die Kosten für die nachgewiesenen Taxifahrten bis zu 25 Euro.

Fahrzeugabholung

- A.3.7.3 Wir sorgen für die Verbringung des Fahrzeugs zu Ihrem ständigen Wohn-/Firmensitz, wenn

- der Fahrer länger als drei Tage erkrankt oder stirbt und
- das Fahrzeug weder von ihm noch von einem Insassen zurückgefahren werden kann.

Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Veranlassen Sie die Verbringung selbst, erhalten Sie als Kostenersatz bis 0,25 Euro je Kilometer zwischen Ihrem Wohn-/Firmsitz und dem Schadenort. Außerdem erstatten wir in jedem Fall die bis zur Abholung der berechtigten Insassen entstehenden und durch den Fahrerausfall bedingten Übernachtungskosten. Die Leistung ist begrenzt auf drei Übernachtungen bis zu je 50 Euro pro Person.

Kosten für Krankenbesuch

- A.3.7.4 Müssen Sie sich auf einer Reise infolge Erkrankung länger als zwei Wochen in einem Krankenhaus aufhalten, zahlen wir die Fahrt- und Übernachtungskosten für Besuche durch eine nahestehende Person bis zur Höhe von 500 Euro je Schadenfall.

Was versteht man unter einer Reise?

- A.3.7.5 Reise ist jede Abwesenheit von Ihrem ständigen Wohn-/Firmsitz bis zu einer Höchstdauer von fortlaufend sechs Wochen. Als Ihr ständiger Wohn-/Firmsitz gilt der Ort in Deutschland, an dem Sie behördlich gemeldet sind und sich überwiegend aufhalten.

A.3.8 Zusätzliche Leistungen bei einer Auslandsreise

Ereignet sich der Schaden an einem Ort im Ausland (Geltungsbereich nach A.3.4 ohne Deutschland), der mindestens 50 km Luftlinie von Ihrem ständigen Wohn-/Firmsitz in Deutschland entfernt ist, erbringen wir zusätzlich folgende Leistungen:

- A.3.8.1 Bei Panne und Unfall:

Ersatzteilversand

- a) Können Ersatzteile zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft des Fahrzeugs an einem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht beschafft werden, sorgen wir dafür, dass Sie diese auf schnellstmöglichem Wege erhalten. Wir übernehmen alle entstehenden Versandkosten.

Fahrzeugtransport

- b) Wir sorgen für den Transport des Fahrzeugs zu einer Werkstatt und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten bis zur Höhe der Rücktransportkosten an Ihren Wohn-/Firmsitz, wenn
- das Fahrzeug an einem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht innerhalb von drei Werktagen fahrbereit gemacht werden kann und
 - die voraussichtlichen Reparaturkosten nicht höher sind als der Kaufpreis für ein gleichwertiges gebrauchtes Fahrzeug.

Mietwagen

- c) Wir helfen Ihnen, ein gleichwertiges Fahrzeug anzumieten. Mieten Sie ein Fahrzeug nach A.3.6.3 an, übernehmen wir die Kosten hierfür, bis Ihr Fahrzeug wieder fahrbereit zur Verfügung steht. Wir leisten bis zu einem Betrag von 350 Euro.

Fahrzeugverzollung und -verschrottung

- d) Muss das Fahrzeug nach einem Unfall im Ausland verzollt werden, helfen wir bei der Verzollung. Wir übernehmen die hierbei anfallenden Verfahrensgebühren mit Ausnahme des Zollbetrags und sonstiger Steuern. Lassen Sie Ihr Fahrzeug verschrotten, um die Verzollung zu vermeiden, übernehmen wir die Verschrottungskosten.

- A.3.8.2 Bei Fahrzeugdiebstahl:

Fahrzeugunterstellung

- a) Wir übernehmen die Kosten für eine Fahrzeugunterstellung, wenn das gestohlene Fahrzeug
- nach dem Diebstahl im Ausland wieder aufgefunden wird und

- bis zur Durchführung des Rücktransports oder der Verzollung bzw. Verschrottung untergestellt werden muss.

Wir übernehmen die Kosten höchstens für zwei Wochen.

Mietwagen

- b) Wir helfen Ihnen, ein gleichwertiges Fahrzeug anzumieten. Mieten Sie ein Fahrzeug nach A.3.6.3 an, übernehmen wir die Kosten hierfür, bis Ihr Fahrzeug wieder fahrbereit zur Verfügung steht. Wir zahlen höchstens 350 Euro.

Fahrzeugverzollung und -verschrottung

- c) Muss das Fahrzeug nach dem Diebstahl im Ausland verzollt werden, helfen wir bei der Verzollung. Wir übernehmen die hierbei anfallenden Verfahrensgebühren mit Ausnahme des Zollbetrags und sonstiger Steuern. Lassen Sie Ihr Fahrzeug verschrotten, um die Verzollung zu vermeiden, übernehmen wir die Verschrottungskosten.

- A.3.8.3 Bei Krankheit, Verletzung oder Tod:

Vermittlung ärztlicher Betreuung

- a) Erkranken Sie auf einer Reise im Ausland, informieren wir Sie auf Anfrage über die Möglichkeiten der ärztlichen Versorgung und stellen, soweit erforderlich, die Verbindung zwischen Ihrem Hausarzt und dem Sie behandelnden Arzt oder Krankenhaus her und tragen die hierdurch entstehenden Kosten.

Arzneimittelversand

- b) Sind Sie auf einer Reise im Ausland zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung Ihrer Gesundheit auf verschreibungspflichtige Arzneimittel, die an Ihrem Aufenthaltsort oder in dessen Nähe nicht erhältlich sind und für die es dort auch kein Ersatzpräparat gibt, dringend angewiesen, sorgen wir nach Abstimmung mit Ihrem Hausarzt für die Zusendung und tragen die hierdurch entstehenden Kosten. Voraussetzung ist, dass keine Einfuhrbeschränkungen bestehen. Kosten für eine eventuell notwendige Abholung des Arzneimittels sowie dessen Verzollung werden Ihnen erstattet.

Hilfe im Todesfall

- c) Im Fall Ihres Todes auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug im Ausland sorgen wir nach Abstimmung mit den Angehörigen
- für die Bestattung im Ausland oder
 - für die Überführung nach Deutschland.

Wir übernehmen hierfür die Kosten. Diese Leistung gilt nicht bei Tod einer mitversicherten Person.

Kostenerstattung bei Reiseabbruch

- d) Ist Ihnen die planmäßige Beendigung Ihrer Auslandsreise infolge Todes oder schwerer Erkrankung eines Mitreisenden oder eines nahen Verwandten bzw. wegen einer erheblichen Schädigung Ihres Vermögens nicht oder nur zu einem anderen als dem ursprünglich geplanten Zeitpunkt zuzumuten, werden die im Verhältnis zur ursprünglich geplanten Rückreise entstehenden höheren Fahrtkosten bis zu 2.500 Euro je Schadenfall übernommen.

Reiserückrufservice

- e) Erweist sich infolge Todes oder Erkrankung eines nahen Verwandten von Ihnen oder infolge einer erheblichen Schädigung Ihres Vermögens Ihr Rückruf von einer Reise durch Rundfunk als notwendig, werden wir die erforderlichen Maßnahmen in die Wege leiten und die hierdurch entstehenden Kosten übernehmen.

- A.3.8.4 Bei sonstigen Notfällen:

Ersatz von Reisedokumenten

- a) Kommt auf einer Reise im Ausland ein für diese benötigtes Dokument abhanden, sind wir bei der Ersatzbeschaffung behilflich und übernehmen die hierbei anfallenden Gebühren.

Ersatz von Zahlungsmitteln

- b) Kommen Sie auf einer Reise im Ausland infolge des Verlusts von Zahlungsmitteln in eine Notlage, stellen wir die Verbindung zu Ihrer Hausbank her. Ist die Kontaktaufnahme zur Hausbank nicht binnen 24 Stunden nach dem der Schadenmeldung folgenden Werktag möglich, können Sie von uns ein Darlehen bis zu 1.500 Euro je Schadenfall in Anspruch nehmen.

Hilfeleistung in besonderen Notfällen

- c) Kommen Sie auf einer Reise im Ausland in eine besondere Notlage, die vorstehend nicht geregelt ist und zu deren Beseitigung Hilfe notwendig ist, um erheblichen Nachteil für Ihre Gesundheit oder Ihr Vermögen zu vermeiden, werden die erforderlichen Maßnahmen veranlasst und die hierdurch entstehenden Kosten bis zu 250 Euro je Schadenfall übernommen. Kosten im Zusammenhang mit der Nicht- oder Schlechterfüllung von Verträgen, die von Ihnen abgeschlossen wurden, sowie Wiederbeschaffungs- und Reparaturkosten werden nicht erstattet.

A.3.9 Was ist nicht versichert?

Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

- A.3.9.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich herbeiführen. Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Genehmigte Rennen

- A.3.9.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an behördlich genehmigten motorsportlichen Veranstaltungen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, entstehen. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Hinweis: Die Teilnahme an nicht genehmigten Rennen stellt eine Verletzung Ihrer Pflichten nach D.1.1.4 dar.

Erdbeben, Kriegereignisse, innere Unruhen und Staatsgewalt

- A.3.9.3 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Erdbeben, Kriegereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

Schäden durch Kernenergie

- A.3.9.4 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

A.3.10 Anrechnung ersparter Aufwendungen, Abtretung

- A.3.10.1 Haben Sie aufgrund unserer Leistungen Kosten erspart, die Sie ohne das Schadenereignis hätten aufwenden müssen, können wir diese von unserer Zahlung abziehen.

- A.3.10.2 Ihren Anspruch auf Leistung können Sie vor der endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Genehmigung weder abtreten noch verpfänden.

A.3.11 Verpflichtung Dritter

- A.3.11.1 Soweit im Schadenfall ein Dritter Ihnen gegenüber aufgrund eines Vertrags oder einer Mitgliedschaft in einem Verband oder Verein zur Leistung oder zur Hilfe verpflichtet ist, gehen diese Ansprüche unseren Leistungsverpflichtungen vor.

- A.3.11.2 Wenden Sie sich nach einem Schadenereignis allerdings zuerst an uns, sind wir Ihnen gegenüber abweichend von A.3.11.1 zur Leistung verpflichtet.

A.4 Kfz-Unfallversicherung – wenn Insassen verletzt oder getötet werden

Ihrem Versicherungsschein entnehmen Sie, ob Sie die Kfz-Unfallversicherung abgeschlossen haben.

A.4.1 Was ist versichert?

Unfälle bei Gebrauch des Fahrzeugs

- A.4.1.1 Wir bieten den vereinbarten Versicherungsschutz bei Unfällen der versicherten Person, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Gebrauch Ihres Fahrzeugs oder eines damit verbundenen Anhängers stehen (z. B. Fahren, Ein- und Aussteigen, Be- und Entladen).

Unfallbegriff

- A.4.1.2 Ein Unfall liegt vor, wenn die versicherte Person durch

- ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis)
- unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.

Erweiterter Unfallbegriff

- A.4.1.3 Als Unfall gilt auch, wenn sich eine versicherte Person durch eine erhöhte Kraftanstrengung

- ein Gelenk an den Gliedmaßen oder der Wirbelsäule verrenkt,
- Muskeln, Sehnen, Bänder oder Kapseln an Gliedmaßen oder der Wirbelsäule zerrt oder zerreißt.

Meniskus und Bandscheiben sind weder Muskeln, Sehnen, Bänder noch Kapseln. Deshalb werden sie von dieser Regelung nicht erfasst.

Eine erhöhte Kraftanstrengung ist eine Bewegung, deren Muskeleinsatz über die normalen Handlungen des täglichen Lebens hinausgeht. Maßgeblich für die Beurteilung des Muskeleinsatzes sind die individuellen körperlichen Verhältnisse der versicherten Person.

A.4.2 Wer ist versichert?

A.4.2.1 Pauschalsystem

Mit der Kfz-Unfallversicherung nach dem Pauschalsystem sind die jeweiligen berechtigten Insassen des Fahrzeugs versichert. Ausgenommen sind bei Ihnen angestellte Berufsfahrer und Beifahrer, wenn sie als solche das Fahrzeug gebrauchen.

Bei zwei und mehr berechtigten Insassen erhöht sich die Versicherungssumme um 50 Prozent und teilt sich durch die Gesamtzahl der Insassen, unabhängig davon, ob diese zu Schaden kommen.

A.4.2.2 Platzsystem

Mit der Kfz-Unfallversicherung nach dem Platzsystem sind die im Versicherungsschein bezeichneten Plätze oder eine bestimmte Anzahl von berechtigten Insassen des Fahrzeugs versichert. Ausgenommen sind bei Ihnen angestellte Berufsfahrer und Beifahrer, wenn sie als solche das Fahrzeug gebrauchen. Befinden sich in dem Fahrzeug mehr berechnete Insassen als Plätze oder Personen im Versicherungsschein angegeben, verringert sich die Versicherungssumme für den einzelnen Insassen entsprechend.

A.4.2.3 Was versteht man unter berechtigten Insassen?

Berechtigte Insassen sind Personen (Fahrer und alle weiteren Insassen), die sich mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten in oder auf dem versicherten Fahrzeug befinden oder in unmittelbarem Zusammenhang mit ihrer Beförderung beim Gebrauch des Fahrzeugs tätig werden.

A.4.2.4 Berufsfahrerversicherung

Mit der Berufsfahrerversicherung sind versichert

- a) die Berufsfahrer und Beifahrer des im Versicherungsschein bezeichneten Fahrzeugs,

- b) die im Versicherungsschein namentlich bezeichneten Berufsfahrer und Beifahrer, unabhängig von einem bestimmten Fahrzeug, oder
- c) alle bei Ihnen angestellten Berufsfahrer und Beifahrer, unabhängig von einem bestimmten Fahrzeug.

A.4.2.5 Namentliche Versicherung

Mit der namentlichen Versicherung ist die im Versicherungsschein bezeichnete Person, unabhängig von einem bestimmten Fahrzeug, versichert. Diese Person kann ihre Ansprüche selbstständig gegen uns geltend machen.

A.4.3 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Sie haben in der Kfz-Unfallversicherung Versicherungsschutz in den geografischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

A.4.4 Welche Leistungen umfasst die Kfz-Unfallversicherung?

Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, welche der nachstehenden Leistungen mit welchen Versicherungssummen vereinbart sind.

A.4.5 Leistung bei Invalidität

A.4.5.1 Voraussetzungen für die Leistung

Invalidität

Die versicherte Person hat eine Invalidität erlitten.

Invalidität liegt vor, wenn unfallbedingt

- die körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit
- dauerhaft.

beeinträchtigt ist.

Dauerhaft ist eine Beeinträchtigung, wenn

- sie voraussichtlich länger als drei Jahre bestehen wird und
- eine Änderung dieses Zustands nicht zu erwarten ist.

Eintritt und ärztliche Feststellung der Invalidität

Die Invalidität ist innerhalb von 15 Monaten nach dem Unfall

- eingetreten und
- von einem Arzt schriftlich festgestellt worden.

Ist eine dieser Voraussetzungen nicht erfüllt, besteht kein Anspruch auf Invaliditätsleistung.

Geltendmachung der Invalidität

Sie müssen die Invalidität innerhalb von 15 Monaten nach dem Unfall bei uns geltend machen. Geltend machen heißt: Sie teilen uns mit, dass Sie von einer Invalidität ausgehen. Versäumen Sie diese Frist, ist der Anspruch auf Invaliditätsleistung ausgeschlossen. Nur in besonderen Ausnahmefällen lässt es sich entschuldigen, wenn Sie die Frist versäumt haben.

Keine Invaliditätsleistung bei Unfalltod im ersten Jahr

Stirbt die versicherte Person unfallbedingt innerhalb eines Jahres nach dem Unfall, besteht kein Anspruch auf Invaliditätsleistung. In diesem Fall zahlen wir eine Todesfallleistung (A.4.8), sofern diese vereinbart ist.

A.4.5.2 Art und Höhe der Leistung

Berechnung der Invaliditätsleistung

Die Invaliditätsleistung erhalten Sie als Einmalzahlung.

Grundlagen für die Berechnung der Leistung sind

- die vereinbarte Versicherungssumme und
- der unfallbedingte Invaliditätsgrad.

Bemessung des Invaliditätsgrads, Zeitraum für die Bemessung

Der Invaliditätsgrad richtet sich

- nach der Gliedertaxe (A.4.5.3 a)), sofern die betroffenen Körperteile oder Sinnesorgane dort genannt sind,
- ansonsten danach, in welchem Umfang die normale körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit dauerhaft beeinträchtigt ist (A.4.5.3 b)).

Maßgeblich ist der unfallbedingte Gesundheitszustand, der spätestens am Ende des dritten Jahres nach dem Unfall erkennbar ist. Dies gilt sowohl für die erste als auch für spätere Bemessungen der Invalidität (A.4.10.4).

A.4.5.3 Berechnung der Leistung

Gliedertaxe

- a) Bei Verlust oder völliger Funktionsunfähigkeit der folgenden Körperteile oder Sinnesorgane gelten ausschließlich die hier genannten Invaliditätsgrade:

Arm	70 %
Arm bis oberhalb des Ellenbogengelenks	65 %
Arm unterhalb des Ellenbogengelenks	60 %
Hand	55 %
Daumen	20 %
Zeigefinger	10 %
anderer Finger	5 %
Bein über der Mitte des Oberschenkels	70 %
Bein bis zur Mitte des Oberschenkels	60 %
Bein bis unterhalb des Knies	50 %
Bein bis zur Mitte des Unterschenkels	45 %
Fuß	40 %
große Zehe	5 %
andere Zehe	2 %
Auge	50 %
Gehör auf einem Ohr	30 %
Geruchssinn	10 %
Geschmackssinn	5 %

Bei Teilverlust oder teilweiser Funktionsbeeinträchtigung gilt der entsprechende Teil des jeweiligen Prozentsatzes.

Bemessung außerhalb der Gliedertaxe

- b) Für andere Körperteile oder Sinnesorgane richtet sich der Invaliditätsgrad danach, in welchem Umfang die normale körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit insgesamt dauerhaft beeinträchtigt ist. Maßstab ist eine durchschnittliche Person gleichen Alters und Geschlechts. Die Bemessung erfolgt ausschließlich nach medizinischen Gesichtspunkten.

Minderung bei Vorinvalidität

- c) Eine Vorinvalidität besteht, wenn betroffene Körperteile oder Sinnesorgane bereits vor dem Unfall dauernd beeinträchtigt waren. Sie wird nach a) und b) bemessen. Der Invaliditätsgrad mindert sich um diese Vorinvalidität.

Invaliditätsgrad bei Beeinträchtigung mehrerer Körperteile oder Sinnesorgane

- d) Durch einen Unfall können mehrere Körperteile oder Sinnesorgane beeinträchtigt sein. Dann werden die Invaliditätsgrade, die nach den vorstehenden Bestimmungen ermittelt wurden, zusammengerechnet. Mehr als 100 Prozent werden jedoch nicht berücksichtigt.

Invaliditätsleistung bei Tod einer versicherten Person

- e) Stirbt die versicherte Person vor der Bemessung der Invalidität, zahlen wir eine Invaliditätsleistung unter folgenden Voraussetzungen:
 - Die versicherte Person ist nicht unfallbedingt innerhalb des ersten Jahres nach dem Unfall verstorben und
 - die sonstigen Voraussetzungen für die Invaliditätsleistung nach A.4.5.1 sind erfüllt.

Wir leisten nach dem Invaliditätsgrad, mit dem aufgrund der ärztlichen Befunde zu rechnen gewesen wäre.

A.4.6 Tagegeld

Voraussetzung für die Leistung

A.4.6.1 Die versicherte Person ist unfallbedingt

- in ihrer Arbeitsfähigkeit beeinträchtigt und
- in ärztlicher Behandlung.

Höhe und Dauer der Leistung

A.4.6.2 Grundlagen für die Berechnung der Leistung sind

- die vereinbarte Versicherungssumme und
- der unfallbedingte Grad der Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit.

Der Grad der Beeinträchtigung bemisst sich

- nach der Fähigkeit der versicherten Person, ihrem bis zu dem Unfall ausgeübten Beruf weiter nachzugehen;
- nach der allgemeinen Fähigkeit der versicherten Person, Arbeit zu leisten, wenn sie zum Zeitpunkt des Unfalls nicht berufstätig war.

Das Tagegeld wird nach dem Grad der Beeinträchtigung abgestuft. Wir zahlen das Tagegeld für die Dauer der ärztlichen Behandlung, längstens für ein Jahr ab dem Tag des Unfalls.

A.4.7 Krankenhaustagegeld

Voraussetzung für die Leistung

A.4.7.1 Die versicherte Person

- ist unfallbedingt in medizinische notwendiger vollstationärer Heilbehandlung oder
- unterzieht sich unfallbedingt einer ambulanten chirurgischen Operation und ist deswegen für mindestens drei Tage ununterbrochen und vollständig in der Ausübung ihres Berufs beeinträchtigt. War die versicherte Person zum Zeitpunkt des Unfalls nicht berufstätig, kommt es auf die allgemeine Fähigkeit an, Arbeit zu leisten.

Kuren oder Aufenthalte in Sanatorien und Erholungsheimen gelten nicht als medizinisch notwendige Heilbehandlung.

Höhe und Dauer der Leistung

A.4.7.2 Wir zahlen das vereinbarte Krankenhaustagegeld

- für jeden Kalendertag der vollstationären Behandlung, längstens für zwei Jahre ab dem Tag des Unfalls,
- für vier Tage bei ambulanten chirurgischen Operationen.

A.4.8 Todesfalleistung

Voraussetzungen für die Leistung

A.4.8.1 Die versicherte Person stirbt unfallbedingt innerhalb eines Jahres nach dem Unfall.

Beachten Sie dann die Verhaltensregeln nach E.1.5.1.

Art und Höhe der Leistung

A.4.8.2 Wir zahlen die Todesfalleistung in Höhe der vereinbarten Versicherungssumme.

A.4.9 Was passiert, wenn Unfallfolgen mit Krankheiten oder Gebrechen zusammentreffen?

Krankheiten und Gebrechen

A.4.9.1 Wir leisten ausschließlich für Unfallfolgen. Dies sind Gesundheitsschädigungen und ihre Folgen, die durch das Unfallereignis verursacht wurden. Wir leisten nicht für Krankheiten und Gebrechen.

Mitwirkung

A.4.9.2 Treffen Unfallfolgen mit Krankheiten und Gebrechen zusammen, gilt Folgendes:

a) Entsprechend dem Umfang, in dem Krankheiten und Gebrechen an der Gesundheitsschädigung oder ihren Folgen mitgewirkt haben (Mitwirkungsanteil), mindert sich

- bei der Invaliditätsleistung der Prozentsatz des Invaliditätsgrads;
- bei der Todesfalleistung und,
- soweit nichts anders bestimmt ist, bei den anderen Leistungsarten die Leistung selbst.

Beträgt der Mitwirkungsanteil weniger als 25 Prozent, nehmen wir keine Minderung vor.

A.4.10 Fälligkeit unserer Zahlung

Wir erbringen unsere Leistungen, nachdem wir die Erhebungen abgeschlossen haben, die zur Feststellung des Versicherungsfalls und des Umfangs unserer Leistungspflicht notwendig sind. Dazu gilt Folgendes:

Erklärung über die Leistungspflicht

A.4.10.1 Wir sind verpflichtet, innerhalb eines Monats in Textform zu erklären, ob und in welchem Umfang wir unsere Leistungspflicht anerkennen. Bei Invaliditätsleistung beträgt die Frist drei Monate.

Die Fristen beginnen, sobald uns folgende Unterlagen zugehen:

- Nachweis des Unfallhergangs und der Unfallfolgen.
- Bei Invaliditätsleistung zusätzlich der Nachweis über den Abschluss des Heilverfahrens, soweit dies für die Bemessung des Invaliditätsgrads notwendig ist.

Beachten Sie dabei auch die Verhaltensregeln nach E.1.5.

Die ärztlichen Gebühren, die Ihnen zur Begründung des Leistungsanspruchs entstehen, übernehmen wir

- bei Invalidität bis zu 1 % der versicherten Summe,
- bei Tagegeld bis zu einem Tagegeldsatz,
- bei Krankenhaustagegeld bis zu einem Krankenhaus-tagegeldsatz.

Sonstige Kosten übernehmen wir nicht.

Leistung innerhalb von zwei Wochen

A.4.10.2 Erkennen wir den Anspruch an oder haben wir uns mit Ihnen über Grund und Höhe geeinigt, leisten wir innerhalb von zwei Wochen.

Vorschüsse

A.4.10.3 Steht die Leistungspflicht zunächst nur dem Grunde nach fest, zahlen wir – auf Ihren Wunsch – angemessene Vorschüsse.

Vor Abschluss des Heilverfahrens kann eine Invaliditätsleistung innerhalb eines Jahres nach dem Unfall nur bis zur Höhe einer vereinbarten Todesfallsumme beansprucht werden.

Neubemessung des Grades der Invalidität

A.4.10.4 Nach der Bemessung des Invaliditätsgrads können sich Veränderungen des Gesundheitszustands ergeben. Sie und wir sind berechtigt, den Grad der Invalidität jährlich erneut ärztlich bemessen zu lassen. Dieses Recht steht Ihnen und uns längstens bis zu drei Jahren nach dem Unfall zu. Bei Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres verlängert sich diese Frist von drei auf fünf Jahre.

- Wenn wir eine Neubemessung wünschen, teilen wir Ihnen dies zusammen mit der Erklärung über unsere Leistungspflicht mit.
- Wenn Sie eine Neubemessung wünschen, müssen Sie uns dies vor Ablauf der Frist mitteilen.

Ergibt die endgültige Bemessung eine höhere Invaliditätsleistung, als wir bereits gezahlt haben, ist der Mehrbetrag mit 5 Prozent jährlich zu verzinsen.

A.4.11 Abtretung und Zahlung für eine mitversicherte Person

Abtretung

- A.4.11.1 Ihren Anspruch auf die Leistung können Sie vor der endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Genehmigung weder abtreten noch verpfänden.

Zahlung für eine mitversicherte Person

- A.4.11.2 Sie können eine Auszahlung der auf eine mitversicherte Person entfallenden Versicherungsleistung an Sie selbst nur mit der Zustimmung der versicherten Person verlangen.

A.4.12 Was ist nicht versichert?

Straftat

- A.4.12.1 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die der versicherten Person dadurch zustoßen, dass sie vorsätzlich eine Straftat begeht oder versucht.

Geistes- oder Bewusstseinsstörungen

- A.4.12.2 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen des Fahrers durch Geistes- oder Bewusstseinsstörungen, auch soweit diese auf Trunkenheit und Drogen beruhen, sowie durch Schlaganfälle, epileptische Anfälle oder andere Krampfanfälle, die den ganzen Körper des Fahrers ergreifen.

Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn diese Störungen oder Anfälle durch ein Unfallereignis verursacht sind, das unter diesen Vertrag oder unter eine für das Vorfahrzeug bei uns abgeschlossene Kfz-Unfallversicherung fällt.

Genehmigte Rennen

- A.4.12.3 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die sich bei Beteiligung an behördlich genehmigte motorsportlichen Veranstaltungen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, entstehen. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Hinweis: Die Teilnahme an nicht genehmigten Rennen stellt eine Verletzung Ihrer Pflichten nach D.1.1.4 dar.

Erdbeben, Kriegseignisse, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt

- A.4.12.4 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die durch Erdbeben, Kriegseignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

Kernenergie

- A.4.12.5 Kein Versicherungsschutz besteht bei Schäden durch Kernenergie.

Bandscheiben, innere Blutungen

- A.4.12.6 Kein Versicherungsschutz besteht bei Schäden an Bandscheiben sowie bei Blutungen aus inneren Organen und Gehirnblutungen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn überwiegende Ursache ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis nach A.4.1.2 ist.

Infektionen

- A.4.12.7 Kein Versicherungsschutz besteht bei Infektionen. Bei Wundstarrkrampf und Tollwut besteht jedoch Versicherungsschutz, wenn die Krankheitserreger durch ein versichertes Unfallereignis sofort oder später in den Körper gelangen. Bei anderen Infektionen besteht Versicherungsschutz, wenn die Krankheitserreger durch ein versichertes Unfallereignis, das nicht nur geringfügige Haut- oder Schleimhautverletzungen verursacht, sofort oder später in den Körper gelangen. Bei Infektionen, die durch Heilmaßnahmen verursacht sind, besteht Versicherungsschutz, wenn die Heilmaßnahmen durch ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis veranlasst waren.

Psychische Reaktionen

- A.4.12.8 Kein Versicherungsschutz besteht bei krankhaften Störungen infolge psychischer Reaktionen, auch wenn diese durch einen Unfall verursacht wurden.

Bauch- und Unterleibsbrüche

- A.4.12.9 Kein Versicherungsschutz besteht bei Bauch- oder Unterleibsbrüchen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn sie durch eine unter diesen Vertrag fallende gewaltsame, von außen kommende Einwirkung entstanden sind.

A.5 Fahrerschutzversicherung – wenn der Fahrer verletzt oder getötet wird

Die Fahrerschutzversicherung kann nur zusammen mit einer Kfz-Haftpflichtversicherung für einen Pkw oder Lieferwagen abgeschlossen werden.

Ihrem Versicherungsschein entnehmen Sie, ob Sie die Fahrerschutzversicherung abgeschlossen haben.

A.5.1 Was ist versichert?

Versichert sind Personenschäden des berechtigten Fahrers, die dadurch entstehen, dass er durch einen Unfall beim Lenken des versicherten Fahrzeugs verletzt oder getötet wird.

Zum Lenken des Fahrzeugs gehört z. B. nicht das Ein- und Aussteigen oder das Be- und Entladen.

A.5.2 Wer ist versichert?

Versichert ist der berechtigte Fahrer des Fahrzeugs. Berechtigter Fahrer ist eine Person, die mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten das Fahrzeug lenkt. Im Todesfall des Fahrers sind seine Hinterbliebenen bezüglich ihrer gesetzlichen Unterhaltsansprüche mitversichert.

A.5.3 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Sie haben Versicherungsschutz in den geografischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

A.5.4 Was leisten wir in der Fahrerschutzversicherung?

Was wir ersetzen

- A.5.4.1 Wir ersetzen den unfallbedingten Personenschaden (z. B. Verdienstausfall, Hinterbliebenenrente) so, als ob ein Dritter schadenersatzpflichtig wäre. Dabei leisten wir nach den deutschen gesetzlichen Schadenersatzbestimmungen des Privatrechts.

Voraussetzung für die Zahlung von Schmerzensgeld ist ein Krankenhausaufenthalt von mindestens drei Tagen. Wir erbringen unsere Leistungen unabhängig davon, ob Sie den Unfall selbst verschuldet haben oder nicht.

Vorrangige Leistungspflicht Dritter

- A.5.4.2 Wir erbringen keine Leistungen, soweit Sie gegenüber Dritten (z. B. Schädiger, Haftpflichtversicherer, Krankenkasse, Rentenversicherungsträger, Berufsgenossenschaft, Arbeitgeber) Anspruch auf Ersatz Ihres Schadens oder Anspruch auf deckungsgleiche (kongruente) Leistungen haben.

Ausnahme: Soweit Sie einen solchen Anspruch nicht erfolgversprechend durchsetzen können, leisten wir dennoch, wenn nachfolgende Voraussetzungen vorliegen:

- Sie haben den Anspruch in Textform geltend gemacht;
- Sie haben weitere zur Durchsetzung Ihres Anspruchs erforderliche Anstrengungen unternommen, die Ihnen billigerweise zumutbar waren;
- Sie haben ihren Anspruch wirksam an uns abgetreten.

Hinweis: Ansprüche gegen Dritte sind nicht immer wirksam abtretbar. Unter anderem können Ansprüche gegen Sozialversicherungsträger (z. B. Krankenkasse, Rentenversicherungsträger) häufig nicht oder nur mit deren Zustimmung abgetreten werden. In diesen Fällen können wir nicht im Voraus Leistungen erbringen, sondern erst dann, wenn abschließend geklärt ist, dass keine Ansprüche gegenüber Dritten bestehen. Vereinbarungen, die Sie mit Dritten über diese Ansprüche treffen (z. B. ein Abfindungsvergleich), binden uns nur, wenn wir vorher zugestimmt haben.

Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssumme)?

- A.5.4.3 Unsere Leistung für ein Schadenereignis ist beschränkt auf die Höhe der vereinbarten Versicherungssumme. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden, die dieselbe Ursache haben, gelten als ein einziges Schadenereignis. Die Versicherungssumme beträgt 100 Mio. Euro pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, maximal jedoch 15 Mio. Euro pro geschädigte Person.

A.5.5 Fälligkeit, Abtretung, Zahlung für eine mitversicherte Person

Fälligkeit der Leistung und Vorschusszahlung

- A.5.5.1 Wir sind verpflichtet, innerhalb eines Monats in Textform zu erklären, ob und in welchem Umfang wir unsere Leistungspflicht anerkennen. Die Frist beginnt, wenn uns Ihr Leistungsantrag und die zu dessen Beurteilung erforderlichen Unterlagen vorliegen.

Erkennen wir den Anspruch an oder haben wir uns mit Ihnen über Grund und Höhe geeinigt, leisten wir innerhalb von zwei Wochen. Steht die Leistungspflicht zunächst nur dem Grunde nach fest, zahlen wir – auf Ihren Wunsch – angemessene Vorschüsse.

Abtretung Ihrer Ansprüche an Dritte

- A.5.5.2 Ihren Anspruch auf die Leistung können Sie vor der endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Zustimmung weder abtreten noch verpfänden.

Zahlung für eine mitversicherte Person

- A.5.5.3 Sie als Versicherungsnehmer können unsere Zahlung für eine mitversicherte Person an Sie selbst nur mit Zustimmung der mitversicherten Person verlangen.

A.5.6 Was ist nicht versichert?

Straftat

- A.5.6.1 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die dem Fahrer dadurch zustoßen, dass er vorsätzlich eine Straftat begeht oder versucht.

Fahren ohne Fahrerlaubnis

- A.5.6.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden eines Fahrers, der bei Eintritt des Schadens nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hat.

Alkohol und andere berauschende Mittel

- A.5.6.3 Kein Versicherungsschutz besteht, wenn der Fahrer zum Zeitpunkt des Unfalls infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel zum Führen des Fahrzeugs nicht in der Lage war.

Genehmigte Rennen

- A.5.6.4 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an behördlich genehmigte motorsportlichen Veranstaltungen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, entstehen. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Hinweis: Die Teilnahme an nicht genehmigten Rennen stellt eine Verletzung Ihrer Pflichten nach D.1.1.4 dar.

Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt

- A.5.6.5 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

Schäden durch Kernenergie

- A.5.6.6 Kein Versicherungsschutz besteht bei Schäden durch Kernenergie.

Fahren ohne Sicherheitsgurt

- A.5.6.7 Kein Versicherungsschutz besteht bei Schäden des Fahrers, wenn dieser bei Eintritt des Schadens nicht den Sicherheitsgurt angelegt hat, es sei denn, für ihn gilt eine

nach der Straßenverkehrsordnung zulässige Ausnahmeregelung.

Ansprüche Dritter

- A.5.6.8 Ansprüche, die von anderen Versicherern, Arbeitgebern, Dienstherrn und Sozialversicherungsträgern gegen uns geltend gemacht werden, sind ausgeschlossen.

A.6 Ausland-Schadenschutz-Versicherung – für Schäden, die andere Ihnen mit einem Kraftfahrzeug im Ausland zufügen

Die Ausland-Schadenschutz-Versicherung ist beim Komfortschutz Bestandteil des Vertrags über die Kfz-Haftpflichtversicherung.

A.6.1 Was ist versichert?

Auf einer Fahrt mit Ihrem Fahrzeug im Ausland hat ein anderer Sie durch den Gebrauch seines Kraftfahrzeugs in einen Unfall verwickelt.

- A.6.1.1 Wir ersetzen Ihren Schaden, der dadurch entsteht, dass

- Sie oder die mitversicherten Personen nach A.6.2 verletzt oder getötet werden,
- Ihre Sachen beschädigt oder zerstört werden oder abhanden kommen,

wenn Sie gegen den Unfallverursacher oder seinen ausländischen Kfz-Haftpflichtversicherer begründete Schadenersatzansprüche aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen des Privatrechts haben.

- A.6.1.2 Anstelle des am ausländischen Unfallort geltenden Rechts wenden wir deutsches Recht an, d. h., wir entschädigen Sie so, als habe sich der Unfall in Deutschland ereignet und als sei der Unfallverursacher bei uns versichert gewesen. Nur die straßenverkehrsrechtliche Haftung beurteilen wir nach dem Recht des Unfallortes.

- A.6.1.3 Voraussetzung für unsere Leistung ist, dass das Fahrzeug des Unfallverursachers im Geltungsbereich nach A.6.5 zum Verkehr zugelassen ist.

- A.6.1.4 Der Versicherungsschutz gilt auf allen Fahrten oder Reisen im Geltungsbereich nach A.6.5 bis zu fortlaufend 12 Wochen.

A.6.2 Wer ist versichert?

Versicherungsschutz besteht für Sie, den berechtigten Fahrer, die berechtigten Insassen, den Halter und den Eigentümer des versicherten Fahrzeugs.

A.6.3 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?

Höchstleistung

- A.6.3.1 Unsere Zahlungen für ein Schadenereignis sind jeweils beschränkt auf die Höhe der für Personen- und Sachschäden in der Kfz-Haftpflichtversicherung Ihres Fahrzeugs vereinbarten Versicherungssummen. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden, die dieselbe Ursache haben, gelten als ein einziges Schadenereignis. Die Höhe Ihrer Versicherungssummen können Sie dem Versicherungsschein entnehmen.

Leistungen Dritter

- A.6.3.2 Soweit im Schadenfall ein Dritter Ihnen gegenüber aufgrund eines Vertrags oder einer Mitgliedschaft in einem Verband oder Verein zur Leistung oder Hilfe verpflichtet ist, gehen diese Ansprüche unseren Leistungsverpflichtungen vor. Wenden Sie sich nach einem Schadenfall zuerst an uns, sind wir zur Vorleistung verpflichtet; dies gilt jedoch nicht bei der Leistungsverpflichtung eines privaten Kranken- oder Pflegeversicherers.

- A.6.3.3 Leistungen eines Dritten, insbesondere die eines ausländischen Kfz-Haftpflichtversicherers, rechnen wir auf unsere Leistungen an.

A.6.4 Welche Fahrzeuge sind versichert?

Versichert ist der im Versicherungsschein bezeichnete Pkw sowie ein mitgeführter Wohnwagen-, Gepäck- oder Bootsanhänger.

A.6.5 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Sie haben Versicherungsschutz für Schadenfälle in den Ländern der Europäischen Union sowie in Andorra, Island, Kroatien, Liechtenstein, Monaco, Norwegen, San Marino, Schweiz und Vatikanstaat. Kein Versicherungsschutz besteht in Deutschland.

A.6.6 Was ist nicht versichert?

Rennen

- A.6.6.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an Fahrtveranstaltungen entstehen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen, Staatsgewalt

- A.6.6.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

Kernenergie

- A.6.6.3 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

Aufgeben von Ansprüchen

- A.6.6.4 Kein Versicherungsschutz besteht, wenn Sie Ansprüche oder diese Ansprüche sichernde Rechte aufgeben, die Ihnen gegen Dritte – insbesondere gegen den ausländischen Kfz-Haftpflichtversicherer – zustehen, und wir deshalb keinen Ersatz verlangen können.

A.7 Kfz-Umweltschadenversicherung – für öffentlich-rechtliche Ansprüche nach dem Umweltschadengesetz

Die Kfz-Umweltschadenversicherung ist beim Komfortschutz Bestandteil des Vertrags über die Kfz-Haftpflichtversicherung.

A.7.1 Was ist versichert?

Sie haben mit Ihrem Fahrzeug die Umwelt geschädigt

- A.7.1.1 Wir stellen Sie von öffentlich-rechtlichen Ansprüchen zur Sanierung von Umweltschäden nach dem Umweltschadengesetz (USchadG) frei, die durch einen Unfall, eine Panne oder eine plötzliche und unfallartige Störung des bestimmungsgemäßen Gebrauchs des Fahrzeugs (Betriebsstörung) verursacht worden sind.

Begründete und unbegründete Ansprüche

- A.7.1.2 Sind die Ansprüche nach dem Umweltschadengesetz begründet, leisten wir Ersatz in Geld.

- A.7.1.3 Sind die Ansprüche nach dem Umweltschadengesetz unbegründet, wehren wir diese auf unsere Kosten ab. Dies gilt auch, soweit die Ansprüche der Höhe nach unbegründet sind.

Regulierungsvollmacht

- A.7.1.4 Wir sind bevollmächtigt, alle uns zur Abwicklung des Schadens oder der Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme durch die Behörde oder einem sonstigen Dritten zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens abzugeben.

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Verwaltungsverfahren oder Rechtsstreit gegen Sie, so sind wir zur Verfahrens- und Prozessführung bevollmächtigt. Wir führen das Verwaltungsverfahren oder den Rechtsstreit in Ihrem Namen auf unsere Kosten.

A.7.2 Wer ist versichert?

Die Regelungen unter A.1.2 gelten entsprechend.

A.7.3 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?

Die Versicherungssumme für öffentlich-rechtliche Haftungsansprüche nach dem Umweltschadengesetz beträgt 5 Mio. Euro je Schadenfall und maximal 10 Mio. Euro je Versicherungsjahr.

A.7.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Geltungsbereich

Versicherungsschutz gemäß A.6.1 besteht außerhalb des Anwendungsbereichs des Umweltschadengesetzes auch in Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), soweit die EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) gilt oder sinngemäße Anwendung findet. Versicherungsschutz nach den jeweiligen nationalen Gesetzen besteht nur, soweit diese Ansprüche den Umfang der EU-Richtlinie nicht überschreiten.

A.7.5 Was ist nicht versichert?

Vorsatz, Schäden durch Kernenergie

- A.7.5.1 Die Regelungen unter A.1.5.1 (Vorsatz) und A.1.5.9 (Schäden durch Kernenergie) gelten entsprechend.

Unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umweltschäden

- A.7.5.2 Nicht versichert sind Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen.

Ausbringungsschäden

- A.7.5.3 Nicht versichert sind Schäden, die durch Lieferung, Verwendung oder Freisetzung von Klärschlamm, Jauche, Gülle, festem Stalldung, Pflanzenschutz-, Dünge- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln resultieren, es sei denn, dass diese Stoffe durch plötzliche und unfallartige Ereignisse bestimmungswidrig und unbeabsichtigt in die Umwelt gelangen, die Stoffe durch Niederschläge plötzlich abgeschwemmt werden oder in andere Grundstücke abdriften.

Bewusste Verstöße gegen Regelungen, die dem Umweltschutz dienen

- A.7.5.4 Nicht versichert sind Schäden, die durch bewusste Verstöße gegen Gesetze, Verordnungen oder an Sie gerichtete behördliche Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, entstehen.

Vertragliche Ansprüche

- A.7.5.5 Nicht versichert sind Ansprüche, die aufgrund vertraglicher Vereinbarung oder Zusage über Ihre gesetzliche Verpflichtung hinausgehen.

Privatrechtliche Ansprüche

- A.7.5.6 Ausgenommen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche, die auch ohne Bestehen des Umweltschadengesetzes bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen des Privatrechts gegen Sie geltend gemacht werden können. (Hinweis: Diese Ansprüche sind im Allgemeinen über die Kfz-Haftpflichtversicherung gedeckt.)

A.8 GAP-Deckung – für Leasing- und kreditfinanzierte Fahrzeuge

Ihrem Versicherungsschein entnehmen Sie, ob Sie eine GAP-Deckung abgeschlossen haben.

A.8.1 Was ist versichert?

Versichert ist Ihr Fahrzeug und die mitversicherten Teile nach A.2.1.

A.8.2 Welche Ereignisse sind versichert?

Versicherungsschutz besteht bei Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust des Fahrzeugs einschließlich seiner mitversicherten Teile durch die Ereignisse, die in der Vollkaskoversicherung nach A.2.3.1 bis A.2.3.3 versichert sind.

A.8.3 Wer ist versichert?

Der Versicherungsschutz der GAP-Deckung gilt für Sie und – wenn der Vertrag auch im Interesse einer weiteren Person abgeschlossen ist (z. B. des Leasinggebers als Eigentümer des Fahrzeugs), auch für diese Person.

A.8.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Sie haben Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

A.8.5 Was zahlen wir bei Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust?

Wir ersetzen im Falle der Beschädigung, der Zerstörung, des Totalschadens oder des Verlusts des Fahrzeugs in Ergänzung zu den Regeln der Kaskoversicherung nach A.2.6, A.2.8 bis A.2.14

- a) bei Leasingfahrzeugen die Differenz zwischen dem Wiederbeschaffungswert und dem sich aus dem Leasingvertrag errechnenden Leasingrestbetrag am Schadentag, soweit der Leasinggeber eine entsprechende Nachforderung in Textform geltend macht. Der Leasingrestbetrag ist die Summe der ausstehenden abgezinsten Leasing-Raten, anteiliger Restrate, abgezinstem Leasingrestwert und noch nicht verbrauchter Mietvorauszahlung.
- b) bei kreditfinanzierten Fahrzeugen als Differenz zwischen dem Wiederbeschaffungswert und dem sich aus dem Darlehensvertrag errechnenden abgezinsten Darlehensrestbetrag am Schadentag, der bei vorzeitiger schadenbedingter Beendigung bzw. Kündigung des Darlehensvertrags an die Bank zu zahlen ist. Der Betrag vermindert sich um den Zinsvorteil, den die Bank durch die vorzeitige Befriedigung des Darlehensvertrags erlangt. Das Darlehen muss nachweislich ausschließlich zur Finanzierung des Fahrzeugs aufgenommen worden sein.

Nicht berücksichtigt werden vor Eintritt des Schadenfalls fällig gewesene, nicht gezahlte Raten sowie Verzugszinsen. Weitere Voraussetzung ist, dass die erforderlichen Reparaturkosten den um den Restwert des Fahrzeugs verminderten Wiederbeschaffungswert übersteigen und das Fahrzeug nicht repariert wird. Die Ersatzleistung beschränkt sich auf für Leasing- und Darlehensverträge marktübliche Zinsen und Laufzeiten.

A.8.6 Bis zu welcher Höhe leisten wir?

Höchstentschädigung

- A.8.6.1 Unsere Entschädigung nach A.8.5 ist beschränkt auf 15 Prozent des Wiederbeschaffungswerts des Fahrzeugs am Schadentag. Diese Beschränkung gilt nicht für Pkw mit Ausnahme von Mietwagen, Taxen und Selbstfahrervermiet-Pkw.

Grob fahrlässige Herbeiführung des Schadens

- A.8.6.2 Wir verzichten nach A.2.16.1 Ihnen gegenüber auf unser Recht, die Leistung zu kürzen, wenn Sie den Schaden grob fahrlässig herbeigeführt haben. Dies gilt nicht bei Ermöglichung des Diebstahls des Fahrzeugs sowie die Herbeiführung des Versicherungsfalls infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel. In diesen Fällen sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

A.8.7 Was ersetzen wir nicht?

Neben den Regelungen nach A.2.13 ersetzen wir nicht Verwaltungskosten, bei Leasingverträgen mit Kilometerabrechnung auch nicht die Nachforderungen des Leasinggebers wegen Überschreitung der vereinbarten Kilometerleistung. Der in der Vollkaskoversicherung vereinbarte Selbstbehalt wird ebenfalls nicht erstattet.

A.8.8 Was ist nicht versichert?

Vorsatz

- A.8.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich herbeiführen.

Rennen

- A.2.8.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an Fahrtveranstaltungen entstehen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt

- A.2.8.3 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

Schäden durch Kernenergie

- A.2.8.4 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

A.8.9 Wann kann die GAP-Deckung abgeschlossen werden?

Voraussetzung für die GAP-Deckung ist, dass für das Fahrzeug eine Vollkaskoversicherung im Komfortschutz besteht. Wird die Vollkaskoversicherung gekündigt oder wird auf Basisschutz umgestellt, entfällt zeitgleich auch die GAP-Deckung.

A.9 Leistungs-Update-Garantie

- A.9.1 Wenn wir die in Abschnitt A beschriebenen Leistungen für neu bei uns abgeschlossene Verträge verbessern und Sie die entsprechende Versicherungsart (z. B. Kfz-Haftpflicht- oder Kaskoversicherung) abgeschlossen haben, profitieren Sie automatisch von den verbesserten Leistungen.

- A.9.2 Dies gilt für alle künftig eingeführten Leistungserweiterungen im Abschnitt A. Ausgenommen sind lediglich Leistungen, die auch bei Neuverträgen gesondert gegen Zahlung einer zusätzlichen Prämie versichert werden müssen (z. B. neue Versicherungsarten oder Bausteine, für die eine Prämie zu zahlen ist).

- A.9.3 Abschnitt A.9.1 und A.9.2 gelten nicht im Basisschutz.

B Beginn des Vertrags und vorläufiger Versicherungsschutz

Der Versicherungsvertrag kommt dadurch zustande, dass wir Ihnen Antrag annehmen. Regelmäßig geschieht dies durch Zugang des Versicherungsscheins bei Ihnen.

B.1 Wann beginnt der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt erst, wenn Sie die in Ihrem Versicherungsschein genannte fällige Prämie gezahlt haben, jedoch nicht vor dem vereinbarten Zeitpunkt. Zahlen Sie die erste oder einmalige Prämie nicht rechtzeitig, richten sich die Folgen nach C.1.2 und C.1.3.

B.2 Vorläufiger Versicherungsschutz

Bevor die Prämie gezahlt ist, haben Sie nach folgenden Bestimmungen vorläufigen Versicherungsschutz:

Kfz-Haftpflichtversicherung

- B.2.1 Händigen wir Ihnen die Versicherungsbestätigung aus oder nennen wir Ihnen bei elektronischer Versicherungsbestätigung die Versicherungsbestätigungs-Nummer, haben Sie in

der Kfz-Haftpflichtversicherung vorläufigen Versicherungsschutz zu dem vereinbarten Zeitpunkt, spätestens ab dem Tag, an dem das Fahrzeug unter Verwendung der Versicherungsbestätigung zugelassen wird. Ist das Fahrzeug bereits auf Sie zugelassen, beginnt der vorläufige Versicherungsschutz ab dem vereinbarten Zeitpunkt.

Kasko-, Autoschutzbrief-, Kfz-Unfall- und Fahrerschutzversicherung

- B.2.2 In der Kasko-, der Autoschutzbrief-, der Kfz-Unfall- und der Fahrerschutzversicherung haben Sie vorläufigen Versicherungsschutz nur, wenn wir dies ausdrücklich zugesagt haben. Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt.

Übergang des vorläufigen in den endgültigen Versicherungsschutz

- B.2.3 Sobald Sie die erste oder einmalige Prämie nach C.1.1 gezahlt haben, geht der vorläufige in den endgültigen Versicherungsschutz über.

Rückwirkender Wegfall des vorläufigen Versicherungsschutzes

- B.2.4 Der vorläufige Versicherungsschutz entfällt rückwirkend, wenn
- wir Ihren Antrag unverändert angenommen haben und
 - Sie die erste oder einmalige Prämie nicht unverzüglich (d. h. spätestens innerhalb von 14 Tagen) nach Ablauf von 14 Tagen nach Zugang des Versicherungsscheins bezahlt haben.
- Sie haben dann von Anfang an keinen Versicherungsschutz. Dies gilt nur, wenn Sie die nicht rechtzeitige Zahlung zu vertreten haben.

Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes

- B.2.5 Sie und wir sind berechtigt, den vorläufigen Versicherungsschutz jederzeit zu kündigen. Wir als Versicherer kündigen den vorläufigen Versicherungsschutz mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich.

Beendigung des vorläufigen Versicherungsschutzes durch Widerruf

- B.2.6 Üben Sie Ihr Widerrufsrecht nach § 8 VVG aus oder lehnen Sie unser Angebot gemäß § 5 Abs. 3 des Pflichtversicherungsgesetzes ab, kündigen wir den vorläufigen Versicherungsschutz mit Frist von zwei Wochen schriftlich.

Prämie für vorläufigen Versicherungsschutz

- B.2.7 Für den Zeitraum des vorläufigen Versicherungsschutzes haben wir Anspruch auf einen der Laufzeit entsprechenden Teil der Prämie.

C Prämienzahlung

C.1 Zahlung der ersten oder einmaligen Prämie

Rechtzeitige Zahlung

- C.1.1 Die im Versicherungsschein genannte erste oder einmalige Prämie wird in 14 Tagen nach Zugang des Versicherungsscheins fällig. Sie haben diese Prämie dann unverzüglich (d. h. spätestens innerhalb von 14 Tagen) zu zahlen.

Nicht rechtzeitige Zahlung

- C.1.2 Zahlen Sie die erste oder einmalige Prämie nicht rechtzeitig, haben Sie von Anfang an keinen Versicherungsschutz, es sei denn, Sie haben die Nichtzahlung oder verspätete Zahlung nicht zu vertreten. Haben Sie die nicht rechtzeitige Zahlung jedoch zu vertreten, beginnt der Versicherungsschutz erst ab der Zahlung der Prämie.
- C.1.3 Außerdem können wir vom Vertrag zurücktreten, solange die Prämie nicht gezahlt ist. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben. Nach dem Rücktritt können wir von Ihnen eine Geschäftsgeldgebühr verlangen. Diese beträgt 10 Prozent der Jahres-

prämie für jeden angefangenen Monat ab dem beantragten Beginn des Versicherungsschutzes bis zu unserem Rücktritt, jedoch höchstens 40 Prozent der Jahresprämie.

C.2 Zahlung der Folgeprämie

Rechtzeitige Zahlung

- C.2.1 Eine Folgeprämie ist zu dem im Versicherungsschein oder in der Prämienrechnung angegebenen Zeitpunkt fällig und zu zahlen.

Nicht rechtzeitige Zahlung

- C.2.2 Zahlen Sie eine Folgeprämie nicht rechtzeitig, fordern wir Sie auf, die rückständige Prämie zuzüglich des Verzugschadens (Kosten und Zinsen) innerhalb von drei Wochen ab Zugang unserer Aufforderung zu zahlen.
- C.2.3 Tritt ein Schadenereignis nach Ablauf der dreiwöchigen Zahlungsfrist ein und sind zu diesem Zeitpunkt diese Prämien noch nicht bezahlt, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Wir bleiben jedoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben.
- C.2.4 Sind Sie mit der Zahlung dieser Prämien nach Ablauf der dreiwöchigen Zahlungsfrist noch in Verzug, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Unsere Kündigung wird unwirksam, wenn Sie diese Prämien innerhalb eines Monats ab Zugang der Kündigung zahlen. Haben wir die Kündigung zusammen mit der Mahnung ausgesprochen, wird die Kündigung unwirksam, wenn Sie innerhalb eines Monats nach Ablauf der in der Mahnung genannten Zahlungsfrist zahlen.

Für Schadenereignisse, die in der Zeit nach Ablauf der dreiwöchigen Zahlungsfrist bis zu Ihrer Zahlung eintreten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Versicherungsschutz besteht erst wieder für Schadenereignisse nach Ihrer Zahlung.

C.3 Nicht rechtzeitige Zahlung bei Fahrzeugwechsel

Versichern Sie anstelle Ihres bisher bei uns versicherten Fahrzeugs ein anderes Fahrzeug bei uns (Fahrzeugwechsel), wenden wir für den neuen Vertrag bei nicht rechtzeitiger Zahlung der ersten oder einmaligen Prämie die für Sie günstigeren Regelungen zur Folgeprämie nach C.2.2 bis C.2.4 an. Außerdem berufen wir uns nicht auf den rückwirkenden Wegfall des vorläufigen Versicherungsschutzes nach B.2.4. Dafür müssen folgende Voraussetzungen gegeben sein:

- Zwischen dem Ende der Versicherung des bisherigen Fahrzeugs und dem Beginn der Versicherung des anderen Fahrzeugs sind nicht mehr als sechs Monate vergangen,
- Fahrzeugart und Verwendungszweck der Fahrzeuge sind gleich.

C.4 Zahlungsperiode

Prämien für Ihre Versicherung müssen Sie entsprechend der vereinbarten Zahlungsperiode bezahlen. Die Zahlungsperiode ist die Versicherungsperiode nach § 12 Versicherungsvertragsgesetz. Welche Zahlungsperiode Sie mit uns vereinbart haben, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

Die Laufzeit des Vertrags, die sich von der Zahlungsperiode unterscheiden kann, ist in Abschnitt G geregelt.

C.5 Prämienpflicht bei Nachhaftung in der Kfz-Haftpflichtversicherung

Bleiben wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung aufgrund § 117 Abs. 2 Versicherungsvertragsgesetz gegenüber einem Dritten trotz Beendigung des Versicherungsvertrags zur Leistung verpflichtet, haben wir Anspruch auf die Prämie für die Zeit dieser Verpflichtung. Unsere Rechte nach § 116 Abs. 1 Versicherungsvertragsgesetz bleiben unberührt.

C.6 Besonderheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung

Besteht nach C.1 bis C.3 kein Versicherungsschutz in der Kfz-Haftpflichtversicherung, so besteht auch für den Autoschutzbrief nach A.3, für die Fahrerschutzversicherung nach A.5, für die Ausland-Schadenschutz-Versicherung nach A.6 und für die Kfz-Umweltschadenversicherung nach A.7 kein Versicherungsschutz.

D Welche Pflichten haben Sie beim Gebrauch des Fahrzeugs?

D.1 Bei allen Versicherungsarten

Nutzung nur zum vereinbarten Verwendungszweck

- D.1.1 Das Fahrzeug darf nur zu dem im Versicherungsvertrag angegebenen Zweck verwendet werden.

Nutzung nur durch den berechtigten Fahrer

- D.1.2 Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebraucht. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeugs es nicht wissentlich ermöglichen, dass das Fahrzeug von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Fahren nur mit Fahrerlaubnis

- D.1.3 Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzen lassen, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Nicht genehmigte Rennen

- D.1.4 Das Fahrzeug darf nicht zu Fahrveranstaltungen verwendet werden, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt (Rennen). Dies gilt auch für die dazugehörigen Übungsfahrten.

Hinweis: Behördlich genehmigte Rennen sind in der Kfz-Haftpflicht-, Kasko-, Autoschutzbrief-, Kfz-Unfall- und Fahrerschutzversicherung gemäß A.1.5.2, A.2.9.2, A.3.9.2, A.4.12.3, A.5.6.4 vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Fahrzeuge mit Wechselkennzeichen

- D.1.4 Der Fahrer darf ein mit einem Wechselkennzeichen zugelassenes Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur benutzen, wenn das Wechselkennzeichen vollständig angebracht ist. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer das Fahrzeug nur von einem Fahrer benutzen lassen, wenn das Wechselkennzeichen vollständig angebracht ist.

D.2 Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung

Alkohol und andere berauschende Mittel

- D.2.1 Das Fahrzeug darf nicht gefahren werden, wenn der Fahrer durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeugs dieses nicht von einem Fahrer fahren lassen, der durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.

Hinweis: Auch in der Kasko-, Autoschutzbrief-, Kfz-Unfall- und Fahrerschutzversicherung besteht für solche Fahrten nach A.2.16.1, A.3.9.1, A.4.10.2, A.5.6.3 kein oder eingeschränkter Versicherungsschutz.

Nicht genehmigte Rennen

- D.2.2 Das Fahrzeug darf nicht zu Fahrveranstaltungen und den dazugehörigen Übungsfahrten verwendet werden, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt und die behördlich nicht genehmigt sind.

Hinweis: Behördlich genehmigte kraftfahrtsportliche Veranstaltungen sind vom Versicherungsschutz gemäß A.1.5.2 ausgeschlossen. Auch in der Kasko-, Autoschutzbrief- und Kfz-Unfall- und Fahrerschutzversicherung besteht für Fahrten, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, nach A.2.16.2, A.3.9.2, A.4.10.3, A.5.6.4 kein Versicherungsschutz.

D.3 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung

- D.3.1 Verletzen Sie vorsätzlich eine Ihrer in D.1 und D.2 geregelten Pflichten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Verletzen Sie Ihre Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Bei einer Verletzung der Pflicht in der Kfz-Haftpflichtversicherung aus D.2.1 Satz 2 sind wir Ihnen, dem Halter oder Eigentümer gegenüber nicht von der Leistungspflicht befreit, soweit Sie, der Halter, oder Eigentümer als Fahrzeuginsasse, der das Fahrzeug nicht geführt hat, einen Personenschaden erlitten haben.

- D.3.2 Abweichend von D.3.1 sind wir zur Leistung verpflichtet, soweit die Pflichtverletzung weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzen.

Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung

- D.3.3 In der Kfz-Haftpflichtversicherung ist die sich aus D.3.1 ergebende Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung Ihnen und den mitversicherten Personen gegenüber auf den Betrag von höchstens je 5.000 Euro beschränkt. Außerdem gelten anstelle der vereinbarten Versicherungssummen die in Deutschland geltenden Mindestversicherungssummen.

Satz 1 und 2 gelten entsprechend, wenn wir wegen einer von Ihnen vorgenommenen Gefahrerhöhung (§§ 23, 26 Versicherungsvertragsgesetz) vollständig oder teilweise von der Leistungspflicht befreit sind.

- D.3.4 Gegenüber einem Fahrer, der das Fahrzeug durch eine vorsätzlich begangene Straftat erlangt (z. B. Diebstahl), sind wir vollständig von der Verpflichtung zur Leistung frei.

E Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall?

E.1 Bei allen Versicherungsarten

Anzeigepflicht

- E.1.1 Sie sind verpflichtet, uns jedes Schadenereignis, das zu einer Leistung durch uns führen kann, innerhalb einer Woche anzuzeigen.
- E.1.2 Ermittelt die Polizei, die Staatsanwaltschaft oder eine andere Behörde im Zusammenhang mit dem Schadenereignis, sind Sie verpflichtet, uns dies und den Fortgang des Verfahrens (z. B. Strafbefehl, Bußgeldbescheid) unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt auch, wenn Sie uns das Schadenereignis bereits gemeldet haben.

Aufklärungspflicht

- E.1.3 Sie müssen alles tun, was der Aufklärung des Versicherungsfalls und des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich ist. Sie müssen dabei insbesondere folgende Pflichten beachten:

- Sie dürfen den Unfallort nicht verlassen, ohne die gesetzlich erforderlichen Feststellungen zu ermöglichen und die dabei gesetzlich erforderliche Wartezeit zu beachten (Unfallflucht).
- Sie müssen unsere Fragen zu den Umständen des Schadenereignisses, zum Umfang des Schadens und zu unserer Leistungspflicht wahrheitsgemäß und voll-

ständig beantworten. Wir können verlangen, dass Sie uns in Textform antworten.

- Sie müssen uns angeforderte Nachweise vorlegen, soweit es Ihnen billigerweise zugemutet werden kann, diese zu beschaffen.
- Sie müssen unsere für die Aufklärung des Schadens erforderlichen Weisungen befolgen, soweit dies für Sie zumutbar ist.
- Sie müssen uns Untersuchungen zu den Umständen des Schadenereignisses und zu unserer Leistungspflicht ermöglichen, soweit es Ihnen zumutbar ist.

Schadenminderungspflicht

- E.1.4 Sie sind verpflichtet, bei Eintritt des Schadenereignisses nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen.

Sie haben hierbei unsere Weisungen, soweit für Sie zumutbar, zu befolgen.

E.2 Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung

Bei außergerichtlich geltend gemachten Ansprüchen

- E.2.1 Werden gegen Sie Ansprüche geltend gemacht, sind Sie verpflichtet, uns dies innerhalb einer Woche nach der Erhebung des Anspruchs mitzuteilen.

Anzeige von Kleinschäden

- E.2.2 Wenn Sie einen Sachschaden, der voraussichtlich nicht mehr als 500 Euro beträgt, selbst regulieren oder regulieren wollen, müssen Sie uns den Schadenfall erst anzeigen, wenn Ihnen die Selbstregulierung nicht gelingt.

Bei gerichtlich geltend gemachten Ansprüchen

- E.2.3 Wird ein Anspruch gegen Sie gerichtlich geltend gemacht (z. B. Klage, Mahnbescheid), haben Sie uns dies unverzüglich anzuzeigen.
- E.2.4 Sie müssen uns die Führung des Rechtsstreits überlassen. Wir sind berechtigt, auch in Ihrem Namen einen Rechtsanwalt zu beauftragen. Diesem müssen Sie Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und angeforderte Unterlagen zur Verfügung stellen müssen.

Bei drohendem Fristablauf

- E.2.5 Wenn Ihnen bis spätestens zwei Tage vor Fristablauf keine Weisung von uns vorliegt, müssen Sie gegen einen Mahnbescheid oder einen Bescheid einer Behörde fristgerecht den erforderlichen Rechtsbehelf (z. B. Widerspruch) einlegen.

E.3 Zusätzlich in der Kaskoversicherung

Anzeige des Versicherungsfalles bei Entwendung des Fahrzeugs

- E.3.1 Bei Entwendung des Fahrzeugs oder mitversicherter Teile sind Sie abweichend von E.1.1 verpflichtet, uns dies unverzüglich in Textform anzuzeigen.

Einholen unserer Weisung

- E.3.2 Vor Beginn der Verwertung oder der Reparatur des Fahrzeugs bzw. mitversicherter Teile müssen Sie unsere Weisungen einholen, soweit die Umstände dies gestatten. Sie müssen unsere Weisungen befolgen, soweit Ihnen dies zumutbar ist.

Anzeige bei der Polizei

- E.3.3 Übersteigt ein Entwendungs-, Brand- oder Wildschaden den Betrag von 250 Euro, sind Sie verpflichtet, das Schadenereignis der Polizei unverzüglich anzuzeigen.

Beim Basisschutz und Baustein ServicePlus

- E.3.4 Wird Ihr beschädigter Pkw repariert, sind Sie verpflichtet, die Reparatur in einer von uns ausgewählten Werkstatt ausführen zu lassen.

Bei einer Glasreparatur

- E.3.5 Vor der Reparatur einer Scheibe haben Sie sich mit uns bezüglich der Werkstatt abzustimmen, sofern wir auf den Abzug des vereinbarten Selbstbetrags verzichten sollen.

E.4 Zusätzlich beim Autoschutzbrief

Einholen unserer Weisung

- E.4.1 Vor Inanspruchnahme einer unserer Leistungen müssen Sie unsere Weisungen einholen, soweit die Umstände dies gestatten, und befolgen, soweit Ihnen dies zumutbar ist.

Untersuchung, Belege, ärztliche Schweigepflicht

- E.4.2 Sie müssen uns jede zumutbare Untersuchung über die Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang unserer Leistungspflicht gestatten. Außerdem müssen Sie Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe vorlegen und die behandelnden Ärzte im Rahmen von § 213 Versicherungsvertragsgesetz von der Schweigepflicht entbinden.

E.5 Zusätzlich in der Kfz-Unfallversicherung

Anzeige des Todesfalls innerhalb 48 Stunden

- E.5.1 Hat der Unfall den Tod einer versicherten Person zur Folge, müssen die aus dem Versicherungsvertrag Begünstigten uns dies innerhalb von 48 Stunden melden. Dies gilt auch, wenn der Unfall schon angezeigt ist. Uns ist das Recht zu verschaffen, eine Obduktion durch einen von uns beauftragten Arzt vornehmen zu lassen.

Medizinische Versorgung

- E.5.2 Nach einem Unfall, der zu einer Leistung durch uns führen kann, müssen Sie unverzüglich einen Arzt hinzuziehen, seine Anordnungen befolgen und uns unterrichten.

Medizinische Aufklärung

- E.5.3 Für die Prüfung unserer Leistungspflicht benötigen wir möglicherweise Auskünfte von
- Ärzten, die Sie vor oder nach dem Unfall behandelt oder untersucht haben;
 - anderen Versicherern, Versicherungsträgern und Behörden.

Sie müssen es uns ermöglichen, die erforderlichen Auskünfte zu erhalten. Dazu können Sie den Ärzten und den genannten Stellen erlauben, uns die Auskünfte direkt zu erteilen. Ansonsten müssen Sie die Auskünfte selber einholen und uns zur Verfügung stellen.

Wir beauftragen Ärzte, falls dies für die Prüfung unserer Leistungspflicht erforderlich ist. Von diesen Ärzten müssen Sie sich untersuchen lassen. Wir tragen die notwendigen Kosten und den Verdienstausfall, der durch die Untersuchung entsteht. Sie haben erforderlichenfalls darauf hinzuwirken, dass angeforderte Berichte alsbald erstellt werden.

Frist zur Feststellung und Geltendmachung der Invalidität

- E.5.4 Beachten Sie auch die 15-Monatsfrist für die Feststellung und Geltendmachung der Invalidität nach A.4.5.1.

E.6 Zusätzlich in der Fahrerschutzversicherung

Medizinische Versorgung

- E.6.1 Nach einem Unfall, der zu einer Leistung durch uns führen kann, müssen Sie unverzüglich einen Arzt hinzuziehen, seine Anordnungen befolgen und uns unterrichten.

Medizinische Aufklärung

- E.6.2 Für die Prüfung unserer Leistungspflicht benötigen wir möglicherweise Auskünfte von
- Ärzten, die Sie vor oder nach dem Unfall behandelt oder untersucht haben;
 - anderen Versicherern, Versicherungsträgern und Behörden.

Sie müssen es uns ermöglichen, die erforderlichen Auskünfte zu erhalten. Dazu können Sie den Ärzten und den genannten Stellen erlauben, uns die Auskünfte direkt zu erteilen. Ansonsten müssen Sie die Auskünfte selber einholen und uns zur Verfügung stellen.

Wir beauftragen Ärzte, falls dies für die Prüfung unserer Leistungspflicht erforderlich ist. Von diesen Ärzten müssen Sie sich untersuchen lassen. Wir tragen die notwendigen Kosten und den Verdienstausfall, der durch die Untersuchung entsteht. Sie haben erforderlichenfalls darauf hinzuwirken, dass angeforderte Berichte alsbald erstellt werden.

Aufklärung Ihrer Ansprüche gegen Dritte

- E.6.3 Sie müssen alles tun, was der Aufklärung möglicher Ansprüche gegen Dritte dienen kann. Insbesondere müssen Sie unsere Fragen zu möglichen Ansprüchen gegen Dritte, die sich auf den Umfang unserer Leistungspflicht auswirken können, wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Entsprechende Nachweise müssen Sie uns vorlegen.

Wahrung Ihrer Ansprüche gegen Dritte

- E.6.4 Sie haben Ihren Anspruch gegen den Dritten unter Beachtung der Form- und Fristvorschriften zu wahren, soweit Ihnen dies zumutbar ist.

E.7 Zusätzlich in der Ausland-Schadenschutz-Versicherung

Unfallaufnahme durch die Polizei

- E.7.1 Sie sind verpflichtet, den Unfall von der Polizei aufnehmen zu lassen, wenn dies möglich ist.

Einholung unserer Weisung

- E.7.2 Vor Beginn der Verwertung oder der Reparatur des Fahrzeugs haben Sie unsere Weisungen einzuholen, soweit die Umstände dies gestatten, und diese zu befolgen, soweit Ihnen dies zumutbar ist.

Untersuchung, Belege, ärztliche Schweigepflicht

- E.7.3 Sie haben uns jede zumutbare Untersuchung über die Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang unserer Leistungspflicht zu gestatten, Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe vorzulegen und die behandelnden Ärzte im Rahmen des § 213 Versicherungsvertragsgesetz von der Schweigepflicht zu entbinden.

Übergangene Ansprüche, Abtretung, Prozessführung gegen Dritte

- E.7.4 Sie sind verpflichtet, uns bei der Geltendmachung der aufgrund unserer Leistungen auf uns übergegangenen Ansprüche gegenüber Dritten zu unterstützen, uns die hierfür benötigten Unterlagen auszuhändigen sowie uns die Ansprüche in einer Form abzutreten, die für ein Verfahren vor einem ausländischen Gericht erforderlich ist.

- E.7.5 Sie haben uns die Prozessführung gegen Dritte, insbesondere gegen den ausländischen Kfz-Haftpflichtversicherer, zu überlassen.

E.8 Zusätzlich in der Kfz-Umweltschadenversicherung

Anzeige-, Aufklärungs- und Schadenminderungspflichten

- E.8.1 Sie sind verpflichtet, uns jedes Schadenereignis, das zu einer Leistung nach dem Umweltschadensgesetz führen könnte, – soweit zumutbar – sofort anzuzeigen, auch wenn noch keine Sanierungs- oder Kostentragungsansprüche erhoben worden sind.

- E.8.2 Ferner sind Sie verpflichtet, uns jeweils unverzüglich und umfassend zu informieren über:

- die Ihnen gemäß § 4 Umweltschadensgesetz obliegende Information an die zuständige Behörde,
- behördliches Tätigwerden wegen der Vermeidung oder Sanierung eines Umweltschadens Ihnen gegenüber,
- die Erhebung von Ansprüchen auf Ersatz der einem Dritten entstandenen Aufwendungen zur Vermeidung, Begrenzung oder Sanierung eines Umweltschadens,

- den Erlass eines Mahnbescheids,
- eine gerichtliche Streitverkündung,
- die Einleitung eines staatsanwaltlichen, behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens.

- E.8.3 Sie müssen nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Unsere Weisungen sind zu befolgen, soweit es für Sie zumutbar ist. Sie haben uns ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und uns bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach unserer Ansicht für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen Sie uns mitteilen sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersenden.

- E.8.4 Maßnahmen und Pflichten im Zusammenhang mit Umweltschäden sind unverzüglich mit uns abzustimmen.

- E.8.5 Gegen einen Mahnbescheid oder einen Verwaltungsakt im Zusammenhang mit Umweltschäden müssen Sie fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung durch uns bedarf es nicht.

- E.8.6 Im Widerspruchsverfahren oder in einem gerichtlichen Verfahren wegen eines Umweltschadens haben Sie uns die Führung des Verfahrens zu überlassen. Im Falle des gerichtlichen Verfahrens beauftragen wir einen Rechtsanwalt in Ihrem Namen. Sie müssen dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

E.9 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung

- E.9.1 Verletzen Sie vorsätzlich eine Ihrer in E.1 bis E.8 geregelten Pflichten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Verletzen Sie Ihre Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Für die vollständige oder teilweise Leistungsfreiheit bei Verletzung einer Auskunft- oder Aufklärungspflicht im Schadenfall gilt folgende Voraussetzung: Wir haben Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen.

- E.9.2 Abweichend von E.9.1 sind wir zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Pflichtverletzung weder für die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzen.

Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung

- E.9.3 In der Kfz-Haftpflichtversicherung ist die sich aus E.9.1 ergebende Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung Ihnen und den mitversicherten Personen gegenüber auf den Betrag von höchstens je 2.500 Euro beschränkt.

- E.9.4 Die Leistungspflicht erweitert sich auf einen Betrag von höchstens je 5.000 Euro, wenn Sie die Aufklärungs- oder Schadenminderungspflicht nach E.1.3 und E.1.4

- vorsätzlich und
- in besonders schwerwiegender Weise

verletzt haben. Dies ist z. B. bei unerlaubtem Entfernen vom Unfallort trotz eines Personen- oder schweren Sachschadens der Fall.

Vollständige Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung

- E.9.5 Verletzen Sie Ihre Pflichten in der Absicht, sich oder einem anderen dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, sind wir von unserer Leistungspflicht hinsichtlich des erlangten Vermögensvorteils vollständig frei.

Besonderheiten in der Kfz-Haftpflichtversicherung bei Rechtsstreitigkeiten

E.9.6 Verletzen Sie Ihre Pflichten nach

- E.2.1 (Anzeige außergerichtlich geltend gemachter Ansprüche),
- E.2.3 (Anzeige gerichtlich geltend gemachter Ansprüche) oder
- E.2.4 (Prozessführung durch uns)

und führt dies zu einer rechtskräftigen Entscheidung, die über den Umfang der nach Sach- und Rechtslage geschuldeten Entschädigung erheblich hinausgeht, gilt:

- Bei vorsätzlicher Verletzung sind wir hinsichtlich des von uns zu zahlenden Mehrbetrags vollständig von unserer Leistungspflicht frei.
- Bei grob fahrlässiger Verletzung sind wir berechtigt, unsere Leistung hinsichtlich dieses Mehrbetrags in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen

Besonderheiten beim Basisschutz und beim Baustein ServicePlus

E.9.7 Wird Ihr beschädigter Pkw nicht in einer von uns ausgewählten Werkstatt repariert, so gilt A.2.7.4 b).

Besonderheiten einer Glasreparatur

E.9.8 Wird die Scheibe nicht in einer von uns ausgewählten Werkstatt repariert, so gilt A.2.12.2.

Mindestversicherungssummen

E.9.9 Verletzen Sie in der Kfz-Haftpflichtversicherung Ihre Pflichten nach E.1 und E.2, gelten anstelle der vereinbarten Versicherungssummen die in Deutschland geltenden Mindestversicherungssummen.

F Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen

Pflichten mitversicherter Personen

F.1 Für mitversicherte Personen finden die Regelungen zu Ihren Pflichten sinngemäße Anwendung.

Ausübung der Rechte

F.2 Die Ausübung der Rechte der mitversicherten Personen aus dem Versicherungsvertrag steht nur Ihnen als Versicherungsnehmer zu, soweit nichts anderes geregelt ist. Andere Regelungen sind:

- Geltendmachung von Ansprüchen in der Kfz-Haftpflichtversicherung nach A.1.2,
- Geltendmachung von Ansprüchen durch namentlich Versicherte in der Kfz-Unfallversicherung nach A.4.2.5.

Auswirkungen einer Pflichtverletzung auf mitversicherte Personen

F.3 Sind wir Ihnen gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung frei, so gilt dies auch gegenüber allen mitversicherten Personen.

Eine Ausnahme hiervon gilt in der Kfz-Haftpflichtversicherung:

Gegenüber mitversicherten Personen können wir uns auf die Leistungsfreiheit nur berufen, wenn

- die der Leistungsfreiheit zugrunde liegenden Umstände in der Person des Mitversicherten vorliegen oder
- diese Umstände der mitversicherten Person bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt waren.

Sind wir zur Leistung verpflichtet, gelten anstelle der vereinbarten Versicherungssummen die in Deutschland geltenden gesetzlichen Mindestversicherungssummen. Entsprechendes gilt, wenn wir trotz Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch gegenüber dem geschädigten Drit-

ten Leistungen erbringen. Der Rückgriff gegen Sie bleibt auch in diesen Ausnahmefällen bestehen.

G Laufzeit und Kündigung des Vertrags, Veräußerung des Fahrzeugs, Wagniswegfall

G.1 Wie lange läuft der Versicherungsvertrag?

Vertragsdauer

G.1.1 Die Laufzeit Ihres Vertrags ergibt sich aus Ihrem Versicherungsschein.

Automatische Verlängerung

G.1.2 Ist der Vertrag mit einer Laufzeit von einem Jahr abgeschlossen, verlängert er sich zum Ablauf um jeweils ein weiteres Jahr, wenn nicht Sie oder wir den Vertrag kündigen. Dies gilt auch, wenn für die erste Laufzeit nach Abschluss des Vertrags deshalb weniger als ein Jahr vereinbart ist, um die folgenden Versicherungsjahre zu einem bestimmten Kalendertag beginnen zu lassen.

Versicherungskennzeichen

G.1.3 Der Versicherungsvertrag für ein Fahrzeug mit Versicherungskennzeichen (z. B. Mofa), endet mit dem Ablauf des Verkehrsjahres. Einer Kündigung bedarf es hierfür nicht. Das Verkehrsjahr läuft vom 1. März bis Ende Februar des Folgejahres.

Verträge mit einer Laufzeit unter einem Jahr

G.1.4 Ist die Laufzeit ausdrücklich mit weniger als einem Jahr vereinbart, endet der Vertrag zu dem vereinbarten Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

G.2 Wann und aus welchem Anlass können Sie den Versicherungsvertrag kündigen?

Kündigung zum Ablauf des Versicherungsjahres

G.2.1 Sie können den Vertrag zum Ablauf des Versicherungsjahres kündigen. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie uns spätestens einen Monat vor Ablauf zugeht.

Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes

G.2.2 Sie sind berechtigt, einen vorläufigen Versicherungsschutz zu kündigen. Die Kündigung wird sofort mit ihrem Zugang bei uns wirksam.

Kündigung nach einem Schadenereignis

G.2.3 Nach dem Eintritt eines Schadenereignisses können Sie den Vertrag kündigen. Die Kündigung muss uns innerhalb eines Monats nach Beendigung der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen oder innerhalb eines Monats zugehen, nachdem wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung unsere Leistungspflicht anerkannt oder zu Unrecht abgelehnt haben. Das Gleiche gilt, wenn wir Ihnen in der Kfz-Haftpflichtversicherung die Weisung erteilen, es über den Anspruch des Dritten zu einem Rechtsstreit kommen zu lassen. Außerdem können Sie in der Kfz-Haftpflichtversicherung den Vertrag bis zum Ablauf eines Monats seit der Rechtskraft des im Rechtsstreit mit dem Dritten ergangenen Urteils kündigen.

G.2.4 Sie können bestimmen, ob die Kündigung sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ablauf des Vertrags, wirksam werden soll.

Kündigung bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs

G.2.5 Veräußern Sie das Fahrzeug oder wird es zwangsversteigert, geht der Vertrag nach G.7.1 oder G.7.6 auf den Erwerber über. Der Erwerber ist berechtigt, den Vertrag innerhalb eines Monats nach dem Erwerb zu kündigen. Bei fehlender Kenntnis vom Bestehen der Versicherung beginnt die Kündigungsfrist des Erwerbers erst ab Kenntnis. Der Erwerber kann bestimmen, ob der Vertrag mit sofortiger Wirkung oder spätestens zum Ablauf des Vertrags endet.

- G.2.6 Schließt der Erwerber für das Fahrzeug eine neue Versicherung ab und legt er bei der Zulassungsbehörde eine Versicherungsbestätigung vor, gilt dies automatisch als Kündigung des übergegangenen Vertrages. Die Kündigung wird zum Beginn der neuen Versicherung wirksam.

Kündigung bei Prämienerrhöhung

- G.2.7 Erhöhen wir aufgrund unseres Prämienanpassungsrechts nach J.1 bis J.3 die Prämie, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung der Prämienerrhöhung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt, zu dem die Prämienerrhöhung wirksam geworden wäre. Wir teilen Ihnen die Prämienerrhöhung nach J.3 spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin. Zusätzlich machen wir bei einer Prämienerrhöhung nach J.3 den Unterschied zwischen bisheriger und neuer Prämie kenntlich.

Kündigung bei geänderter Verwendung des Fahrzeugs

- G.2.8 Ändert sich die Art und Verwendung des Fahrzeugs nach K.5 und erhöht sich die Prämie dadurch um mehr als 10 Prozent, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen.

Kündigung bei Veränderung der Tarifstruktur

- G.2.9 Ändern wir unsere Tarifstruktur nach J.6, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Änderung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung. Wir teilen Ihnen die Änderung spätestens einen Monat vor Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin.

Kündigung bei Bedingungsänderung

- G.2.10 Machen wir von unserem Recht zur Bedingungsanpassung nach M Gebrauch, können Sie den Vertrag innerhalb von sechs Wochen nach Zugang unserer Mitteilung über die Bedingungsänderung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Bedingungsänderung. Wir teilen Ihnen die Änderung spätestens sechs Wochen vor dem Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin.

G.3 Wann und aus welchem Anlass können wir den Versicherungsvertrag kündigen?

Kündigung zum Ablauf

- G.3.1 Wir können den Vertrag zum Ablauf des Versicherungsjahres kündigen. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie Ihnen spätestens einen Monat vor Ablauf zugeht.

Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes

- G.3.2 Wir sind berechtigt, einen vorläufigen Versicherungsschutz zu kündigen. Die Kündigung wird nach Ablauf von zwei Wochen nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

Kündigung nach einem Schadenereignis

- G.3.3 Nach dem Eintritt eines Schadenereignisses können wir den Vertrag kündigen. Die Kündigung muss Ihnen innerhalb eines Monats nach Beendigung der Verhandlungen über die Entschädigung oder innerhalb eines Monats zugehen, nachdem wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung unsere Leistungspflicht anerkannt oder zu Unrecht abgelehnt haben. Das Gleiche gilt, wenn wir Ihnen in der Kfz-Haftpflichtversicherung die Weisung erteilen, es über den Anspruch des Dritten zu einem Rechtsstreit kommen zu lassen. Außerdem können wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung den Vertrag bis zum Ablauf eines Monats seit der Rechtskraft des im Rechtsstreit mit dem Dritten ergangenen Urteils kündigen.

Unsere Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

Kündigung bei Nichtzahlung der Folgeprämie

- G.3.4 Haben Sie eine ausstehende Folgeprämie zuzüglich Kosten und Zinsen trotz unserer Zahlungsaufforderung nach C.2.2 nicht innerhalb der dreiwöchigen Frist gezahlt, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Unsere Kündigung wird unwirksam, wenn Sie diese Beträge innerhalb eines Monats ab Zugang der Kündigung zahlen (siehe auch C.2.4).

Kündigung bei Verletzung Ihrer Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs

- G.3.5 Haben Sie eine Ihrer Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs nach D verletzt, können wir innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Pflichtverletzung Kenntnis erlangt haben, den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Pflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben.

Kündigung bei geänderter Verwendung des Fahrzeugs

- G.3.6 Ändern sich die Art oder Verwendung des Fahrzeugs nach K.5, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Können Sie nachweisen, dass die Änderung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht, wird die Kündigung nach Ablauf von einem Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

Kündigung bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs

- G.3.7 Bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs nach G.7 können wir dem Erwerber gegenüber kündigen. Wir haben die Kündigung innerhalb eines Monats ab dem Zeitpunkt auszusprechen, zu dem wir von der Veräußerung oder Zwangsversteigerung Kenntnis erlangt haben. Unsere Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Erwerber wirksam.

G.4 Kündigung einzelner Versicherungsarten

- G.4.1 Die Kfz-Haftpflicht-, Kasko- und Kfz-Unfallversicherung sind jeweils rechtlich selbstständige Verträge. Die Kündigung eines dieser Verträge berührt das Fortbestehen anderer nicht. Bei Beendigung des Kfz-Haftpflichtvertrages enden beim Komfortschutz auch die Ausland-Schadenschutz- und die Kfz-Umweltschadenversicherung sowie eine eventuell bestehende Autoschutzbrief- und/oder Fahrerschutzversicherung (Autoschutzbrief- und Fahrerschutzversicherung auch beim Basisschutz).

- G.4.2 Sie und wir sind berechtigt, bei Vorliegen eines Kündigungsanlasses zu einem dieser Verträge die gesamte Kfz-Versicherung für das Fahrzeug zu kündigen.

- G.4.3 Kündigen wir von mehreren für das Fahrzeug abgeschlossenen Verträgen nur einen, können Sie die Kündigung auf die gesamte Kfz-Versicherung ausdehnen. Hierzu müssen Sie uns innerhalb von zwei Wochen nach Zugang unserer Kündigung mitteilen, dass Sie mit einer Fortsetzung der anderen Verträge nicht einverstanden sind. Entsprechend haben wir das Recht, die gesamte Kfz-Versicherung zu kündigen, wenn Sie von mehreren nur einen Vertrag kündigen.

- G.4.4 Kündigen Sie oder wir nur den Autoschutzbrief, gelten G.4.2 und G.4.3 nicht.

- G.4.5 G.4.1 und G.4.2 finden entsprechende Anwendung, wenn in einem Vertrag mehrere Fahrzeuge versichert sind.

G.5 Zugang der Kündigung

Eine Kündigung ist nur wirksam, wenn sie innerhalb der jeweiligen Frist zugeht.

G.6 Prämienabrechnung nach Kündigung

Bei einer Kündigung vor Ablauf des Versicherungsjahres steht uns die auf die Zeit des Versicherungsschutzes entfallende Prämie anteilig zu.

G.7 Was ist bei Veräußerung des Fahrzeugs zu beachten?

Übergang der Versicherung auf den Erwerber

- G.7.1 Veräußern Sie Ihr Fahrzeug, geht die Versicherung auf den Erwerber über. Dies gilt nicht für die Autoschutzbrief-, Kfz-Unfall- und Fahrerschutzversicherung.
- G.7.2 Wir sind berechtigt und verpflichtet, die Prämie entsprechend den Angaben des Erwerbers, wie wir sie bei einem Neuabschluss des Vertrags verlangen würden, anzupassen. Das gilt auch für die SF-Klasse des Erwerbers, die entsprechend seinem bisherigen Schadenverlauf ermittelt wird. Die neue Prämie gilt ab dem Tag, der auf den Übergang der Versicherung folgt.
- G.7.3 Die Prämie für das laufende Versicherungsjahr können wir entweder von Ihnen oder vom Erwerber verlangen.

Anzeige der Veräußerung

- G.7.4 Sie und der Erwerber sind verpflichtet, uns die Veräußerung des Fahrzeugs unverzüglich anzuzeigen. Unterbleibt die Mitteilung, droht unter den Voraussetzungen des § 97 Versicherungsvertragsgesetz der Verlust des Versicherungsschutzes.

Mitteilung des Vertrags

- G.7.5 Im Falle der Veräußerung können der Erwerber nach G.2.5 und G.2.6 oder wir nach G.3.7 den Vertrag kündigen. Dann können wir die Prämie nur von Ihnen verlangen.

Zwangsversteigerung

- G.7.6 Die Regelungen G.7.1 bis G.7.5 sind entsprechend anzuwenden, wenn Ihr Fahrzeug zwangsversteigert wird.

G.8 Wagniswegfall (z. B. durch Fahrzeugverschrottung)

Fällt das versicherte Wagnis endgültig weg, steht uns die Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem wir vom Wagniswegfall Kenntnis erlangen.

H Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen, Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen

H.1 Was ist bei Außerbetriebsetzung zu beachten?

Ruheversicherung

- H.1.1 Wird das versicherte Fahrzeug außer Betrieb gesetzt und soll es zu einem späteren Zeitpunkt wieder zugelassen werden, wird dadurch der Vertrag nicht beendet.
- H.1.2 Der Vertrag geht in eine prämienfreie Ruheversicherung über, wenn die Zulassungsbehörde uns die Außerbetriebsetzung mitteilt. Dies gilt nicht, wenn die Außerbetriebsetzung weniger als zwei Wochen beträgt oder Sie die uneingeschränkte Fortführung des bisherigen Versicherungsschutzes verlangen.
- H.1.3 Die Regelungen nach H.1.1 und H.1.2 gelten nicht für Fahrzeuge mit Versicherungskennzeichen (z. B. Mofas), Wohnwagenanhänger sowie bei Verträgen mit ausdrücklich kürzerer Vertragsdauer als ein Jahr.

Umfang der Ruheversicherung

- H.1.4 Mit der prämienfreien Ruheversicherung gewähren wir Ihnen während der Dauer der Außerbetriebsetzung eingeschränkten Versicherungsschutz.

Der Ruheversicherungsschutz umfasst

- die Kfz-Haftpflichtversicherung,
- die Teilkaskoversicherung, wenn für das Fahrzeug im Zeitpunkt der Außerbetriebsetzung eine Voll- oder eine Teilkaskoversicherung bestand,
- die Kfz-Umweltschadenversicherung.

Ihre Pflichten bei der Ruheversicherung

- H.1.5 Während der Dauer der Ruheversicherung sind Sie verpflichtet, das Fahrzeug

- in einem Einstellraum (z. B. einer Einzel- oder Sammelgarage) oder
- auf einem umfriedeten Abstellplatz (z. B. durch Zaun, Hecke, Mauer umschlossen)

nicht nur vorübergehend abzustellen. Sie dürfen das Fahrzeug außerhalb dieser Räumlichkeiten auch nicht gebrauchen. Verletzen Sie Ihre Pflichten, sind wir unter den Voraussetzungen nach D.3 leistungsfrei.

Wiederanmeldung

- H.1.6 Wird das Fahrzeug wieder zum Verkehr zugelassen (Ende der Außerbetriebsetzung), lebt der ursprüngliche Versicherungsschutz wieder auf. Das Ende der Außerbetriebsetzung haben Sie uns unverzüglich mitzuteilen.

Ende des Vertrags und der Ruheversicherung

- H.1.7 Der Vertrag und damit auch die Ruheversicherung enden 18 Monate nach der Außerbetriebsetzung des Fahrzeugs, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- H.1.8 Melden Sie das Fahrzeug während des Bestehens der Ruheversicherung mit einer Versicherungsbestätigung eines anderen Versicherers wieder an, haben wir das Recht, den Vertrag fortzusetzen und den anderen Versicherer zur Aufhebung des Vertrags aufzufordern.

H.2 Welche Besonderheiten gelten bei Saisonkennzeichen?

- H.2.1 Für Fahrzeuge, die mit einem Saisonkennzeichen zugelassen sind, gewähren wir den vereinbarten Versicherungsschutz während des auf dem amtlichen Kennzeichen dokumentierten Zeitraums (Saison).

- H.2.2 Außerhalb der Saison haben Sie Ruheversicherungsschutz nach H.1.4 und H.1.5.

- H.2.3 Für Fahrten außerhalb der Saison haben Sie innerhalb des für den Halter zuständigen Zulassungsbezirks und eines angrenzenden Bezirks in der Kfz-Haftpflichtversicherung Versicherungsschutz, wenn diese Fahrten

- im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren oder
- wegen der Hauptuntersuchung, Sicherheitsprüfung oder Abgasuntersuchung

durchgeführt werden.

- H.2.4 Für Verträge von Fahrzeugen, die mit einem Saisonkennzeichen zugelassen sind, wird die Prämie für die Dauer der Saison tageweise berechnet.

- H.2.5 Für Verträge von Wohnwagenanhängern und Oldtimern nach dem ClassicCar-Tarif wird – abweichend von H.2.4 – die Prämie sowohl für die Dauer der Saison als auch für die Zeit außerhalb der Saison berechnet.

H.3 Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen

Versicherungsschutz in der Kfz-Haftpflichtversicherung

- H.3.1 In der Kfz-Haftpflichtversicherung besteht Versicherungsschutz auch für Zulassungsfahrten mit ungestempelten Kennzeichen. Dies gilt nicht für Fahrten, für die ein rotes Kennzeichen oder ein Kurzzeitkennzeichen geführt werden muss.

Was sind Zulassungsfahrten?

- H.3.2 Zulassungsfahrten sind Fahrten, die im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren stehen. Dies sind:

- Fahrten zur Zulassungsstelle zur Anbringung der Stempelplakette sowie Fahrten zur Durchführung der Hauptuntersuchung oder einer Sicherheitsprüfung innerhalb des zuständigen Zulassungsbezirks und eines angrenzenden Bezirks mit ungestempelten Kennzeichen, wenn die Zulassungsbehörde vorab ein solches erteilt hat.
- Fahrten nach Entfernung der Stempelplakette mit dem bisher zugeteilten Kennzeichen bis zum Ablauf des Tages der Außerbetriebsetzung des Fahrzeugs.

I Schadenfreiheitsrabatt-System

I.1 Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen)

In der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung richten sich die Einstufung Ihres Vertrags in eine SF-Klasse und der sich daraus ergebende Prämienatz nach Ihrem Schadenverlauf. Siehe dazu die Tabellen in Anhang 1.

Dies gilt nicht für die folgenden Fahrzeuge:

- Fahrzeuge mit Versicherungskennzeichen,
- Sonderfahrzeuge jeder Art, ausgenommen Krankenwagen, Gabelstapler und Leichenwagen,
- Elektrofahrzeuge ohne amtliche Zulassung,
- Anhänger, Auflieger und Wechsellaufbauten jeder Art,
- Fahrzeuge, die ein Ausfuhrkennzeichen, ein rotes Kennzeichen oder ein Kurzzeitkennzeichen führen,
- Selbstfahrervermietfahrzeuge,
- Wagnisse des Kraftfahrzeughandels und -handwerks,
- Wagnisse der Kraftfahrzeughersteller,
- Fahrzeuge, die nach dem Kleinflottentarif versichert sind.

I.2 Ersteinstufung

I.2.1 Ersteinstufung in SF-Klasse 0

Beginnt Ihr Vertrag ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6, wird er in die SF-Klasse 0 eingestuft.

I.2.2 Sonderersteinstufungen beim Komfortschutz

I.2.2.1 Sonderersteinstufung in SF-Klasse ½

Beginnt Ihr Vertrag für einen Pkw, ein Kraftrad, ein Trike, ein Quad, ein Campingfahrzeug oder einen Lieferwagen ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6., wird er in die SF-Klasse ½ eingestuft, wenn

- a) auf Sie bereits ein Pkw oder ein anderes der vorgenannten Fahrzeuge zugelassen ist, das zu diesem Zeitpunkt in der Kfz-Haftpflichtversicherung mindestens in die SF-Klasse ½ eingestuft ist, oder
- b) auf Ihren Ehepartner, Ihren eingetragenen Lebenspartner oder Ihren mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner bereits ein Pkw oder ein anderes der vorgenannten Fahrzeuge zugelassen ist,
 - das zu diesem Zeitpunkt in der Kfz-Haftpflichtversicherung mindestens in die SF-Klasse ½ eingestuft ist, und
 - Sie seit mindestens einem Jahr eine Fahrerlaubnis für Pkw oder Krafträder, die ein amtliches Kennzeichen führen, besitzen, oder
- c) Sie seit mindestens drei Jahren eine Fahrerlaubnis für Pkw oder Krafträder, die ein amtliches Kennzeichen führen, besitzen, oder
- d) auf einen Elternteil von Ihnen bereits ein Pkw oder ein anderes der vorgenannten Fahrzeuge zugelassen und bei uns versichert ist, das zu diesem Zeitpunkt in der Kfz-Haftpflichtversicherung mindestens in die SF-Klasse ½ eingestuft ist, und Sie eine Fahrerlaubnis für Pkw oder Krafträder, die ein amtliches Kennzeichen führen, besitzen.

Die Fahrerlaubnis muss von einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) erteilt oder nach I.2.5 gleichgestellt sein.

Der Nachweis, dass Sie eine Fahrerlaubnis für Pkw oder Krafträder, die ein amtliches Kennzeichen führen, besitzen, ist durch Vorlage des Originals und Einreichung einer Fotokopie des Führerscheins zu führen.

I.2.2.2 Sonderersteinstufung in SF-Klasse 1

Beginnt Ihr Vertrag für einen Pkw, ein Kraftrad, ein Trike, ein Quad oder ein Campingfahrzeug ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6., wird er in die SF-Klasse 1

eingestuft, wenn auf Sie bereits ein Pkw oder ein anderes der vorgenannten Fahrzeuge zugelassen ist, das zu diesem Zeitpunkt in der Kfz-Haftpflichtversicherung mindestens in die SF-Klasse 1 eingestuft ist.

I.2.2.3 Sonderersteinstufung in SF-Klasse 1 mit vorgezogenem Prämienatz

Beginnt Ihr Vertrag für einen Pkw, ein Kraftrad, ein Trike, ein Quad oder ein Campingfahrzeug ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6, wird er in die SF-Klasse 1 mit einem vorgezogenen Prämienatz, der der jeweiligen SF-Klasse 3 entspricht, eingestuft, wenn

- a) auf Sie bereits ein Pkw oder ein anderes der vorgenannten Fahrzeuge zugelassen ist, das zu diesem Zeitpunkt in der Kfz-Haftpflichtversicherung mindestens in die SF-Klasse 3 eingestuft ist, und
- b) das bereits auf Sie zugelassene Fahrzeug bei uns versichert ist oder spätestens zur nächsten Hauptfälligkeit bei uns versichert wird, und
- c) Sie bei Versicherungsbeginn mindestens 25 Jahre alt sind.

Ihr Vertrag bleibt so lange in dieser Einstufung, bis bei schadenfreiem Verlauf diese Einstufung auch aus der SF-Klasse 1 erreicht worden wäre. Im Falle eines oder mehrerer Schäden erfolgt die Rückstufung aus der SF-Klasse 3. Wechseln Sie den Versicherer, so bestätigen wir dem Nachversicherer nur die SF-Klasse, die bei einer Einstufung nach I.2.2.1 erreicht worden wäre. Auf I.8.2 wird verwiesen.

I.2.2.4 Sonderersteinstufung in SF-Klasse 3

Beginnt Ihr Vertrag für einen Pkw, ein Kraftrad, ein Trike, ein Quad oder ein Campingfahrzeug ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6, wird er in die SF-Klasse 3 eingestuft, wenn

- a) auf Sie bereits ein Pkw oder ein anderes der vorgenannten Fahrzeuge zugelassen ist, das zu diesem Zeitpunkt in der Kfz-Haftpflichtversicherung mindestens in die SF-Klasse 3 eingestuft ist, und
- b) das bereits auf Sie zugelassene Fahrzeug bei uns versichert ist oder spätestens zur nächsten Hauptfälligkeit bei uns versichert wird, und
- c) das Fahrzeug ausschließlich von Ihnen und Ihrem Ehe-/Lebenspartner gefahren wird und Sie beide mindestens 25 Jahre alt sind.

Wurde das Fahrzeug im Schadenfall von einer anderen Person gefahren, so entfällt die Sonderersteinstufung rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres. Der Vertrag wird in diesem Fall so eingestuft, als wäre er nach I.2.2.1 abgeschlossen worden. Zusätzlich zu dieser Prämienhöhung wird als Vertragsstrafe ein einmaliger Zuschlag von 50 % auf die korrigierte Prämie für das laufende Versicherungsjahr erhoben. Die Nacherhebung und Vertragsstrafe gilt zusätzlich zur Prämienhebung nach K.4.4 in Verbindung mit Anhang 2 Ziff. 1.7. Auf I.3.4 und Anhang 2 Ziff. 1.7 Absatz 3 wird verwiesen.

Fällt die unter Absatz 1 c) genannte Voraussetzung weg, so ist uns dies unverzüglich anzuzeigen. In diesem Fall wird der Vertrag ab dem Zeitpunkt des Wegfalls der Voraussetzungen so eingestuft, als wäre er nach I.2.2.3 abgeschlossen worden.

Wechseln Sie den Versicherer, so bestätigen wir dem Nachversicherer nur die SF-Klasse, die bei einer Einstufung nach I.2.2.1 erreicht worden wäre. Auf I.8.2 wird verwiesen.

I.2.2.5 Sonderersteinstufung in SF-Klasse ½ bei landwirtschaftlichen Zugmaschinen

Beginnt Ihr Vertrag für eine landwirtschaftliche Zugmaschine ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6., wird er in die SF-Klasse ½ eingestuft, wenn auf Sie bereits eine landwirtschaftliche Zugmaschine zugelassen ist, die zu diesem Zeitpunkt in der Kfz-Haftpflichtversicherung mindestens in die SF-Klasse ½ eingestuft ist.

1.2.2.6 Sonderersteinstufung in SF 3 bei Pkw von Firmen

Beginnt Ihr Vertrag für einen Pkw ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6, wird er in die SF-Klasse 3 eingestuft, wenn

- a) auf Sie bereits ein Pkw zugelassen ist, der zu diesem Zeitpunkt in der Kfz-Haftpflichtversicherung mindestens in die SF-Klasse 3 eingestuft ist, und
- b) das bereits auf Ihre Firma zugelassene Fahrzeug bei uns versichert ist oder spätestens zur nächsten Hauptfälligkeit bei uns versichert wird, und
- c) der zusätzliche Pkw ebenfalls auf Ihre Firma zugelassen ist.

Wechseln Sie den Versicherer, so bestätigen wir dem Nachversicherer nur die SF-Klasse, die bei einer Einstufung nach I.2.2.1 erreicht worden wäre. Auf I.8.2 wird verwiesen.

1.2.2.7 Sonderersteinstufung in SF 2 bei Fahrzeugen von Firmen

Beginnt Ihr Vertrag für einen Lieferwagen, Lkw oder eine Zugmaschine im Werkverkehr ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6, wird er in die SF-Klasse 2 eingestuft, wenn

- a) auf Sie bereits eines der vorgenannten Fahrzeuge zugelassen ist, das zu diesem Zeitpunkt in der Kfz-Haftpflichtversicherung mindestens in die SF-Klasse 2 eingestuft ist, und
- b) das bereits auf Ihre Firma zugelassene Fahrzeug bei uns versichert ist oder spätestens zur nächsten Hauptfälligkeit bei uns versichert wird, und
- c) das zusätzliche Fahrzeug ebenfalls auf Ihre Firma zugelassen ist.

Wechseln Sie den Versicherer, so bestätigen wir dem Nachversicherer nur die SF-Klasse, die bei einer Einstufung nach I.2.1 oder I.2.2.1 erreicht worden wäre. Auf I.8.2 wird verwiesen.

1.2.2.8 Gemeinsame Regelungen und Ausnahmen

Die Sondereinstufungen nach I.2.2.1 bis I.2.2.7 gibt es nur beim Komfortschutz und ist nicht für Pkw möglich, die ein Ausfuhrkennzeichen, ein rotes Kennzeichen oder ein Kurzzeitkennzeichen führen.

Die Sondereinstufungen nach I.2.2.1 bis I.2.2.7 sind nicht möglich, sofern auf Sie oder Ihre Firma bereits ein Fahrzeug zugelassen ist, der/das in die SF-Klasse S, 0 oder M eingestuft ist, oder für Sie bereits eine Vorversicherung besteht.

Die Sondereinstufungen nach I.2.2.1 bis I.2.2.6 sind nicht möglich, sofern auf Sie oder Ihre Firma bereits ein Fahrzeug zugelassen ist, der/das in die SF-Klasse S, 0 oder M eingestuft ist, oder für Sie bereits eine Vorversicherung besteht.

1.2.3 Anrechnung des Schadenverlaufs der Kfz-Haftpflichtversicherung in der Vollkaskoversicherung

Ist das versicherte Fahrzeug ein Pkw, ein Kraftrad, ein Campingfahrzeug, Lieferwagen oder eine landwirtschaftliche Zugmaschine und schließen Sie neben der Kfz-Haftpflichtversicherung eine Vollkaskoversicherung mit einer Laufzeit von einem Jahr ab (siehe G.1.2), können Sie verlangen, dass die Einstufung nach dem Schadenverlauf der Kfz-Haftpflichtversicherung erfolgt. Dies gilt nicht, wenn für das versicherte Fahrzeug oder für ein Vorfahrzeug im Sinne von I.6.1 innerhalb der letzten 12 Monate bereits eine Vollkaskoversicherung bestanden hat; in diesem Fall übernehmen wir den Schadenverlauf der Vollkaskoversicherung nach I.6.

1.2.4 Führerscheinsonderregelung

Hat Ihr Vertrag für einen Pkw oder ein Kraftrad in der SF-Klasse 0 begonnen, stufen wir ihn auf Ihren Antrag besser ein, sobald Sie drei Jahre im Besitz einer Fahrerlaubnis für Pkw oder Krafträder sind und folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- Der Vertrag ist schadenfrei verlaufen und
- Ihre Fahrerlaubnis ist von einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) ausgestellt worden oder diesem nach I.2.5. gleichgestellt.

1.2.5 Gleichgestellte Fahrerlaubnisse

Fahrerlaubnisse aus Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) sind Fahrerlaubnissen aus einem Mitgliedstaat des EWR gleichgestellt, wenn diese nach der Fahrerlaubnisverordnung

- ohne weitere theoretische oder praktische Fahrprüfung umgeschrieben werden können oder
- nach Erfüllung der Auflagen umgeschrieben sind.

1.3 Jährliche Neueinstufung

Wir stufen Ihren Vertrag zum 1. Januar eines jeden Jahres nach seinem Schadenverlauf im vergangenen Kalenderjahr neu ein. Bei einem Schadenereignis ist der Tag der Schadenmeldung maßgeblich dafür, welchem Kalenderjahr der Schaden zugeordnet wird.

1.3.1 Wirksamwerden der Neueinstufung

Die Neueinstufung gilt ab der ersten Prämienfälligkeit im neuen Kalenderjahr.

1.3.2 Besserstufung bei schadenfreiem Verlauf

Ist Ihr Vertrag während eines Kalenderjahres schadenfrei verlaufen und hat der Versicherungsschutz während dieser Zeit ununterbrochen bestanden, wird Ihr Vertrag in die nächstbessere SF-Klasse nach der jeweiligen Tabelle im Anhang 1 eingestuft.

1.3.3 Besserstufung bei Saisonkennzeichen

Ist das versicherte Fahrzeug mit einem Saisonkennzeichen zugelassen (siehe H.2), nehmen wir bei schadenfreiem Verlauf des Vertrags eine Besserstufung nach I.3.2 nur vor, wenn die Saison mindestens sechs Monate beträgt.

1.3.4 Besserstufung bei Verträgen mit SF-Klassen 0, ½, 2, 3, S, oder M

Hat der Versicherungsschutz während des gesamten Kalenderjahres ununterbrochen bestanden, stufen wir Ihren Vertrag aus der SF-Klasse ½, S, 0 oder M bei schadenfreiem Verlauf in die SF-Klasse 1 ein.

Hat Ihr Vertrag in der Zeit vom 2. Januar bis 1. Juli eines Kalenderjahres mit einer Ersteinstufung nach I.2. in SF-Klasse 0, ½, 2 oder 3 begonnen und bestand bis zum 31. Dezember mindestens sechs Monate Versicherungsschutz, wird er bei schadenfreiem Verlauf zur ersten Prämienfälligkeit des folgenden Kalenderjahres wie folgt eingestuft:

von SF-Klasse 0	nach	SF-Klasse ½,
von SF-Klasse ½	nach	SF-Klasse 1,
von SF-Klasse 2	nach	SF-Klasse 3,
von SF-Klasse 3	nach	SF-Klasse 4.

1.3.5 Rückstufung bei schadenbelastetem Verlauf

Schadenergebnis bei uns

- 1.3.5.1 Ist Ihr Vertrag während eines Kalenderjahres schadenbelastet verlaufen, wird er nach der jeweiligen Tabelle in Anhang 1 zurückgestuft.

Schadenereignis beim Vorversicherer

- 1.3.5.2 Bestand der Vertrag im Vorjahr bei einem anderen Versicherer und bestätigt uns dieser Vorversicherer gemäß I.8.1 die SF-Klasse des Vorjahres sowie die Anzahl der im Vorjahr angefallenen, belastenden Schadenereignisse, so wird der Vertrag nach der jeweiligen Tabelle im Anhang 1 zurückgestuft.

I.4 Was bedeutet schadenfreier oder schadenbelasteter Verlauf?

I.4.1 Schadenfreier Verlauf

I.4.1.1 Ein schadenfreier Verlauf des Vertrags liegt unter folgenden Voraussetzungen vor:

- Der Versicherungsschutz hat von Anfang bis Ende eines Kalenderjahres ununterbrochen bestanden und
- uns wurde in dieser Zeit kein Schadenereignis gemeldet, für das wir Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden mussten. Dazu zählen nicht Kosten für Gutachter, Rechtsberatung und Prozesse.

I.4.1.2 Trotz Meldung eines Schadenereignisses gilt der Vertrag jeweils als schadenfrei, wenn eine der folgenden Voraussetzungen vorliegt:

- a) Wir leisten Entschädigungen oder bilden Rückstellungen:
 - nur aufgrund von Abkommen der Versicherungsunternehmen untereinander oder mit Sozialversicherungsträgern oder
 - wegen der Ausgleichspflicht aufgrund einer Mehrfachversicherung. Dies gilt nicht bei Gespannen.
- b) Wir lösen Rückstellungen für das Schadenereignis in den drei auf die Schadenmeldung folgenden Kalenderjahren auf, ohne eine Entschädigung geleistet zu haben.
- c) Der Schädiger oder dessen Haftpflichtversicherung erstatten uns unsere Entschädigung in vollem Umfang.
- d) Wir leisten in der Vollkaskoversicherung oder bilden Rückstellungen für ein Schadenereignis, das unter die Teilkaskoversicherung fällt.
- e) Sie nehmen Ihre Vollkaskoversicherung nur deswegen in Anspruch nehmen, weil
 - eine Person mit einer gesetzlich vorgeschriebenen Haftpflichtversicherung für das Schadenereignis zwar in vollem Umfang haftet,
 - Sie aber gegenüber dem Haftpflichtversicherer keinen Anspruch haben, weil dieser den Versicherungsschutz ganz oder teilweise versagt hat.
- f) Wir leisten Entschädigung oder bilden Rückstellungen lediglich aufgrund der Mallorca-Police nach A.1.1.6, des Parkschadenschutzes nach A.2.3.5, der Ausland-Schadenschutz-Versicherung nach A.6, der Kfz-Umweltschadenversicherung nach A.7 oder der GAP-Deckung nach A.8.

I.4.2 Schadenbelasteter Verlauf

I.4.2.1 Ein schadenbelasteter Verlauf des Vertrags liegt vor, wenn Sie uns während eines Kalenderjahres ein oder mehrere Schadenereignisse melden, für die wir Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden müssen. Hiervon ausgenommen sind die Fälle nach I.4.1.2.

I.4.2.2 Gilt der Vertrag trotz einer Schadenmeldung zunächst als schadenfrei, leisten wir jedoch in einem folgenden Kalenderjahr Entschädigungen oder bilden Rückstellungen für diesen Schaden, stufen wir Ihren Vertrag zur ersten Prämienfälligkeit des dann folgenden Kalenderjahres zurück.

I.5 Wie Sie eine Rückstufung vermeiden können

I.5.1 Baustein Rabattschutz

I.5.1.1 Der Baustein Rabattschutz kann unter folgenden Voraussetzungen für den Vertrag Ihres Pkw vereinbart werden:

- a) Die Kfz-Haftpflichtversicherung und – falls vorhanden – die Vollkaskoversicherung müssen bei Versicherungsbeginn mindestens in SF 4 eingestuft sein.
- b) Seit Beginn des vorletzten Kalenderjahres dürfen beim Vorvertrag keine Schäden in der Kfz-Haftpflichtversicherung eingetreten sein. Dies gilt zum Zeitpunkt des Versicherungsbeginns.

c) Das Fahrzeug wird ausschließlich von Personen gefahren, die mindestens 25 Jahre alt sind.

I.5.1.2 Stellt sich nach Vertragsschluss heraus, dass eine dieser Voraussetzungen bei Versicherungsbeginn nicht erfüllt war, so entfällt der Rabattschutz rückwirkend. Entfällt die Voraussetzung nach I.5.1.1c) während der Vertragslaufzeit, so haben Sie uns dies unverzüglich anzuzeigen. Der Baustein Rabattschutz entfällt dann ab dem Zeitpunkt der Änderung.

I.5.1.3 Wenn Sie den Baustein Rabattschutz vereinbart haben, gilt Folgendes:

- a) Der Baustein Rabattschutz gilt in der Kfz-Haftpflicht- und – falls vorhanden – in der Vollkaskoversicherung für Schäden, die während der Geltungsdauer des Bausteins Rabattschutz eintreten und gemeldet werden.
- b) Wird in der Kfz-Haftpflicht- und/oder Vollkaskoversicherung ein Kfz-Haftpflicht-Schaden und/oder ein Vollkasko-Schaden gemeldet, so bleibt abweichend von I.3.5 die im Jahr der Schadenmeldung erreichte SF-Klasse im folgenden Versicherungsjahr erhalten.

Werden im Schadenjahr weitere Kfz-Haftpflicht- und/oder Vollkasko-Schäden gemeldet, so führt lediglich der erste Schaden gemäß b) zu keiner Rückstufung. Für weitere Schäden erfolgt die Rückstufung gemäß I.3.5 so, als wäre der erste Kfz-Haftpflicht- und/oder Vollkasko-Schaden nicht angefallen.

c) Für Schäden, die von Personen unter 25 Jahren verursacht werden, gilt der Baustein Rabattschutz nicht. Für sie erfolgt eine Rückstufung nach I.3.5.

d) Die Einstufung gilt nur während der Laufzeit des Vertrags. Bei einem Wechsel zu einem anderen Versicherer wird der Vertrag so behandelt, als habe der Baustein Rabattschutz nicht bestanden und eine Rückstufung gemäß I.3.5 stattgefunden. Auf I.8.2 wird verwiesen.

I.5.1.4 Unser Kündigungsrecht nach G.3 bleibt von dieser Regelung unberührt.

I.5.1.5 Der Baustein Rabattschutz kann nur beim Komfortschutz abgeschlossen werden.

I.5.2 Kfz-Haftpflichtversicherung

Sie können eine Rückstufung in der Kfz-Haftpflichtversicherung vermeiden, wenn Sie uns unsere Entschädigung freiwillig, also ohne vertragliche oder gesetzliche Verpflichtung erstatten. Um Ihnen hierzu Gelegenheit zu geben, unterrichten wir Sie nach Abschluss der Schadenregulierung über die Höhe unserer Entschädigung. Voraussetzung ist, dass unsere Entschädigung nicht mehr als 500 Euro beträgt. Erstaten Sie uns die Entschädigung innerhalb von sechs Monaten nach unserer Mitteilung, wird Ihr Kfz-Haftpflichtversicherungsvertrag als schadenfrei behandelt.

Haben wir Sie über den Abschluss der Schadenregulierung und über die Höhe des Erstattungsbetrags unterrichtet und müssen wir eine weitere Entschädigung leisten, führt dies nicht zu einer Erhöhung des Erstattungsbetrags.

I.5.3 Vollkaskoversicherung

Sie können eine Rückstufung in der Vollkaskoversicherung vermeiden, wenn Sie unsere Entschädigungsleistungen an uns zurückzahlen. Ihr Vollkaskoversicherungsvertrag wird als schadenfrei behandelt, wenn Sie uns die komplette Entschädigung innerhalb von 6 Monaten nach dem Zeitpunkt erstatten, zu welchem Sie die letzte Entschädigungszahlung von uns erhalten haben.

Die Regelung gilt auch beim Basisschutz.

I.6 Übernahme eines Schadenverlaufs

I.6.1 In welchen Fällen wird ein Schadenverlauf übernommen?

Der Schadenverlauf eines anderen Vertrags – auch wenn dieser bei einem anderen Versicherer bestanden hat – wird

auf den Vertrag des versicherten Fahrzeugs unter den Voraussetzungen nach I.6.2 und I.6.3 in folgenden Fällen übernommen:

Fahrzeugwechsel

- I.6.1.1 Sie haben das versicherte Fahrzeug anstelle eines anderen Fahrzeugs angeschafft.

Rabatttausch

- I.6.1.2 Sie besitzen neben dem versicherten Fahrzeug noch ein anderes Fahrzeug. Sie veräußern dieses oder setzen es ohne Ruheversicherung außer Betrieb und beantragen die Übernahme des Schadenverlaufs.

Sie versichern ein weiteres Fahrzeug. Sie beantragen, dass der Schadenverlauf von dem bisherigen auf das weitere Fahrzeug übertragen wird.

Schadenverlauf einer anderen Person

- I.6.1.3 Das Fahrzeug einer anderen Person wurde überwiegend von Ihnen gefahren, und Sie beantragen die Übernahme des Schadenverlaufs.

Versichererwechsel

- I.6.1.4 Sie sind mit Ihrem Fahrzeug von einem anderen Versicherer zu uns gewechselt.

I.6.2 Welche Voraussetzungen gelten für die Übernahme?

Für die Übernahme eines Schadenverlaufs gelten folgende Voraussetzungen:

Fahrzeuggruppe

- I.6.2.1 Die Fahrzeuge, zwischen denen der Schadenverlauf übertragen wird, gehören derselben Fahrzeuggruppe an, oder das Fahrzeug, von dem der Schadenverlauf übernommen wird, gehört einer höheren Fahrzeuggruppe an als das Fahrzeug, auf das übertragen wird.

- Untere Fahrzeuggruppe:
Pkw, Leichtkrafträder, Krafträder, Trikes, Quads, Campingfahrzeuge, Lieferwagen, Gabelstapler, Kranken- und Leichenwagen sowie landwirtschaftliche Zugmaschinen.
- Mittlere Fahrzeuggruppe:
Taxen, Mietwagen, Lkw und Zugmaschinen im Werkverkehr.
- Obere Fahrzeuggruppe:
Lkw und Zugmaschinen im gewerblichen Güterverkehr, Kraftomnibusse sowie Abschleppwagen.

Eine Übertragung ist zudem möglich

- von einem Lieferwagen auf einen Lkw oder eine Zugmaschine im Werkverkehr bis 130 kW,
- von einem Pkw mit 7 bis 9 Plätzen einschließlich Mietwagen und Taxen auf einen Kraftomnibus mit nicht mehr als 20 Plätzen (ohne Fahrersitz).

Gemeinsame Übernahme des Schadenverlaufs in der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung

- I.6.2.2 Wir übernehmen die Schadenverläufe in der Kfz-Haftpflicht- und in der Vollkaskoversicherung nur zusammen. Dies gilt nicht, wenn Sie die Vollkaskoversicherung aus einem anderen für Sie bestehenden Vertrag aufgeben, um den Schadenverlauf für das versicherte Fahrzeug nutzen.

Zusätzliche Regelung für die Übernahme des Schadenverlaufs von einer anderen Person nach I.6.1.3

- I.6.2.3 Wir übernehmen den Schadenverlauf von einer anderen Person in Abhängigkeit von Ihrem Geburts- und Führerschein-Datum. Zusätzlich müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:
- Es handelt sich bei der anderen Person um Ihren Ehepartner (auch geschiedene), Ihren eingetragenen Lebenspartner, Ihren mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner, ein Großelternkind, ein

Elternteil, Ihr Kind (auch Stief- und Adoptivkind), Ihren Enkel, Ihren Bruder, Ihre Schwester, Ihren Arbeitgeber oder Ihren eigenen Betrieb;

- die andere Person ist mit der Übertragung ihres Schadenverlaufs an Sie einverstanden und gibt damit ihren Schadenfreiheitsrabatt in vollem Umfang auf;
- die andere Person gibt darüber eine schriftliche Erklärung ab und unterzeichnet diese Erklärung; ist die andere Person verstorben, so ist die Angabe des Sterbedatums ausreichend;
- Sie weisen uns Ihr Führerschein-Datum mit einer Fotokopie des Führerscheins für Pkw (Klasse B) nach.

Die Entscheidung über die Anrechnung des Schadenverlaufs einer anderen Person und über die Einstufung in konkrete SF-Klassen liegt ausschließlich bei uns als Versicherer des neuen Vertrags.

Beim Basisschutz ist abweichend von a) nur die Übernahme des Schadenverlaufs von Ihrem Ehepartner möglich.

I.6.3 Wie wirkt sich eine Unterbrechung des Versicherungsschutzes auf den Schadenverlauf aus?

Im Jahr der Übernahme

- I.6.3.1 Nach einer Unterbrechung des Versicherungsschutzes (Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen außerhalb der Saison, Vertragsbeendigung, Veräußerung, Wagniswegfall) gilt:

- Beträgt die Unterbrechung höchstens sechs Monate, übernehmen wir den Schadenverlauf, als wäre der Versicherungsschutz nicht unterbrochen worden.
- Beträgt die Unterbrechung mehr als sechs Monate und höchstens zehn Jahre, übernehmen wir den Schadenverlauf, wie er vor der Unterbrechung bestand.
- Beträgt die Unterbrechung mehr als zehn Jahre, übernehmen wir den schadenfreien Verlauf nicht.

Sofern neben einer Rückstufung aufgrund einer Unterbrechung von mehr als einem Jahr gleichzeitig eine Rückstufung aufgrund einer Schadenmeldung zu erfolgen hat, gilt Folgendes: Zunächst ist die Rückstufung aufgrund des Schadens, danach die Rückstufung aufgrund der Unterbrechung vorzunehmen.

Im Folgejahr nach der Übernahme

- I.6.3.2 In dem auf die Übernahme folgenden Kalenderjahr richtet sich die Einstufung des Vertrags nach dessen Schadenverlauf und danach, wie lange der Versicherungsschutz in dem Kalenderjahr der Übernahme bestand:

- Bestand der Versicherungsschutz im Kalenderjahr der Übernahme mindestens sechs Monate, wird der Vertrag entsprechend seinem Verlauf so eingestuft, als hätte er ein volles Kalenderjahr bestanden.
- Bestand der Versicherungsschutz im Kalenderjahr der Übernahme weniger als sechs Monate, unterbleibt eine Besserstufung trotz schadenfreien Verlaufs.

I.6.4 Übernahme des Schadenverlaufs nach Betriebsübergang

Haben Sie einen Betrieb und dessen zugehörige Fahrzeuge übernommen, übernehmen wir den Schadenverlauf dieser Fahrzeuge unter folgenden Voraussetzungen:

- Der bisherige Betriebsinhaber ist mit der Übernahme des Schadenverlaufs durch Sie einverstanden und gibt damit den Schadenfreiheitsrabatt in vollem Umfang auf;
- Sie machen glaubhaft, dass sich durch die Übernahme des Betriebs die bisherige Risikosituation nicht verändert hat.

I.7 Einstufung nach Abgabe des Schadenverlaufs

- I.7.1 Die Schadenverläufe in der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung können nur zusammen abgegeben werden.

I.7.2 Nach einer Abgabe des Schadenverlaufs Ihres Vertrags stufen wir diesen in die SF-Klasse ein, die Sie bei Ersteinstufung Ihres Vertrags nach I.2 bekommen hätten. Befand sich Ihr Vertrag in der SF-Klasse M oder S, bleibt diese Einstufung bestehen.

I.7.3 Wir sind berechtigt, die Mehrprämie aufgrund der Umstellung Ihres Vertrags nach zu erheben.

I.8 Auskünfte über den Schadenverlauf

I.8.1 Wir sind berechtigt, uns bei Übernahme eines Schadenverlaufs folgende Auskünfte vom Vorversicherer geben zu lassen:

- Art und Verwendung des Fahrzeugs,
- Beginn und Ende des Vertrags für das Fahrzeug,
- Schadenverlauf des Fahrzeugs in der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung,
 - Unterbrechungen des Versicherungsschutzes des Fahrzeugs, die sich noch nicht auf dessen letzte Neueinstufung ausgewirkt haben,
 - ob für ein Schadenereignis Rückstellungen innerhalb von drei Jahren nach deren Bildung aufgelöst worden sind, ohne dass Zahlungen geleistet worden sind und
 - ob Ihnen oder einem anderen Versicherer bereits entsprechende Auskünfte erteilt worden sind.

I.8.2 Versichern Sie nach Beendigung Ihres Vertrags in der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung Ihr Fahrzeug bei einem anderen Versicherer, sind wir berechtigt und verpflichtet, diesem auf Anfrage Auskünfte zu Ihrem Vertrag und dem versicherten Fahrzeug nach I. 8.1 zu geben.

Unsere Auskunft bezieht sich nur auf den tatsächlichen Schadenverlauf. Sondereinstufungen – mit Ausnahme der Regelung nach I.2.2.1 und I.2.2.2 – werden nicht berücksichtigt.

I.8.3 Ist Ihr Vertrag bei Beendigung nach der maßgeblichen Tabelle zum Schadenfreiheitsrabatt-System in Anhang 1 in die SF-Klasse M, 0 oder S eingestuft oder wäre er bei Fortbestehen dort einzustufen, sind wir berechtigt, dies der zuständigen Gemeinschaftseinrichtung der Versicherer mitzuteilen. Dies ist derzeit die GDV Dienstleistungs-GmbH & Co. KG, Glockengießerwall 1, 20095 Hamburg. Ihre SF-Klasse wird dort für andere Versicherer nach I.8.4 abrufbar sein.

I.8.4 Geben Sie in Ihrem Antrag keine Vorversicherung an, sind wir berechtigt, bei der zuständigen Gemeinschaftseinrichtung der Versicherer nachzufragen, ob Ihr Vertrag bei einem Vorversicherer in die SF-Klassen M, 0 oder S einzustufen war.

J Prämienänderung aufgrund tariflicher Maßnahmen

J.1 Typklasse

Richtet sich die Versicherungsprämie nach dem Typ Ihres Fahrzeugs, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen, welcher Typklasse Ihr Fahrzeug zu Beginn des Vertrags zugeordnet worden ist.

Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich, ob und in welchem Umfang sich der Schadenbedarf Ihres Fahrzeugtyps im Verhältnis zu dem aller Fahrzeugtypen erhöht oder verringert hat. Ändert sich der Schadenbedarf Ihres Fahrzeugtyps im Verhältnis zu dem aller Fahrzeugtypen, kann dies zu einer Zuordnung in eine andere Typklasse führen. Die damit verbundene Prämienänderung wird mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam.

Die Klassengrenzen können Sie der Tabelle im Anhang 3 entnehmen.

J.2 Regionalklasse

Richtet sich die Versicherungsprämie nach dem Wohnsitz des Halters, wird Ihr Fahrzeug einer Regionalklasse zuge-

ordnet. Maßgeblich ist der Wohnsitz, den uns die Zulassungsbehörde zu Ihrem Fahrzeug mitteilt. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, welcher Regionalklasse Ihr Fahrzeug zu Beginn des Vertrags zugeordnet worden ist.

Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich, ob und in welchem Umfang sich der Schadenbedarf der Region, in welcher der Wohnsitz des Halters liegt, im Verhältnis zu allen Regionen erhöht oder verringert hat. Ändert sich der Schadenbedarf Ihrer Region im Verhältnis zu dem aller Regionen, kann dies zu einer Zuordnung in eine andere Regionalklasse führen. Die damit verbundene Prämienänderung wird mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam.

Die Klassengrenzen können Sie der Tabelle im Anhang 4 entnehmen.

J.3

Tarifänderung

Wir sind berechtigt, in der Kfz-Haftpflicht- und Kaskoversicherung sowie beim Autoschutzbrief die Tarife für bestehende Verträge der Schaden- und Kostenentwicklung anzupassen, um so ein angemessenes Verhältnis von Versicherungsprämie und Versicherungsleistung zu gewährleisten. Dabei müssen die anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik berücksichtigt werden. Es darf ein eventueller Ansatz für einen versicherungstechnischen Gewinn nicht erhöht und der Ansatz für die Verwaltungskosten nur in dem Umfang erhöht werden, wie sich die Verwaltungskosten voraussichtlich bis zur nächsten Tarifierung verändern werden. Die neue Prämie wird mit Beginn der nächsten Versicherungsperiode wirksam.

Eine Prämienhöhung nach Abs. 1 wird nur wirksam, wenn wir Ihnen die Änderung unter Kenntlichmachung des Unterschiedes zwischen der alten und der neuen Prämie spätestens einen Monat vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens mitteilen und Sie schriftlich über Ihr Recht nach J.4 belehren.

In die Berechnung des Prämienunterschieds werden Änderungen in der Zuordnung des Vertrags zu den Typklassen nach J.1 und Regionalklassen nach J.2 einbezogen, wenn sie gleichzeitig wirksam werden. Dies gilt nicht für Prämienänderungen, die sich aufgrund einer Änderung des Schadenfreiheitsrabatts nach K.1 oder von Merkmalen und Regionalklassen nach K.2 und K.3 ergeben.

Ergibt eine Anpassung nach Abs. 1, dass sich die Tarifprämie vermindert, so sind wir verpflichtet, die Prämie vom Beginn der nächsten Versicherungsperiode an auf die Höhe der neuen Tarifprämie zu senken.

J.4

Kündigungsrecht

Führt eine Änderung nach J.1 bis J.3 in der Kfz-Haftpflichtversicherung zu einer Prämienhöhung, so haben Sie nach G.2.7 ein Kündigungsrecht. Werden mehrere Änderungen gleichzeitig wirksam (J.3 Abs. 3), so besteht Ihr Kündigungsrecht nur, wenn die Änderungen in Summe zu einer Prämienhöhung führen.

Dies gilt für die Kaskoversicherung entsprechend.

J.5

Gesetzliche Änderung des Leistungsumfangs in der Kfz-Haftpflichtversicherung

In der Kfz-Haftpflichtversicherung sind wir berechtigt, die Prämie zu erhöhen, sobald wir aufgrund eines Gesetzes, einer Verordnung oder einer EU-Richtlinie dazu verpflichtet werden, den Leistungsumfang oder die Versicherungssummen zu erhöhen.

J.6

Änderung der Tarifstruktur

Wir sind berechtigt, die Bestimmungen für SF-Klassen, Regionalklassen, Typklassen, Tarifgruppen (Berufsgruppen) und die in Anhang 2 genannten Tarifmerkmale zu ändern. Dies setzt voraus, dass ein unabhängiger Treuhänder bestätigt, dass die geänderten Bestimmungen den aner-

kannten Grundsätzen der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik entsprechen. Die geänderten Bestimmungen werden mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam. In diesem Fall haben Sie nach G.2.9 ein Kündigungsrecht, selbst wenn sich keine Prämienhöhung ergibt.

K Prämienänderung aufgrund eines bei Ihnen eingetretenen Umstands

K.1 Änderung des Schadenfreiheitsrabatts

Ihre Prämie kann sich aufgrund der Regelungen zum Schadenfreiheitsrabatt-System nach Abschnitt I ändern.

K.2 Änderung von Merkmalen zur Prämienberechnung

Welche Änderungen werden berücksichtigt?

- K.2.1 Ändert sich während der Laufzeit des Vertrags ein Merkmal zur Prämienberechnung gemäß Anhang 2 "Tarifmerkmale" und Anhang 5 „Tarifgruppen (Berufsgruppen)“ berechnen wir die Prämie neu. Dies kann zu einer Prämienenkung oder zu einer Prämienhöhung führen.

Auswirkung auf die Prämie

- K.2.2 Die neue Prämie gilt ab dem Tag der Änderung.
- K.2.3 Ändert sich die im Versicherungsschein aufgeführte Jahresfahrleistung, gilt abweichend von K.2.2 die neue Prämie rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres.

K.3 Änderung der Regionalklasse wegen Wohnsitzwechsels

Wechselt der Halter seinen Wohnsitz und wird dadurch Ihr Fahrzeug einer anderen Regionalklasse zugeordnet, richtet sich die Prämie ab der Ummeldung bei der Zulassungsbehörde nach der neuen Regionalklasse.

K.4 Ihre Mitteilungspflichten zu den Merkmalen zur Prämienberechnung

Anzeige von Änderungen

- K.4.1 Die Änderung eines im Versicherungsschein unter der Überschrift „Tarifmerkmale“ aufgeführten Merkmals zur Prämienberechnung müssen Sie uns unverzüglich anzeigen.

Überprüfung der Merkmale zur Prämienberechnung

- K.4.2 Wir sind berechtigt, zu überprüfen, ob die bei Ihrem Vertrag berücksichtigten Merkmale zur Prämienberechnung zutreffen. Auf Anforderung haben Sie uns entsprechende Bestätigungen oder Nachweise vorzulegen.

Folgen von unzutreffenden Angaben

- K.4.3 Haben Sie unzutreffende Angaben zu Merkmalen zur Prämienberechnung gemacht oder Änderungen nicht angezeigt und ist deshalb eine zu niedrige Prämie berechnet worden, gilt rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres die Prämie, die den tatsächlichen Merkmalen zur Prämienberechnung entspricht.
- K.4.4 Haben Sie unzutreffende Angaben gemacht oder Änderungen nicht angezeigt und ist deshalb eine zu niedrige Prämie berechnet worden, wird zusätzlich zur Prämienhöhung nach K.4.3 als Vertragsstrafe ein einmaliger Zuschlag von 50 Prozent auf die korrigierte Prämie für das laufende Versicherungsjahr erhoben. Die Vertragsstrafe wird jedoch nicht berechnet, wenn Sie nachweisen, dass Sie ohne Verschulden gegen Ihre Pflichten verstoßen haben.

Wurde die jährliche Fahrleistung falsch angegeben und erfolgt nach K.4.3 eine Umstellung auf die korrekte Fahrleistungsklasse, so ist eine Änderung in eine geringere Fahrleistungsklasse erst nach Ablauf eines Jahres möglich.

Folgen von Nichtangaben

- K.4.5 Kommen Sie unserer Aufforderung, Bestätigungen oder Nachweise vorzulegen, schuldhaft nicht innerhalb von vier Wochen nach, wird die Prämie rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres für dieses Merkmal zur Prämienberechnung nach den für Sie ungünstigsten Annahmen berechnet.

K.5 Änderung der Art oder Verwendung des Fahrzeugs

Ändert sich die im Versicherungsschein ausgewiesene Art oder Verwendung des Fahrzeugs, müssen Sie uns dies anzeigen. Bei der Zuordnung nach der Verwendung des Fahrzeugs gelten ziehendes Fahrzeug und Anhänger als Einheit, wobei das höhere Wagnis maßgeblich ist.

Wir können in diesem Fall den Versicherungsvertrag nach G.3.6 kündigen oder die Prämie ab der Änderung anpassen.

Erhöhen wir die Prämie um mehr als 10 Prozent, haben Sie ein Kündigungsrecht nach G.2.8.

L Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände

L.1 Wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind

Versicherungsombudsmann

- L.1.1 Wenn Sie als Verbraucher mit unserer Entscheidung nicht zufrieden sind oder eine Verhandlung mit uns einmal nicht zu dem von Ihnen gewünschten Ergebnis geführt hat, können Sie sich an den Ombudsmann für Versicherungen wenden:

Versicherungsombudsmann e. V.
Postfach 080632
10006 Berlin
Homepage: www.versicherungsombudsmann.de

Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Wir haben uns verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

Verbraucher, die diesen Vertrag online (z. B. über eine Webseite oder per E-Mail) abgeschlossen haben, können sich mit ihrer Beschwerde auch online an die Plattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> wenden. Ihre Beschwerde wird dann über diese Plattform an den Versicherungsombudsmann weitergeleitet. Für Fragen können Sie sich auch per E-Mail an uns wenden: kfz@helvetia.de.

Versicherungsaufsicht

- L.1.2 Sind Sie mit unserer Betreuung nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, können Sie sich auch an die für uns zuständige Aufsicht wenden. Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Sektor Versicherungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn
E-Mail: poststelle@bafin.de
Homepage: www.bafin.de

Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

Rechtsweg

- L.1.3 Außerdem haben Sie die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

Hinweis: Bei Meinungsverschiedenheiten über die Höhe des Schadens in der Kaskoversicherung können Sie auch das Sachverständigenverfahren nach A.2.17 nutzen.

L.2 Gerichtsstände

Wenn Sie uns verklagen

L.2.1 Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag können Sie insbesondere bei folgenden Gerichten geltend machen:

- dem Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist,
- dem Gericht, das für unseren Geschäftssitz oder für die Sie betreuende Niederlassung örtlich zuständig ist.

Wenn wir Sie verklagen

L.2.2 Wir können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag insbesondere bei folgenden Gerichten geltend machen:

- dem Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist,
- dem Gericht des Ortes, an dem sich der Sitz oder die Niederlassung Ihres Betriebs befindet, wenn Sie den Versicherungsvertrag für Ihren Geschäfts- oder Gewerbebetrieb abgeschlossen haben.

Sie haben Ihren Wohnsitz oder Geschäftssitz ins Ausland verlegt

L.2.3 Für den Fall, dass Sie Ihren Wohnsitz, Geschäftssitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb Deutschlands verlegt haben oder Ihr Wohnsitz, Geschäftssitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, gilt abweichend der Regelungen nach L.2.2 das Gericht als vereinbart, das für unseren Geschäftssitz zuständig ist.

M Bedingungsänderung

M.1 In welchen Fällen dürfen wir die Bedingungen ändern?

Wir sind berechtigt, einzelne Regelungen dieser Bedingungen mit Wirkung für bestehende Verträge zu ändern oder zu ergänzen, wenn

- ein Gesetz oder eine Rechtsverordnung geändert wird, auf denen einzelne Bedingungen des Vertrages beruhen,
- sich die höchstrichterliche Rechtsprechung ändert und dies unmittelbare Auswirkungen auf den Versicherungsvertrag hat,
- ein Gericht einzelne Bedingungen rechtskräftig für unwirksam erklärt und die gesetzlichen Vorschriften keine Regelungen enthalten, die an deren Stelle treten, oder
- die Kartellbehörde oder die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht einzelne Bedingungen durch bestandskräftigen Verwaltungsakt als mit dem geltenden Recht nicht vereinbar erklärt und die gesetzlichen Vorschriften keine Regelungen enthalten, die an deren Stelle treten.

Dies gilt nur, soweit die einzelnen geänderten Bedingungen unmittelbar betroffen sind.

Die Berechtigung zur Änderung oder Ergänzung haben wir in den Fällen der obigen gerichtlichen oder behördlichen Entscheidung auch dann, wenn es sich um inhaltsgleiche Bedingungen eines anderen Versicherers handelt.

Wir dürfen Bedingungen nur ändern oder ergänzen, wenn die Schließung einer durch die genannten Änderungsanlässe entstandene Vertragslücke zur Durchführung des Vertrags erforderlich ist oder das bei Vertragsabschluss vereinbarte Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung in nicht unbedeutendem Maße gestört ist.

M.2 Wirksamkeitsvoraussetzung

Die nach M.1 zulässigen Änderungen teilen wir Ihnen schriftlich mit und erläutern sie. Sie finden Anwendung, wenn wir Ihnen die Änderungen spätestens sechs Wochen vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens mitgeteilt und Sie schriftlich über Ihr Kündigungsrecht nach G.2.10 belehrt haben.

Anhang 1:

Tabellen zum Schadenfreiheitsrabatt-System

1 Pkw

1.1 Einstufung von Pkw in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Prämiensätze

Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs	Kfz-Haftpflicht	Vollkasko
Kalenderjahre	SF-Klasse	Prämiensatz in %
45 und mehr	SF 45	16
44	SF 44	17
43	SF 43	17
42	SF 42	18
41	SF 41	18
40	SF 40	18
39	SF 39	18
38	SF 38	19
37	SF 37	19
36	SF 36	19
35	SF 35	19
34	SF 34	20
33	SF 33	20
32	SF 32	20
31	SF 31	21
30	SF 30	21
29	SF 29	21
28	SF 28	22
27	SF 27	22
26	SF 26	23
25	SF 25	23
24	SF 24	24
23	SF 23	24
22	SF 22	25
21	SF 21	25
20	SF 20	26
19	SF 19	27
18	SF 18	27
17	SF 17	28
16	SF 16	29
15	SF 15	30
14	SF 14	31
13	SF 13	32
12	SF 12	33
11	SF 11	34
10	SF 10	36
9	SF 9	37
8	SF 8	39
7	SF 7	41
6	SF 6	43
5	SF 5	45
4	SF 4	48
3	SF 3	51
2	SF 2	55
1	SF 1	59
-	SF ½	73
-	0	97
-	M	115

1.2 Rückstufung im Schadenfall bei Pkw

1.2.1 Kfz-Haftpflichtversicherung

aus SF-Klasse	1 Schaden	2 Schäden	3 Schäden	4 und mehr Schäden
nach Klasse				
SF 45	SF 27	SF 11	SF 4	M
SF 44	SF 23	SF 9	SF 3	M
SF 43	SF 23	SF 9	SF 3	M
SF 42	SF 22	SF 8	SF 2	M
SF 41	SF 22	SF 8	SF 2	M
SF 40	SF 21	SF 8	SF 2	M

SF 39	SF 21	SF 7	SF 2	M
SF 38	SF 20	SF 7	SF 2	M
SF 37	SF 19	SF 7	SF 1	M
SF 36	SF 19	SF 7	SF 1	M
SF 35	SF 18	SF 6	SF 1	M
SF 34	SF 18	SF 6	SF 1	M
SF 33	SF 17	SF 6	SF 1	M
SF 32	SF 17	SF 5	SF 1	M
SF 31	SF 16	SF 5	SF 1	M
SF 30	SF 16	SF 5	SF 1	M
SF 29	SF 15	SF 5	SF 1	M
SF 28	SF 14	SF 4	SF ½	M
SF 27	SF 14	SF 4	SF ½	M
SF 26	SF 13	SF 4	SF ½	M
SF 25	SF 13	SF 3	SF ½	M
SF 24	SF 12	SF 3	SF ½	M
SF 23	SF 12	SF 3	SF ½	M
SF 22	SF 11	SF 2	SF ½	M
SF 21	SF 10	SF 2	SF ½	M
SF 20	SF 10	SF 2	SF ½	M
SF 19	SF 9	SF 1	SF ½	M
SF 18	SF 9	SF 1	0	M
SF 17	SF 8	SF 1	0	M
SF 16	SF 7	SF 1	0	M
SF 15	SF 7	SF 1	0	M
SF 14	SF 6	SF ½	0	M
SF 13	SF 6	SF ½	0	M
SF 12	SF 5	SF ½	0	M
SF 11	SF 4	SF ½	0	M
SF 10	SF 4	SF ½	M	M
SF 9	SF 3	SF ½	M	M
SF 8	SF 3	SF ½	M	M
SF 7	SF 2	0	M	M
SF 6	SF 1	0	M	M
SF 5	SF 1	0	M	M
SF 4	SF 1	0	M	M
SF 3	SF ½	M	M	M
SF 2	SF ½	M	M	M
SF 1	SF ½	M	M	M
SF ½	0	M	M	M
0	M	M	M	M
M	M	M	M	M

1.2.2 Vollkaskoversicherung

aus SF-Klasse	1 Schaden	2 Schäden	3 Schäden	4 und mehr Schäden
nach Klasse				
SF 45	SF 35	SF 21	SF 13	M
SF 44	SF 30	SF 18	SF 11	M
SF 43	SF 29	SF 17	SF 10	M
SF 42	SF 29	SF 17	SF 10	M
SF 41	SF 28	SF 16	SF 9	M
SF 40	SF 27	SF 16	SF 9	M
SF 39	SF 26	SF 15	SF 9	M
SF 38	SF 26	SF 15	SF 9	M
SF 37	SF 25	SF 14	SF 8	M
SF 36	SF 24	SF 14	SF 8	M
SF 35	SF 24	SF 13	SF 7	M
SF 34	SF 23	SF 13	SF 7	M
SF 33	SF 22	SF 12	SF 6	M
SF 32	SF 21	SF 12	SF 6	M
SF 31	SF 21	SF 11	SF 6	M
SF 30	SF 20	SF 11	SF 6	M
SF 29	SF 19	SF 10	SF 5	M
SF 28	SF 18	SF 10	SF 5	M
SF 27	SF 18	SF 9	SF 4	M
SF 26	SF 17	SF 8	SF 3	M
SF 25	SF 16	SF 8	SF 3	M
SF 24	SF 15	SF 7	SF 3	M

SF 23	SF 15	SF 7	SF 3	M
SF 22	SF 14	SF 6	SF 2	M
SF 21	SF 13	SF 6	SF 2	M
SF 20	SF 12	SF 5	SF 1	M
SF 19	SF 12	SF 5	SF 1	M
SF 18	SF 11	SF 4	SF 1	M
SF 17	SF 10	SF 4	SF 1	M
SF 16	SF 9	SF 3	SF ½	M
SF 15	SF 9	SF 2	SF ½	M
SF 14	SF 8	SF 2	0	M
SF 13	SF 7	SF 1	0	M
SF 12	SF 6	SF 1	M	M
SF 11	SF 6	SF 1	M	M
SF 10	SF 5	SF ½	M	M
SF 9	SF 4	SF ½	M	M
SF 8	SF 3	SF ½	M	M
SF 7	SF 3	0	M	M
SF 6	SF 2	0	M	M
SF 5	SF 1	0	M	M
SF 4	SF 1	0	M	M
SF 3	SF ½	0	M	M
SF 2	SF ½	M	M	M
SF 1	0	M	M	M
SF ½	0	M	M	M
0	M	M	M	M
M	M	M	M	M

2 Krafträder, Trikes, Quads und Leichtkrafträder

2.1 Einstufung von Krafträdern, Trikes, Quads und Leichtkrafträdern in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Prämiensätze

Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs		Kfz-Haftpflicht	Vollkasko
Kalenderjahre	SF-Klasse	Prämiensatz in %	
20 und mehr	SF 20	20	20
19	SF 19	21	25
18	SF 18	21	25
17	SF 17	22	26
16	SF 16	22	26
15	SF 15	23	27
14	SF 14	23	28
13	SF 13	24	28
12	SF 12	24	29
11	SF 11	25	30
10	SF 10	26	31
9	SF 9	27	33
8	SF 8	28	34
7	SF 7	29	36
6	SF 6	31	38
5	SF 5	33	41
4	SF 4	36	44
3	SF 3	40	48
2	SF 2	45	53
1	SF 1	52	60
-	SF ½	68	89
-	0	93	100
-	M	130	121

2.2 Rückstufung im Schadenfall bei Krafträdern, Trikes, Quads und Leichtkrafträdern

2.2.1 Kfz-Haftpflichtversicherung

aus SF-Klasse	1 Schaden	2 Schäden	3 und mehr Schäden
nach Klasse			
SF 20	SF 3	SF ½	M
SF 19	SF 3	SF ½	M
SF 18	SF 3	SF ½	M
SF 17	SF 2	SF ½	M
SF 16	SF 2	SF ½	M
SF 15	SF 2	SF ½	M
SF 14	SF 2	SF ½	M
SF 13	SF 2	SF ½	M
SF 12	SF 2	SF ½	M
SF 11	SF 1	0	M
SF 10	SF 1	0	M
SF 9	SF 1	0	M
SF 8	SF 1	0	M
SF 7	SF 1	0	M
SF 6	SF 1	0	M
SF 5	SF ½	M	M
SF 4	SF ½	M	M
SF 3	SF ½	M	M
SF 2	SF ½	M	M
SF 1	0	M	M
SF ½	M	M	M
0	M	M	M
M	M	M	M

2.2.2 Vollkaskoversicherung

aus SF-Klasse	1 Schaden	2 Schäden	3 und mehr Schäden
nach Klasse			
SF 20	SF 13	SF 5	M
SF 19	SF 8	SF 3	M
SF 18	SF 7	SF 2	M
SF 17	SF 6	SF 2	M
SF 16	SF 6	SF 2	M
SF 15	SF 6	SF 2	M
SF 14	SF 5	SF 2	M
SF 13	SF 5	SF 2	M
SF 12	SF 5	SF 1	M
SF 11	SF 4	SF 1	M
SF 10	SF 4	SF 1	M
SF 9	SF 3	SF 1	M
SF 8	SF 3	SF 1	M
SF 7	SF 2	SF 1	M
SF 6	SF 2	SF ½	M
SF 5	SF 2	0	M
SF 4	SF 1	0	M
SF 3	SF 1	M	M
SF 2	SF 1	M	M
SF 1	SF ½	M	M
SF ½	M	M	M
0	M	M	M
M	M	M	M

3 Campingfahrzeuge (Wohnmobile)

3.2.2 Vollkaskoversicherung

3.1 Einstufung von Campingfahrzeugen (Wohnmobilen) in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Prämiensätze

Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs		Kfz-Haftpflicht	Vollkasko
Kalenderjahre	SF-Klasse	Prämiensatz in %	
20 und mehr	SF 20	25	25
19	SF 19	25	25
18	SF 18	26	26
17	SF 17	26	28
16	SF 16	27	29
15	SF 15	27	30
14	SF 14	27	30
13	SF 13	28	31
12	SF 12	28	31
11	SF 11	29	32
10	SF 10	30	32
9	SF 9	30	32
8	SF 8	31	32
7	SF 7	32	32
6	SF 6	33	33
5	SF 5	35	33
4	SF 4	36	34
3	SF 3	38	34
2	SF 2	40	34
1	SF 1	43	37
-	SF ½	47	38
-	0	63	43
-	M	139	48

aus SF-Klasse	1 Schaden	2 Schäden	3 und mehr Schäden
	nach Klasse		
SF 20	SF 7	SF ½	M
SF 19	SF 6	SF ½	M
SF 18	SF 6	SF ½	M
SF 17	SF 5	0	M
SF 16	SF 1	0	M
SF 15	SF 1	0	M
SF 14	SF ½	0	M
SF 13	SF ½	0	M
SF 12	SF ½	0	M
SF 11	0	M	M
SF 10	0	M	M
SF 9	0	M	M
SF 8	0	M	M
SF 7	0	M	M
SF 6	0	M	M
SF 5	0	M	M
SF 4	0	M	M
SF 3	0	M	M
SF 2	0	M	M
SF 1	0	M	M
SF ½	M	M	M
0	M	M	M
M	M	M	M

3.2 Rückstufung im Schadenfall bei Campingfahrzeugen (Wohnmobilen)

4 Lieferwagen, Lkw, Zugmaschinen, landwirtschaftliche Zugmaschinen, Taxen, Personenmietwagen, Krankenwagen, Leichenwagen, Busse*, Abschleppwagen* und Stapler* (*nur Kfz-Haftpflicht)

3.2.1 Kfz-Haftpflichtversicherung

aus SF-Klasse	1 Schaden	2 Schäden	3 und mehr Schäden
	nach Klasse		
SF 20	SF ½	0	M
SF 19	SF ½	0	M
SF 18	SF ½	0	M
SF 17	SF ½	0	M
SF 16	SF ½	0	M
SF 15	SF ½	0	M
SF 14	SF ½	0	M
SF 13	SF ½	0	M
SF 12	SF ½	0	M
SF 11	SF ½	0	M
SF 10	SF ½	0	M
SF 9	0	M	M
SF 8	0	M	M
SF 7	0	M	M
SF 6	0	M	M
SF 5	0	M	M
SF 4	0	M	M
SF 3	0	M	M
SF 2	0	M	M
SF 1	0	M	M
SF ½	0	M	M
0	M	M	M
M	M	M	M

4.1 Einstufung von Lieferwagen, Lkw, Zugmaschinen, landwirtschaftlichen Zugmaschinen, Krankenwagen, Leichenwagen, Bussen*, Abschleppwagen* und Staplern* (*nur Kfz-Haftpflicht) in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Prämiensätze

Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs		Kfz-Haftpflicht	Vollkasko
Kalenderjahre	SF-Klasse	Prämiensatz in %	
20 und mehr	SF 20	25	25
19	SF 19	27	26
18	SF 18	28	27
17	SF 17	29	27
16	SF 16	30	27
15	SF 15	31	28
14	SF 14	32	29
13	SF 13	33	29
12	SF 12	35	30
11	SF 11	36	31
10	SF 10	38	32
9	SF 9	40	33
8	SF 8	43	34
7	SF 7	45	35
6	SF 6	49	37
5	SF 5	53	39
4	SF 4	58	41
3	SF 3	64	44
2	SF 2	72	48
1	SF 1	83	54
-	SF ½	88	58
-	0	112	61
-	M	146	101

4.2 Rückstufung im Schadenfall bei Lieferwagen, Lkw, Zugmaschinen, landwirtschaftlichen Zugmaschinen, Krankenwagen, Leichenwagen, Bussen, Abschleppwagen und Staplern

4.2.1 Kfz-Haftpflichtversicherung

aus SF-Klasse	1 Schaden	2 Schäden	3 und mehr Schäden
	nach Klasse		
SF 20	SF 10	SF 4	SF 1
SF 19	SF 8	SF 3	SF ½
SF 18	SF 8	SF 3	SF ½
SF 17	SF 8	SF 3	SF ½
SF 16	SF 7	SF 3	SF ½
SF 15	SF 7	SF 3	SF ½
SF 14	SF 6	SF 2	SF ½
SF 13	SF 6	SF 2	SF ½
SF 12	SF 5	SF 2	SF ½
SF 11	SF 5	SF 2	SF ½
SF 10	SF 4	SF 1	0
SF 9	SF 4	SF 1	0
SF 8	SF 3	SF ½	0
SF 7	SF 3	SF ½	0
SF 6	SF 2	SF ½	0
SF 5	SF 2	SF ½	0
SF 4	SF 1	0	M
SF 3	SF ½	0	M
SF 2	SF ½	0	M
SF 1	0	M	M
SF ½	0	M	M
0	M	M	M
M	M	M	M

4.2.2 Vollkaskoversicherung (nur Lieferwagen, Lkw, Zugmaschinen, landwirtschaftliche Zugmaschinen, Krankenwagen, Leichenwagen)

aus SF-Klasse	1 Schaden	2 Schäden	3 und mehr Schäden
	nach Klasse		
SF 20	SF 6	SF 1	0
SF 19	SF 5	SF 1	0
SF 18	SF 5	SF 1	0
SF 17	SF 5	SF 1	0
SF 16	SF 4	SF ½	0
SF 15	SF 4	SF ½	0
SF 14	SF 4	SF ½	0
SF 13	SF 4	SF ½	0
SF 12	SF 3	0	M
SF 11	SF 3	0	M
SF 10	SF 3	0	M
SF 9	SF 2	0	M
SF 8	SF 2	0	M
SF 7	SF 2	0	M
SF 6	SF 1	0	M
SF 5	SF 1	0	M
SF 4	SF ½	0	M
SF 3	0	M	M
SF 2	0	M	M
SF 1	0	M	M
SF ½	0	M	M
0	M	M	M
M	M	M	M

Anhang 2:

Merkmale zur Prämienberechnung

1 Individuelle Merkmale zur Prämienberechnung bei Pkw

1.1 Abstellort

Die Prämie richtet sich danach, ob Ihr Fahrzeug nachts regelmäßig in einer abschließbaren Einzel-, Doppel- oder Tiefgarage abgestellt wird.

1.2 Jährliche Fahrleistung

Die Prämie richtet sich nach der von Ihnen anzugebenden jährlichen Fahrleistung. Es gilt folgende Einteilung:

Fahrleistungsklasse	Jährliche Fahrleistung
1	bis 6.000 km
2	über 6.000 km bis 9.000 km
3	über 9.000 km bis 12.000 km
4	über 12.000 km bis 15.000 km
5	über 15.000 km bis 20.000 km
6	über 20.000 km bis 25.000 km
7	über 25.000 km bis 30.000 km
8	über 30.000 km

Bei unterjährigen Versicherungsverträgen wird die Prämie nach der Fahrleistungsklasse berechnet, die sich aus der Hochrechnung der gefahrenen Kilometer im Verhältnis zum versicherten Zeitraum in eine fiktive jährliche Fahrleistung ergibt. Dies gilt auch für Fahrzeuge mit Saisonkennzeichen.

1.3 Selbst genutztes Wohneigentum

Die Prämie richtet sich danach, ob Sie, Ihr Ehepartner oder Lebenspartner in häuslicher Gemeinschaft Eigentümer eines selbst genutzten Ein-, Zwei- oder Mehrfamilienhauses oder einer selbst genutzten Eigentumswohnung sind.

1.4 Fahrzeugalter bei Erwerb

Die Prämie richtet sich nach dem Alter des Fahrzeugs zum Zeitpunkt seiner Zulassung auf Sie bzw. auf den abweichenden Halter.

1.5 Lebensalter

Die Prämie richtet sich nach Ihrem Lebensalter bei Versicherungsbeginn.

1.6 Abweichender Halter

Die Prämie richtet sich danach, auf wen das Fahrzeug zugelassen ist. Wir berücksichtigen folgende Ausprägungen: Halter

- sind Sie,
- ist Ihr Ehegatte,
- der Betriebsinhaber,
- ein Werksangehöriger eines Automobilherstellers,
- der Leasinggeber,
- ein behindertes Kind oder ein behinderter Elternteil oder
- ein sonstiger Halter.

1.7 Fahrerkreis

Die Prämie richtet sich danach, ob Ihr Fahrzeug nicht ausschließlich von Personen gefahren wird, die mindestens 25 Jahre alt sind. Die Prämie ist in diesem Fall abhängig vom Geburtsdatum des jüngsten Fahrers unter 25 Jahren. Außerdem hängt die Prämie davon ab, ob alle Fahrer unter 25 Jahren mindestens 6 Monate am „begleiteten Fahren“ teilnehmen oder teilgenommen haben.

Zusätzlich richtet sich die Prämie danach, ob Ihr Fahrzeug auch von Personen gefahren wird, die über 65 Jahre alt sind. Die Prämie ist in diesem Fall abhängig vom Geburtsdatum des ältesten Fahrers über 65 Jahren.

Außerdem wird der Fahrerkreis mit folgenden Ausprägungen berücksichtigt: Es fahren

- ausschließlich Sie
- Sie und Ehe-/Lebenspartner
- Sie, Ehe-/Lebenspartner und Kinder
- Sie, Ehe-/Lebenspartner und Eltern
- beliebiger Fahrerkreis.

Von diesen Regelungen bleibt unberührt, wenn ein Kaufinteressent, ein Werkstatt- oder Hotelmitarbeiter in Ausübung seines Dienstes oder ein Dritter das Fahrzeug anlässlich einer Notfallsituation fährt, selbst wenn die Personen noch nicht 25 Jahre alt sind. Fahrunsicherheit infolge Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel gilt nicht als Notfall im Sinne dieser Bestimmungen.

1.8 Postleitzahl des Halters

Die Prämie richtet sich nach der Postleitzahl des Ortes, an dem der Halter wohnt.

1.9 Dauer des Fahrzeugbesitzes

Die Prämie richtet sich nach der Dauer des Fahrzeugbesitzes. Die Dauer des Fahrzeugbesitzes ist die Anzahl der Jahre seit Zulassung des versicherten Fahrzeugs auf den Versicherungsnehmer bzw. den abweichenden Halter zum Zeitpunkt des Versicherungsbeginns.

1.10 Zahlungsmodus

Die Prämie richtet sich nach der Zahlungsweise und danach, wie Sie Ihre Prämie zahlen (Überweisung oder Lastschriftverfahren).

1.11 Anzahl der Vorschäden in der Kfz-Haftpflichtversicherung

Die Prämie richtet sich in der Kfz-Haftpflicht-, Vollkasko- und Teilkaskoversicherung nach der Anzahl der Schäden in der Kfz-Haftpflichtversicherung, die beim bisherigen Kfz-Vertrag seit Beginn des vorletzten Kalenderjahres angefallen sind. Vorverträge bei der Helvetia werden hierbei nicht berücksichtigt.

1.12 Leasing

Die Prämie richtet sich danach, ob es sich beim Pkw um ein Leasingfahrzeug handelt oder nicht.

1.13 Fahrgebiet (Ausland)

Die Prämie richtet sich danach, ob das versicherte Fahrzeug nur innerhalb der Europäischen Union (EU) zzgl. Großbritannien, Andorra, San Marino, Schweiz, Norwegen, Monaco, Liechtenstein und dem Vatikanstaat oder auch in sonstigen Ländern des Geltungsbereiches gefahren wird. Wird das Fahrgebiet auf die sonstigen Länder des Geltungsbereiches erweitert, so ist eine Umstellung des Vertrages auf das eingeschränkte Fahrgebiet erst nach Ablauf von 12 Monaten möglich.

1.14 Nutzungsart

Ist der Versicherungsnehmer keine natürliche Person, gilt eine gewerbliche Nutzung. In diesem Fall gelten nicht alle der obigen Merkmale für die Prämienberechnung.

1.15 Vorsteuerabzugsberechtigung

Ist der Versicherungsnehmer vorsteuerabzugsberechtigt, wird dies in der Kaskoversicherung berücksichtigt.

1.16 Schutzvariante

Die Prämie richtet sich danach, ob der Basisschutz oder der Komfortschutz abgeschlossen wurde.

Die Schutzvariante "Basisschutz" ist nur möglich, wenn

- a) der Vertrag bei Versicherungsbeginn in der Kfz-Haftpflichtversicherung – und sofern abgeschlossen – auch in der Vollkaskoversicherung mindestens in SF-Klasse 1 eingestuft werden kann und
- b) bei Versicherungsbeginn für die Prämienzahlung das Lastschriftinzugsverfahren (LSV) vereinbart wird und

- c) der Versicherungsnehmer und der jüngste Fahrer mindestens 25 Jahre alt sind.

Kommt während der Vertragslaufzeit ein Fahrer hinzu, der noch nicht 25 Jahre alt ist, so ist uns dies unverzüglich anzuzeigen. In diesem Fall wird der Vertrag ab dem Zeitpunkt des Wegfalls der Voraussetzung auf die Produktlinie Komfortschutz umgestellt. Auf Ziffer 1.7 Absatz 3 wird verwiesen.

2 Individuelle Merkmale zur Prämienberechnung bei Kraft-rädern, Leichtkrafträdern, Trikes und Quads

Je nach Fahrzeugart können die nachfolgenden Merkmale zur Anwendung kommen. Welche Merkmale für Ihr Fahrzeug relevant sind, entnehmen Sie bitte Ihrem Versicherungsschein.

2.1 Fahrzeugstärke

Die Prämie richtet sich nach der Stärke des Fahrzeugs.

2.2 Fahrerkreis

Die Prämie richtet sich danach, ob Ihr Fahrzeug nicht ausschließlich von Personen gefahren wird, die mindestens 25 Jahre alt sind. Die Prämie ist in diesem Fall abhängig vom Geburtsdatum des jüngsten Fahrers unter 25 Jahren.

Außerdem wird der Fahrerkreis mit folgenden Ausprägungen berücksichtigt: Es fahren

- ausschließlich Sie
- Sie und Ehe-/Lebenspartner
- Sie, Ehe-/Lebenspartner und Kinder
- Sie, Ehe-/Lebenspartner und Eltern
- beliebiger Fahrerkreis.

Von diesen Regelungen bleibt unberührt, wenn ein Kaufinteressent, ein Kfz-Reparateur, ein Hotelangestellter in Ausübung seines Dienstes oder ein Dritter das Fahrzeug anlässlich einer Notfallsituation fährt, selbst wenn die Personen noch nicht 25 Jahre alt sind. Fahrunsicherheit infolge Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel gilt nicht als Notfall im Sinne dieser Bestimmungen.

2.3 Lebensalter

Die Prämie richtet sich nach Ihrem Lebensalter bei Versicherungsbeginn.

2.4 Fahrzeugwert

Die Prämie richtet sich nach dem Kaufpreis einschließlich Sonderausstattung und Mehrwertsteuer. Wurde das Fahrzeug nicht unmittelbar vor Versicherungsbeginn erworben, ist statt des Kaufpreises der Wiederbeschaffungswert maßgebend.

2.5 Zahlungsmodus

Die Prämie richtet sich nach der Zahlungsweise und danach, wie Sie Ihre Prämie zahlen (Überweisung oder Lastschriftverfahren).

2.6 Anzahl der Vorschäden in der Kfz-Haftpflichtversicherung

Die Prämie richtet sich in der Kfz-Haftpflicht-, Vollkasko- und Teilkaskoversicherung nach der Anzahl der Schäden in der Kfz-Haftpflichtversicherung, die beim bisherigen Kfz-Vertrag seit Beginn des vorletzten Kalenderjahres angefallen sind.

3 Merkmale zur Prämienberechnung bei Campingfahrzeugen

3.1 Fahrzeugstärke

Die Prämie richtet sich nach der Stärke des Fahrzeugs.

3.2 Fahrerkreis

Die Prämie richtet sich danach, ob Ihr Fahrzeug

- ausschließlich Sie
- Sie und Ehe-/Lebenspartner

- Sie, Ehe-/Lebenspartner und Kinder
 - Sie, Ehe-/Lebenspartner und Eltern
 - beliebiger Fahrerkreis
- fahren.

Von diesen Regelungen bleibt unberührt, wenn ein Kaufinteressent, ein Kfz-Reparateur, ein Hotelangestellter in Ausübung seines Dienstes oder ein Dritter das Fahrzeug anlässlich einer Notfallsituation fährt, selbst wenn die Personen noch nicht 25 Jahre alt sind. Fahrunsicherheit infolge Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel gilt nicht als Notfall im Sinne dieser Bestimmungen.

3.3 Jährliche Fahrleistung

Die Prämie richtet sich nach der von Ihnen anzugebenden jährlichen Fahrleistung. Es gilt folgende Einteilung:

Fahrleistungsklasse	Jährliche Fahrleistung	
1		bis 6.000 km
2	über 6.000 km	bis 9.000 km
3	über 9.000 km	bis 12.000 km
4	über 12.000 km	bis 15.000 km
5	über 15.000 km	bis 20.000 km
6	über 20.000 km	

Bei unterjährigen Versicherungsverträgen wird die Prämie nach der Fahrleistungsklasse berechnet, die sich aus der Hochrechnung der gefahrenen Kilometer im Verhältnis zum versicherten Zeitraum in eine fiktive jährliche Fahrleistung ergibt. Dies gilt auch für Fahrzeuge mit Saisonkennzeichen.

3.4 Neuwert

Die Prämie richtet sich in der Vollkaskoversicherung nach dem Neuwert des Fahrzeugs einschließlich Sonderausstattung und Mehrwertsteuer.

3.5 Fahrzeugwert

Die Prämie richtet sich in der Vollkasko- und Teilkaskoversicherung nach dem Kaufpreis einschließlich Sonderausstattung und Mehrwertsteuer. Wurde das Fahrzeug nicht unmittelbar vor Versicherungsbeginn erworben, ist statt des Kaufpreises der Wiederbeschaffungswert maßgebend.

3.6 Fahrzeugalter

Die Prämie richtet sich nach dem Alter des Fahrzeugs. Das Alter berechnet sich aus der Differenz zwischen dem Datum der Erstzulassung und dem Versicherungsbeginn.

3.7 Zahlungsmodus

Die Prämie richtet sich nach der Zahlungsweise und danach, wie Sie Ihre Prämie zahlen (Überweisung oder Lastschriftverfahren).

3.8 Anzahl der Vorschäden in der Kfz-Haftpflichtversicherung

Die Prämie richtet sich in der Kfz-Haftpflicht-, Vollkasko- und Teilkaskoversicherung nach der Anzahl der Schäden in der Kfz-Haftpflichtversicherung, die beim bisherigen Kfz-Vertrag seit Beginn des vorletzten Kalenderjahres angefallen sind.

4 Merkmale zur Prämienberechnung bei Lkw, Lieferwagen, Zugmaschinen, Bussen, Anhängern

Bei der Prämienberechnung werden bei einzelnen Fahrzeugen die nachfolgenden Merkmale berücksichtigt:

- Aufbau
- Motorleistung
- Anzahl der Plätze
- zulässiges Gesamtgewicht
- Regionalklasse
- Jährliche Fahrleistung
- Zahlungsmodus
- Anzahl der Vorschäden in der Kfz-Haftpflichtversicherung

- Branche des Unternehmens (ersetzt z.T. die Tarifgruppe)

Anhang 3:

Tabellen zu den Typklassen

Für Pkw, Taxen, Mietwagen und Selbstfahrer vermiet-Pkw gelten folgende Typklassen:

1 Kfz-Haftpflichtversicherung

Typklasse	Schadenbedarfsindexwerte	
	von	bis unter
10		49,5
11	49,5	61,9
12	61,9	71,6
13	71,6	79,8
14	79,8	86,6
15	86,6	92,0
16	92,0	97,7
17	97,7	103,7
18	103,7	110,4
19	110,4	118,0
20	118,0	125,4
21	125,4	133,3
22	133,3	144,0
23	144,0	165,4
24	165,4	196,0
25	196,0	

2 Vollkaskoversicherung

Typklasse	Schadenbedarfsindexwerte	
	von	bis unter
10		39,5
11	39,5	53,1
12	53,1	62,7
13	62,7	69,0
14	69,0	74,3
15	74,3	80,2
16	80,2	88,3
17	88,3	96,8
18	96,8	105,5
19	105,5	116,5
20	116,5	125,2
21	125,2	135,9
22	135,9	145,3
23	145,3	156,2
24	156,2	169,6
25	169,6	184,3
26	184,3	206,3
27	206,3	232,3
28	232,3	276,4
29	276,4	330,1
30	330,1	377,5
31	377,5	438,7
32	438,7	516,6
33	516,6	696,7
34	696,7	

3 Teilkaskoversicherung

Typklasse	Schadenbedarfsindexwerte	
	von	bis unter
10		36,4
11	36,4	47,5
12	47,5	56,3
13	56,3	65,3
14	65,3	75,2
15	75,2	87,5
16	87,5	97,2
17	97,2	109,7
18	109,7	122,2

19	122,2	133,6
20	133,6	147,8
21	147,8	166,4
22	166,4	183,6
23	183,6	210,9
24	210,9	241,7
25	241,7	271,8
26	271,8	306,7
27	306,7	354,9
28	354,9	416,5
29	416,5	487,0
30	487,0	628,8
31	628,8	763,9
32	763,9	975,5
33	975,5	

11	137,4	154,1
12	154,1	174,7
13	174,7	190,9
14	190,9	214,6
15	214,6	244,5
16	244,5	

2 Für Krafträder

2.1 In der Kfz-Haftpflichtversicherung

Regionalklasse	Schadenbedarfsindexwerte	
	von	bis unter
1		81,2
2	81,2	94,8
3	94,8	104,7
4	104,7	131,7
5	131,7	

2.2 In der Teilkaskoversicherung

Regionalklasse	Schadenbedarfsindexwerte	
	von	bis unter
1		46,4
2	46,4	55,5
3	55,5	69,0
4	69,0	98,9
5	98,9	114,6
6	114,6	151,8
7	151,8	241,2
8	241,2	

3 Für Lieferwagen

3.1 In der Kfz-Haftpflichtversicherung

Regionalklasse	Schadenbedarfsindexwerte	
	von	bis unter
1		84,2
2	84,2	90,1
3	90,1	97,5
4	97,5	105,7
5	105,7	112,8
6	112,8	120,3
7	120,3	

3.2 In der Vollkaskoversicherung

Regionalklasse	Schadenbedarfsindexwerte	
	von	bis unter
1		95,0
2	95,0	104,3
3	104,3	112,6
4	112,6	

3.3 In der Teilkaskoversicherung

Regionalklasse	Schadenbedarfsindexwerte	
	von	bis unter
1		69,1
2	69,1	89,0
3	89,0	117,5
4	117,5	156,0
5	156,0	

Anhang 4:

Tabellen zu den Regionalklassen

Es gelten folgende Regionalklassen:

1 Für Pkw

1.1 In der Kfz-Haftpflichtversicherung

Regionalklasse	Schadenbedarfsindexwerte	
	von	bis unter
1		84,7
2	84,7	90,7
3	90,7	93,6
4	93,6	95,8
5	95,8	98,3
6	98,3	100,8
7	100,8	103,9
8	103,9	106,9
9	106,9	111,1
10	111,1	115,4
11	115,4	120,0
12	120,0	

1.2 In der Vollkaskoversicherung

Regionalklasse	Schadenbedarfsindexwerte	
	von	bis unter
1		86,8
2	86,8	93,2
3	93,2	98,0
4	98,0	102,0
5	102,0	107,0
6	107,0	112,6
7	112,6	119,2
8	119,2	127,4
9	127,4	

1.3 In der Teilkaskoversicherung

Regionalklasse	Schadenbedarfsindexwerte	
	von	bis unter
1		64,1
2	64,1	71,7
3	71,7	77,4
4	77,4	83,1
5	83,1	89,4
6	89,4	95,2
7	95,2	104,5
8	104,5	113,8
9	113,8	123,5
10	123,5	137,4

4 Für landwirtschaftliche Zugmaschinen

4.1 In der Kfz-Haftpflichtversicherung

Regionalklasse	Schadenbedarfsindexwerte	
	von	bis unter
1		82,5
2	82,5	97,5
3	97,5	106,0
4	106,0	125,3
5	125,3	152,4
6	152,4	

4.2 In der Teilkaskoversicherung

Regionalklasse	Schadenbedarfsindexwerte	
	von	bis unter
1		82,4
2	82,4	100,3
3	100,3	116,0
4	116,0	129,6
5	129,6	

5 Für Taxen und Mietwagen

5.1 In der Kfz-Haftpflichtversicherung

Regionalklasse	Einwohnerdichte pro km ² / Großstädte	
	von	bis unter
1		77
2	77	112
3	112	257
4	257	730
5	730	1.498
6	1.498	2.752
7	2.752	
91		Düsseldorf
92		Frankfurt
93		Köln
94		München
95		Hamburg
96		Berlin

5.2 In der Vollkaskoversicherung

Regionalklasse	Einwohnerdichte pro km ² / Großstädte	
	von	bis unter
1		77
2	77	257
3	257	1.498
4	1.498	2.562
5	2.562	
91		Düsseldorf
92		Frankfurt
93		Köln
94		München
95		Hamburg
96		Berlin

5.3 In der Teilkaskoversicherung

Regionalklasse	Einwohnerdichte pro km ² / Großstädte
----------------	--

	von	bis unter
1		112
2	112	197
3	197	730
4	730	2.261
5	2.261	
96		Berlin

Anhang 5:

Tarifgruppen (Berufsgruppen)

1 Tarifgruppe A

Die Prämien der Tarifgruppe A gelten in der Kfz-Haftpflicht- und Kaskoversicherung bei Pkw für

a) Landwirte und Gartenbaubetriebe

landwirtschaftliche Unternehmer im Sinne des § 123 Abs. 1 Nr. 1 Sozialgesetzbuch VII, die Mitglieder einer landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft oder der Gartenbauberufsgenossenschaft sind, deren Betrieb eine Mindestgröße von 1/2 ha - bei einem Gartenbaubetrieb jedoch eine Mindestgröße von 2 ha - hat, und die diesen Betrieb selbst bewirtschaften;

b) Ehemalige Landwirte

ehemalige landwirtschaftliche Unternehmer, wenn sie die Voraussetzungen nach 1 a) unmittelbar vor Übergabe des Betriebes erfüllt haben und nicht anderweitig berufstätig sind;

c) Witwen und Witwer

nicht berufstätige Witwen/Witwer von Personen, die bei ihrem Tod die Voraussetzungen nach 1 a) oder 1 b) erfüllt haben.

2 Tarifgruppe B

Die Prämien der Tarifgruppe B gelten in der Kfz-Haftpflicht- und Kaskoversicherung bei Pkw, die auf eine Privatperson zugelassen sind, Campingfahrzeuge, Krafträder, Trikes, Quads und Leichtkrafträder für Versicherungsverträge von Kraftfahrzeugen, die zugelassen und versichert sind auf

a) Gebietskörperschaften, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts;

b) juristische Personen des Privatrechts, wenn sie im Hauptzweck Aufgaben wahrnehmen, die sonst der öffentlichen Hand obliegen würden, und wenn

- an ihrem Grundkapital juristische Personen des öffentlichen Rechts mit mindestens 50 Prozent beteiligt sind oder

- sie Zuwendungen aus öffentlichen Haushalten zu mehr als der Hälfte ihrer Haushaltsmittel erhalten (§ 23 Bundeshaushaltsordnung oder die entsprechenden haushaltsrechtlichen Vorschriften der Länder);

c) mildtätige und kirchliche Einrichtungen (§§ 53, 54 Abgabenordnung);

d) als gemeinnützig anerkannte Einrichtungen (§ 52 Abgabenordnung), die im Hauptzweck der Gesundheitspflege und Fürsorge oder der Jugend- und Altenpflege dienen oder die im Hauptzweck durch Förderung der Wissenschaft, Kunst, Religion, der Erziehung oder der Volks- und Berufsbildung dem Allgemeinwohl auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet nutzen;

e) Selbsthilfeeinrichtungen der Angehörigen des öffentlichen Dienstes;

f) Beamte, Richter, Angestellte und Arbeiter der unter 2 a) bis 2 e) genannten juristischen Personen und Einrichtungen, sofern ihre nicht selbstständige und der Lohnsteuer unterliegende Tätigkeit für diese mindestens

50 Prozent der normalen Arbeitszeit beansprucht und sofern sie von ihnen besoldet oder entlohnt werden, sowie die bei diesen juristischen Personen und Einrichtungen in einem anerkannten Ausbildungsverhältnis stehenden Personen, ferner Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit der Bundeswehr (nicht Wehr- bzw. Zivildienstpflichtige und freiwillige Helfer);

- g) Beamte, Angestellte und Arbeiter überstaatlicher oder zwischenstaatlicher Einrichtungen; für sie gilt das gleiche wie für die nach 2 f) genannten Beamten, Angestellten und Arbeiter;
- h) Pensionäre, Rentner und beurlaubte Angehörige des öffentlichen Dienstes, wenn sie die Voraussetzungen von 2 f) oder 2 g) unmittelbar vor ihrem Eintritt in den Ruhestand bzw. vor ihrer Beurlaubung erfüllt haben und nicht anderweitig berufstätig sind, sowie nicht berufstätige versorgungsberechtigte Witwen / Witwer von Beamten, Richtern, Angestellten, Arbeitern, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit der Bundeswehr, Pensionären und Rentnern, die jeweils bei ihrem Tode die Voraussetzungen von 2 f), 2 g) oder 2 h) erfüllt haben;
- i) Familienangehörige von Beamten, Richtern, Angestellten, Arbeitern, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit der Bundeswehr, Pensionären und Rentnern, die die Voraussetzungen von 2 f), 2 g) oder 2 h) erfüllen. Voraussetzung ist, dass die Familienangehörigen nicht erwerbstätig sind und mit den vorher genannten Personen in häuslicher Gemeinschaft leben und von ihnen unterhalten werden.

3 Tarifgruppe N

Kommt keine der in Ziffer 1 - 2 genannten Tarifgruppen zur Anwendung, so gilt Tarifgruppe N.

Anhang 6:

Art und Verwendung von Fahrzeugen

1 Fahrzeuge mit Versicherungskennzeichen

Fahrzeuge, die ein Versicherungskennzeichen führen müssen, sind:

- 1.1 Fahrräder mit Hilfsmotor mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 ccm und einer Höchstgeschwindigkeit
 - bis 45 km/h
 - bis 50 km/h, sofern sie bis zum 31. Dezember 2001 erstmals in Verkehr gekommen sind
 - bis 60 km/h, sofern sie bis zum 29. Februar 1992 erstmals in Verkehr gekommen sind
- 1.2 Kleinkrafträder (zwei-, dreirädrig) mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 ccm und einer Höchstgeschwindigkeit
 - bis 45 km/h
 - bis 50 km/h, sofern sie bis zum 31. Dezember 2001 erstmals in Verkehr gekommen sind
 - bis 60 km/h, sofern sie bis zum 29. Februar 1992 erstmals in Verkehr gekommen sind
- 1.3 vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge
 - mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 45 km/h,
 - mit einem Fremdzündungsmotor, dessen Hubraum nicht mehr als 50 ccm beträgt oder
 - einem anderen Verbrennungsmotor bzw. Elektromotor, dessen Nennleistung nicht mehr als 4 kW beträgt.
- 1.4 motorisierte Krankenfahrstühle

2 Leichtkrafträder

Leichtkrafträder sind Krafträder und Kraftroller mit einem Hubraum von mehr als 50 ccm und nicht mehr als 125 ccm und einer Nennleistung von nicht mehr als 11 kW.

3 Krafträder, Trikes und Quads

Krafträder sind alle Krafträder und Kraftroller, die ein amtliches Kennzeichen führen müssen, mit Ausnahme von Leichtkraftködern.

Trikes sind dreirädrige Krafträder, und zwar unabhängig davon, ob diese als Krafträder, offene Pkw, Zugmaschinen oder sonstige Fahrzeuge zugelassen sind.

Quads sind vierrädrige, krafttradähnliche Fahrzeuge mit einem Hubraum von mehr als 50 ccm und einer Höchstgeschwindigkeit von mehr als 45 km/h, und zwar unabhängig davon, ob diese als krafttradähnliche Fahrzeuge, offene Pkw, Zugmaschinen/Ackerschlepper oder sonstige Fahrzeuge zugelassen sind.

4 Pkw

Pkw sind als Personenkraftwagen zugelassene Kraftfahrzeuge mit höchstens acht Sitzplätzen außer dem Fahrersitz, mit Ausnahme von Mietwagen, Taxen und Selbstfahrervermietfahrzeugen.

5 Mietwagen

Mietwagen sind Pkw, mit denen ein genehmigungspflichtiger Gelegenheitsverkehr gewerbsmäßig betrieben wird (unter Ausschluss der Taxen, Kraftomnibusse, Güterfahrzeuge und Selbstfahrervermietfahrzeuge).

6 Taxen

Taxen sind Pkw, die der Unternehmer an behördlich zugelassenen Stellen bereithält und mit denen er – auch am Betriebsitz oder während der Fahrt entgegengenommene – Beförderungsaufträge zu einem vom Fahrgast bestimmten Ziel ausführt.

7 Selbstfahrervermietfahrzeuge

Selbstfahrervermietfahrzeuge sind Kraftfahrzeuge und Anhänger, die gewerbsmäßig ohne Gestellung eines Fahrers vermietet werden.

8 Leasingfahrzeuge

Leasingfahrzeuge sind Kraftfahrzeuge und Anhänger, die gewerbsmäßig ohne Gestellung eines Fahrers vermietet werden und auf den Mieter zugelassen sind oder bei Zulassung auf den Vermieter dem Mieter durch Vertrag mindestens sechs Monate überlassen werden.

9 Kraftomnibusse

Kraftomnibusse sind Kraftfahrzeuge und Anhänger, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als neun Personen (einschließlich Fahrer) geeignet und bestimmt sind.

9.1 Linienverkehr ist eine zwischen bestimmten Ausgangs- und Endpunkten eingerichtete regelmäßige Verkehrsverbindung, auf der Fahrgäste an bestimmten Haltestellen ein- und aussteigen können, sowie Verkehr, der unter Ausschluss anderer Fahrgäste der regelmäßigen Beförderung von Personen zum Besuch von Märkten und Theatern dient.

9.2 Gelegenheitsverkehr sind Ausflugsfahrten und Ferienzweckreisen sowie Verkehr mit Mietomnibussen.

9.3 Nicht unter 9.1 oder 9.2 fallen sonstige Busse, insbesondere Hotelomnibusse, Werkomnibusse, Schul-, Lehr- und Krankenomnibusse.

10 Campingfahrzeuge

Campingfahrzeuge sind als Wohnmobil zugelassene Fahrzeuge.

11 Werkverkehr

Werkverkehr ist die Güterbeförderung mit Kraftfahrzeugen, Anhängern und Aufliegern nur für eigene Zwecke durch Personal des Unternehmens oder von Personal, welches dem Unternehmen im Rahmen einer vertraglichen Verpflichtung zur Verfügung gestellt worden ist.

12 Gewerblicher Güterverkehr

Gewerblicher Güterverkehr ist die geschäftsmäßige, entgeltliche Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, Anhängern und Aufliegern für andere.

13 Umzugsverkehr

Umszugsverkehr ist die ausschließliche Beförderung von Umzugsgut.

14 Wechselaufbauten

Wechselaufbauten sind Aufbauten von Kraftfahrzeugen, Anhängern und Aufliegern, die zur Güterbeförderung bestimmt sind und mittels mechanischer Vorrichtungen an diesen Fahrzeugen ausgewechselt werden können.

15 Landwirtschaftliche Zugmaschinen

Landwirtschaftliche Zugmaschinen oder Anhänger sind Zugmaschinen und Raupenschlepper oder Anhänger, die wegen ihrer Verwendung in der Land- und Forstwirtschaft von der Kraftfahrzeugsteuer freigestellt sind und ein amtliches grünes Kennzeichen führen oder die gemäß den Zulassungsbescheinigungen in der Land- oder Forstwirtschaft eingesetzt werden.

16 Melkwagen und Milchsammel-Tankwagen

Melkwagen und Milchsammel-Tankwagen sind Fahrzeuge mit Vorrichtungen zur mechanischen Milchentnahme, die dem Transport der Milch von Weiden und Gehöften zu den Molkereien der Einzugsgebiete dienen.

17 Sonstige landwirtschaftliche Sonderfahrzeuge

Sonstige landwirtschaftliche Sonderfahrzeuge sind Fahrzeuge, die als Sonderfahrzeuge für die Land- und Forstwirtschaft zugelassen werden und ein amtliches grünes Kennzeichen führen.

18 Milchtankwagen

Milchtankwagen sind Fahrzeuge, die dem Transport der Milch zwischen Molkereien oder von Molkereien zum Verteiler oder Verbraucher dienen. Sie gelten nicht als landwirtschaftliche Sonderfahrzeuge, sondern als Güterfahrzeuge.

19 Selbstfahrende Arbeitsmaschinen

Selbstfahrende Arbeitsmaschinen sind Fahrzeuge, die nach ihrer Bauart und ihren besonderen mit dem Fahrzeug fest verbundenen Einrichtungen zur Verrichtung von Arbeit – nicht zur Beförderung von Personen oder Gütern – bestimmt und geeignet sind und die zu einer vom Bundesminister für Verkehr bestimmten Art solcher Fahrzeuge gehören (z. B. Selbstlader, Bagger, Greifer, Kran-Lkw sowie Räum- und Bergungsfahrzeuge, auch wenn sie zu Abschleppzwecken mitverwendet werden).

20 Lieferwagen

Lieferwagen sind als Lastkraftwagen zugelassene Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse (bzw. Gesamtgewicht) bis zu 3,5 t.

21 Lkw

Lkw sind Lastkraftwagen mit einer zulässigen Gesamtmasse (bzw. Gesamtgewicht) von mehr als 3,5 t.

22 Zugmaschinen

Zugmaschinen sind Kraftfahrzeuge, die ausschließlich oder überwiegend zum Ziehen von Anhängern oder Aufliegern gebaut sind, mit Ausnahme von landwirtschaftlichen Zugmaschinen.